

Kleinverbände und Kleinräume bei den Prußen des Samlandes

VON REINHARD WENSKUS

Auf der zweiten Reichenau-Tagung, die dem Problem der Landgemeinde gewidmet war, hat H. Mortensen angeregt, auch die Prußensiedlungen zu behandeln, da unser Wissen darüber nur in einzelnen verstreuten und zufälligen Bemerkungen bestehe.

Dieser Tatbestand muß auf den ersten Blick sehr merkwürdig erscheinen. Man sollte doch annehmen, daß sich gerade im alten Prußenland, wo sich eine Verwaltung mit verhältnismäßig stark und früh entwickelter Schriftlichkeit über eine schriftlose, also gewissermaßen »vorgeschichtliche« Bevölkerung gelegt hat, das gesellschaftliche Gefüge eines solchen frühgeschichtlichen Volkes besonders gut studieren ließe. Aber für dieses Gefüge gilt noch in stärkerem Maße das, was H. Patze bereits bei der deutschen Gemeinde in Preußen¹⁾ hervorgehoben hat: In den Urkunden steht das fiskalische Interesse dieser Verwaltung im Vordergrund. Die im Lande vorgefundenen sozialen Verhältnisse waren mehr oder weniger selbstverständlich und blieben daher im allgemeinen unerwähnt. Nur dort, wo dieses Interesse der Ordensverwaltung in Widerspruch mit den Gewohnheiten des Landes geriet, werden diese in einem bestimmten Ausschnitt beleuchtet. Immerhin gestattet die verhältnismäßig große Zahl der Quellen²⁾ es doch, ein relativ viel deutlicheres Bild der vordeutschen Zustände zu zeichnen, als das sonst im ostelbischen Raum möglich ist. Es war nun völlig unmöglich, das ganze Urkunden- und Aktenmaterial des Prußenlandes allein für den Zweck unseres Themas durchzuarbeiten. Es erwies sich als notwendig, eine räumliche Beschränkung vorzunehmen. Ich habe mich für das Samland entschieden, und zwar aus folgenden Gründen:

1. hat hier im Samland, wenigstens im westlichen Teil, die deutsche Kolonisation nur wenig eingewirkt³⁾, so daß sich altpreußische Verhältnisse lange ungestört halten

1) Vgl. oben S. 149 ff.

2) Die im Staatlichen Archivlager Göttingen bewahrten Bestände des ehemaligen Königsberger Staatsarchivs sind glücklicherweise für die Ordenszeit und die frühe Neuzeit fast vollständig erhalten geblieben.

3) K. KASISKE, Die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens im östlichen Preußen bis zum Jahre 1410. (1934) S. 72 ff.; vgl. P. SIEGMUND, Deutsche Siedlungstätigkeit der samländischen Bischöfe und Domkapitel vornehmlich im 14. Jahrhundert, in: Altpreuß. Forschungen 5 (1928) S. 262-303. Auch im Osten des Samlandes waren die Möglichkeiten zu deutscher Neusiedlung

konnten, im Gegensatz etwa zum Ermland, wo die Bischöfe aus Missionsgründen Prußen systematisch zusammen mit Deutschen ansetzten bzw. Prußen in deutsch-rechtlichen Dörfern ansiedelten⁴⁾.

2. ist gerade das Samland als Kerngebiet der Prußen anzusehen. So benutzt etwa Adam von Bremen *Sambi* und *Pruzzi* als synonyme Begriffe⁵⁾. Selbstverständlich ist das Samland so wenig wie andere Landschaften von fremden Einflüssen verschont geblieben. So haben die Wikinger hier eine Zeitlang einen Stützpunkt (bei Cranz) besessen. Doch blieb deren Einfluß auf die Struktur der ländlichen Ordnungen anscheinend schwächer als der slawische in den westlichen Grenzlandschaften, besonders in Pomesanien.

3. gestattet eine gerade hier vorhandene besonders große Dichte der Überlieferung⁶⁾ an einzelnen Stellen eine recht verlässliche Rekonstruktion der vordeutschen Verhältnisse.

4. liegen gerade für dieses Gebiet schon einige Spezialarbeiten vor, die als Grundlage verwendet werden konnten⁷⁾.

nicht unbeschränkt. Schon 1340 mußte sich das samländische Domkapitel einigen Dörfern gegenüber verpflichten, keine Kolonisten in ihrer Nähe mehr ansetzen zu wollen. SUB Nr. 312, S. 232; vgl. H. MORTENSEN, Siedlungsgeographie des Samlandes (1923) S. 329 (51) (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde 22.4).

4) J. BENDER, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preußens an den Hauptmomenten seiner früheren Geschichte und Verfassung (1872). H. HOFFMANN, Der ländliche Grundbesitz im Ermland von der Eroberung Preußens durch den Deutschen Ritterorden bis zum Jahre 1375, in: Altpreuß. Monatsschrift 14 (1877) S. 221. V. RÖHRICH, Die Kolonisation des Ermlandes, in: Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde d. Ermlands 12 ff. (1899 ff.) passim; R. STEIN, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des neunzehnten Jahrhunderts I (1918) S. 434; vgl. S. 388. E. ENGELBRECHT, Die Agrarverfassung des Ermlandes und ihre historische Entwicklung (Diss. Berlin 1913); H. ŁOWMIAŃSKI, in: Ateneum Wilenski 6 (1929) S. 675. M. POLLAKÓWNA, Osadnictwo Warmii w okresie Krzyżackim (Besiedlung Ermlands in der Ordenszeit (1953) S. 79 ff. Solche ermländischen Prußendörfer zu kulmischem Recht konnten vereinzelt in der Gemeindebildung so weit fortschreiten, daß sie sich in bezug auf ihre innere Autonomie von Städten nicht unterschieden. So erlangte etwa Woynitz 1390 das Recht, den Schulzen selbst zu wählen (Cod. dipl. Pruss. IV Nr. 76, S. 109; Cod. dipl. Warm. III Nr. 247), was nicht allen Kleinstädten mit Erbschulzen gelungen ist. 5) IV c. 18 Schol. 122 (ed. B. SCHMEIDLER, 1917) S. 245, 10.

6) Das Gebiet des Obersten Marschalls, zu dem das Samland gehörte, war von den verhängnisvollen Wirren des dreizehnjährigen Krieges nicht so stark betroffen wie andere Landschaften.

7) Von geographischer Seite vor allem die oben Anm. 3 zitierte Arbeit von H. MORTENSEN, dessen Karte »Waldbedeckung zu Beginn der Ordenszeit« ein anschauliches Bild von den Siedlungsräumen dieses Gebietes gibt, das nur an sehr wenigen Stellen geringfügige Korrekturen erfordert (z. B. ist die Umgebung von Gr. Friedrichsberg westl. Königsberg altes Siedlungsland [Sunike] und umgekehrt das Gebiet von Kondehnen b. Neuhausen Rodeland des 14. Jh.); F. JANKUHN, Das westliche Samland, Ein Beitrag zur Landschaftskunde Ostpreußens (1935). Dagegen gibt die Dissertation von R. PLÜMICKE, Zur ländlichen Verfassung des Samlandes unter der Herrschaft des Deutschen Ordens (Leipzig 1912) für unsere Zwecke wenig her, da sie sich fast ausschließlich mit ständerechtlichen Fragen befaßt.

Es muß jedoch dabei berücksichtigt werden, daß das Samland insofern eine Ausnahmeerscheinung war, als es besonders im Westen eine außerordentlich dichte Besiedlung aufwies: Man schätzt die Dichte im Samland auf 15 bis 16 Einwohner je Quadratkilometer⁸⁾, was als Optimum für damalige Wirtschaftszustände gilt. Daher kommt es, daß die deutsche Kolonisation hier keinen Raum zur Entfaltung hatte und daß die Waldkarte Mortensens für das westliche Samland eher Waldinseln als Siedlungsinseln im Walde zeigt. Bereits in vorgeschichtlicher Zeit soll nach C. Engel das Landschaftsbild des westlichen Samlandes mehr einer Parklandschaft geglichen haben⁹⁾. Das ist sicher für die politisch-gesellschaftliche Struktur nicht belanglos gewesen. Doch schätze ich diese Abweichung von der Norm geringer ein als die Störungen, die in walddreicheren Gebieten durch die deutsche Kolonisation entstanden. Außerdem gibt uns der Vergleich mit dem östlichen Samland, wo die Siedlungsräume – den übrigen preußischen Landschaften ähnlich – sich noch als Inseln im Walde erkennen lassen, ständig eine Möglichkeit der Korrektur.

I.

Zum Verständnis des Folgenden ist es nun notwendig, einige Bemerkungen über die Verwaltung und Verfassung des Samlandes in der Ordenszeit vorzuschicken. Der größere Teil gehörte zum Gebiet des Obersten Marschalls, der seit Anfang des 14. Jahrhunderts (1312) seinen Sitz in Königsberg hatte. Abgesehen von dem südwestlichen Zipfel mit der Frischen Nehrung, der dem Pfleger in Lochstedt unterstand, und der Südostecke und einer kleinen Enklave, die zum Gebiet Tapiau gehörten, führte

8) H. u. G. MORTENSEN, die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts I (1937) S. 139; MORTENSENS vergleichen damit die Dichte des besiedelten Teils der östlich angrenzenden Landschaft Nadrauen: 11 E/qkm, vgl. auch H. MORTENSEN, Landesplanung im ordenszeitlichen und herzoglichen Ostpreußen, in: Neues Archiv f. Landes- u. Volkskde. von Niedersachs. II 7/8 (1948) S. 445. H. LAAKMANN, Estland und Livland in frühgeschichtlicher Zeit, in: Baltische Lande I (1939) S. 206 berechnet die Dichte Estlands (mit Waldgebieten) dagegen auf 3 E/qkm. H. ŁOWMIAŃSKI, Prusy pogańskie (Das heidnische Preußen) (Thorn 1935) S. 21 f. berechnet die Dichte des gesamten Altpreußen auf 4 E/qkm, die Lettlands auf 2,5 E/qkm und die Litauens auf 3 E/qkm. Nach O. SCHEEL, Die Wikinger (1938) S. 94 ff. hatte Germanien nirgends über 10 E/qkm; Norwegen hat heute 9 E/qkm und in der Wikingerzeit kaum mehr als 1 E/qkm; wenn man sich auf die Siedlungsgebiete beschränkt 4–5 E/qkm (heute 20–23); die dichter besiedelte südsandinavische Landschaft Halland hatte 1230 etwa 8 E/qkm; England wies zur Zeit des Domesdaybook eine mittlere Dichte von 11,4 E/qkm auf und erreichte erst 1377 20 E/qkm.

9) Zit. nach F. JANKUHN a. a. O. S. 129. In einer solchen Landschaft war eine deutsche Kolonisation schwer durchführbar und ist daher auch weitgehend unterblieben. Nirgends erreichten im Samland die durchschnittlichen Orte die Durchschnittsgröße der Gründungen auf Waldboden (60 Hufen).

hier der Vogt von Samland die Verwaltung, bis im 15. Jahrhundert sein Gebiet in die Pflegeämter Grünhoff und Schaaken geteilt wurde. Dieses Gebiet umfaßte die acht Kammerämter Germau, Pobethen, Rudau, Wargen, Schaaken, Kaymen, Waldau und Kremitten. Die Kammerämter Labiau und Laukischken im Nordosten gehörten schon zur Komturei Ragnit.

Ein Drittel des Samlandes beherrschte der Bischof, der wiederum ein Drittel (das Kammeramt Quednau und einige Dörfer an der Küste des Kurischen Haffs und bei Moditten) seinem Domkapitel überließ. Die Kammerämter des Bischofs (Laptau, Powunden, Medenau, Rinau – später Thierenberg – und der districtus Fischhausen) waren mehrfachen Änderungen unterworfen, unterschieden sich aber in der Verwaltung kaum von denen des Ordens.

Ein solches Kammeramt umfaßte 15 bis 45 »Dörfer«, deren Größe gewöhnlich nicht über die eines Drubbers oder Weilers hinausging, und eine beträchtliche Anzahl von Einzelhöfen und Gütern der preußischen Freien.

An der Spitze des Kammeramts stand ein Kämmerer¹⁰⁾, der anfangs gewöhnlich aus der Reihe der einheimischen Prußen stammte¹¹⁾. Er hatte polizeiliche, fiskalisch-wirtschaftliche und militärische Funktionen¹²⁾ und wirkte auch bei dem Gericht des Komturs bzw. des Vogtes mit, das in den Richthöfen der einzelnen Kammerämter abgehalten wurde. Es gibt jedoch keinen wirklichen Anhalt dafür, daß er selber Recht

10) E. J. GUTTZEIT, Die Besiedlung des Kreises Heiligenbeil in der Ordenszeit bis zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Preußenland und Deutscher Orden (Fs. f. K. Forstreuter, 1958) S. 111 behauptet, daß jedes Kammeramt von einem Ordensbruder verwaltet wurde, der wahrscheinlich kein Ordensritter, sondern ein Graumäntler (Halbbruder) war. Das läßt sich aus dem samländischen Material nicht ersehen und ist hier aus verschiedenen Gründen unwahrscheinlich. Auch in Warmien und Natangen dürfte jedoch das Amt des Kämmerers nicht ganz einflußlos gewesen sein, denn auch dort finden wir Angehörige der bedeutenderen Geschlechter mit ihm betraut. Guttzeit führt a. a. O. S. 113 z. B. selbst Lorenz Sparwin an.

11) Später sind auch Deutsche Kämmerer geworden; vgl. den Personennamen Deutschkämmer (*Lorenz dutschkemerer*, Pokarben 1426, Ord. Fol. 164 f. 35^v), den GUTTZEIT a. a. O. S. 112 nennt. Nach L. WEBER, Preußen vor 500 Jahren S. 327 sollen diesen dann auch deutsche Bauern untergeordnet gewesen sein. – Auch manche Waldämter (z. B. Brandenburg), die eine größere Gruppe von deutschrechtlichen Kolonistendörfern zusammenfaßten, erscheinen in der späteren Ordenszeit als Kammerämter. Das deutet alles auf die stärkere Angleichung der Struktur beider Bevölkerungsgruppen in dieser Zeit hin.

12) Die militärischen Funktionen sind bisher in allen Darstellungen unberücksichtigt geblieben, obwohl uns ein Aufgebotsbefehl des Hochmeisters von 1464 Jan. 9 erhalten geblieben ist: *Ir kernerer hienochgeschreiben Waldow, Cremitten, Caymen vnnnd Schooken, wir bevelen euch ernstlich, das ir vffgebietet allen freien groß vnnnd klein, keinen avßgenommen.* (E. JOACHIM – W. HUBATSCH, Regesta Historico-Diplomatica Ordinis S. Marie Theutonicorum 1198–1525 [zit. J.-H.] Pars I Vol. 2 Nr. 15 869.) Das große Ämterbuch (ed. W. ZIESEMER) zeigt (etwa zum Jahre 1424), daß samländische Kämmerer auch die Rüstkammer des Amtes verwalten konnten.

gesprochen hätte, wie vielfach behauptet wird¹³⁾. Als Vergütung stand ihm ein Dienstgut zur Verfügung¹⁴⁾. Während anfangs dieses Amt von kleinen Freien ausgeübt wurde, geriet es seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in die Hand bestimmter Familien, die es zuweilen jahrhundertlang innehatten¹⁵⁾. Das Amt war jedoch grundsätzlich nicht erblich, wenn es auch im 15. Jahrhundert vorkam, daß ein Kammeramt erblich verschrieben wurde¹⁶⁾.

Die Funktionen des Kämmerers ließen sich z. T. mit denen des Schulzen eines deutschen Dorfes vergleichen und in mehreren Landesordnungen werden Schulzen und Kämmerer mit den gleichen Aufgaben versehen¹⁷⁾. Mit der noch zu besprechenden stärkeren Abgliederung der einzelnen Dörfer voneinander, die sich im Laufe der

13) Noch bei L. WEBER, Preußen vor 500 Jahren (1878) S. 327 ist dieser Fehler nicht anzutreffen. Er sieht die Hauptaufgabe der Kämmerer in der »Beitreibung der Abgaben« und erwähnt nur, daß Kriminalfälle ihnen im fiskalischen Interesse angezeigt werden mußten. Erst seit H. PLEHN, Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen, in: Forschungen z. brandenburgischen u. preuß. Geschichte 17 (1904) S. 401, 403 u. 421 wird vom Gericht des Kämmerers gesprochen. So noch zuletzt von H. MORTENSEN, Landesplanung S. 454 und K. GÓRSKI – M. BISKUP, in: Warmia i Mazury I (Ziemie Staropolski IV, 1953) S. 308. PLEHN beruft sich (S. 403) auf die Jura Prutenorum, ein pomesanisches Weistum des 14. Jahrhunderts. Hier wird (Art. 101) zwar einmal der Kämmerer in Verbindung mit dem »Gericht« genannt (*Ab ymant den kemerer beschuldigte, daz er der herschafft yr gerichte oder yr pustinen bette verswigen*), doch zeigt der Wortlaut, daß es sich hier um die vom Kämmerer – wie alle anderen Abgaben – einzuziehenden Gerichtsgefälle handelte. Die Ermahnung des Carthäusers v. etwa 1427 (SS. rer. Pruss. IV S. 460) gibt in ihrer Formulierung (*Wen eyn gebittiger setczet eynen pfleger, waltmeister ader kemerer, von stunden an gibbet men dem keyne nottorfft, sunder men spricht, sy sullen sich von irem gerichte generen und dy kemerer von irem kameramppte*) einen weiteren Hinweis darauf, daß der Kämmerer keine Möglichkeit hatte, aus Gerichtsfunktionen Einkünfte zu ziehen. Der im 16. Jahrhundert schreibende Westpreuße Simon Grunau kann kaum als Gegenzeuge auftreten, denn er gibt einmal durch seine Formulierung Trakt. VIII cap. XIV § 2 (ed. PERLBACH I S. 258) »ein kemerer, das ist ein richter« zu erkennen, daß diese Amtsbezeichnung im königlichen Preußen, wo seit 1466 das kulmische Recht allgemeines Landrecht war, einer Erklärung bedurfte. In welchem Sinne das Wort *richter* hier zu verstehen ist, zeigt eine andere Stelle (Trakt. XIII cap. VII § 3, ed. PERLBACH I S. 627), wo er sogar den eindeutig als Exekutivorgan fungierenden Packamoren als »landrichter« bezeichnet. Vgl. dag. Trakt. XIV cap. VII § 3, ed. PERLBACH I S. 714: *packomor, das ist ein landtbotte*.

14) Offensichtlich genügten die relativ kleinen Dienstgüter (meist um 4 Haken, also so groß wie das Gut eines kleinen Freien) den Ansprüchen der Kämmerer später nicht mehr. So wurde die oben Anm. 13 zitierte Anweisung nach J. VOIGT, Gesch. Preußens VII S. 789 1440 und 1453 ein Hauptbeschwerdepunkt der preußischen Stände.

15) Vgl. R. WENSKUS, Die gens Candein, in: Zeitschr. f. Ostforschung 10 (1961) S. 102 m. Anm. 126.

16) J.-H. II 3644 (1491 Kammeramt Splitter bei Tilsit).

17) Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, hrsg. M. TOEPPEN (zit.: St. A.) I Nr. 363 Art. XXVIII S. 473; Nr. 391 S. 520; II Nr. 244 Art. 28 S. 264 f.; V nr. 125 Art. 14 S. 382.

Ordenszeit vollzieht, kommt es dann schließlich in einzelnen Gegenden dazu, daß das Kämmereramt für einzelne Dörfer verliehen wird¹⁸⁾.

Dem Kämmerer standen zwei Unterkämmerer oder Packamoren als Gehilfen zur Seite. Noch in der Neuzeit wurden sie als Landreiter (Exekutoren) eingesetzt¹⁹⁾.

Ein solches Kammeramt bildete eine Gerichtsgemeinde, war jedoch als solche räumlich nicht geschlossen. Die deutschrechtlichen Kolonistendörfer, die innerhalb der Kammerämter gegründet wurden, bildeten gewissermaßen Immunitäten in bezug auf die niedere Gerichtsbarkeit, die hier dem Dorfschulzen zustand. Das gleiche gilt für die zu kulmischem Recht umgesetzten ehemaligen Prußensiedlungen, die im Laufe der Zeit an Zahl zunahmen²⁰⁾, wobei jedoch die alte Belastung der Bewohner mit Schar-

18) R. STEIN (wie Anm. 4) S. 436 mit Anm. 2. Möglicherweise ist jener Kalitte, der die Scharwerksdienste zweier Dörfer im Kammeramt Barten unter sich hat, einer dieser neuen Amtsträger, die zum Dorfschulzen der Neuzeit überleiten (J.-H. II 3465, 1480). Dagegen dürften die von STEIN a. a. O. zu 1640 angeführten Landkämmerer von Gr. Jauer und Orlen sich eher mit den seit dem 16. Jh. bestehenden Berittschulzen im litauischen Siedlungsgebiet vergleichen lassen. Vgl. zu den Beritten von Gr. Jauer und Orlen sowie den hier amtierenden Landkämmerern (hier auch »Landschöppen« genannt) O. BARKOWSKI, Beiträge zur Siedlungs- und Ortsgeschichte des Hauptamtes Rhein, in: Altpreuß. Forschungen 11 (1934) S. 221 ff. Über die Stellung der Berittschulzen, die etwa 15–20 Siedlungen unter sich hatten, s. R. STEIN (wie Anm. 4) S. 457 ff.; O. BARKOWSKI, Die Besiedlung des Hauptamtes Insterburg, in: Prussia 28 (1928) S. 190 f., S. 196 f. Im Amt Soldau scheint der Übergang vom Landkämmerer zum Berittschulzen, der seit 1764 auch in den westlichen Ämtern eingeführt wurde, noch faßbar. 1775 sind Landkämmerer nicht mehr erwähnt, und (STEIN a. a. O. S. 457) 1781 wird bereits ein Berittschulze erwähnt; vgl. jedoch F. GAUSE, Gesch. des Amtes und der Stadt Soldau (1959) S. 60 f. Diese Berittschulzen wurden im Hauptamt Insterburg ebenfalls »Landschöppen« genannt; vgl. O. BARKOWSKI, in: Prussia 30 (1933) S. 89 m. Anm. 1223.

19) L. WEBER (wie Anm. 13) S. 327 Anm. 2; A. SEMRAU, in: Mitt. des Copernicus-Ver. 40 (1932) S. 9. Simon Grunau, Trakt. X cap. VIII § 3 (ed. PERLBACH I S. 471 f.) erwähnt einen Packamor beim Pfänden eines Bauern, der sein Pflugkorn schuldig blieb. Auch die neuzeitlichen Berittschulzen übten ihre Tätigkeit noch mit Hilfe von Packamoren aus; vgl. R. STEIN (wie Anm. 4) S. 460; O. BARKOWSKI, Die Besiedlung des Hauptamtes Insterburg, in: Prussia 28 (1928) S. 191, S. 235 (je 1–2 Packamoren in den 13 Schulzenämtern des Insterburgischen Hauptamtes), die nach einer Instruktion von 1604 je etwa 70–80 »Dörffer« umfaßten; vgl. O. BARKOWSKI, in: Prussia 30 (1933) S. 89; W. GRUNERT, in: Jahrbuch d. Albertus-Universität zu Königsberg/Pr. 9 (1959) S. 260.

20) R. PLÜMICKE (wie Anm. 7) S. 95 f., 101. Im bischöflichen Anteil des Samlandes haben wie im Bistum Ermland anscheinend auch in den neugegründeten deutschrechtlichen Dörfern Preußen gesiedelt; vgl. K. KASISKE, Die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens im östlichen Preußen bis zum Jahre 1410 (1934) S. 72. Doch auch der Orden hat gelegentlich selbst Preußen als Lokatoren und Schulzen im Samland wirken lassen; vgl. J.-H. II 1606 (1408, Heinrich Gydawt in Gidauten, Kammeramt Kaymen), 2420 (1436, Austin Gydawte in Michelau, Kammeramt Rudau). Zu der – lange nicht alle preußischen Siedlungen erfassenden – Umsetzung zu deutschem Recht vgl. H. MORTENSEN, Siedlungsgeographie S. 330, 336, 348; ders., Fragen der nordwestdeutschen Siedlungs- und Flurforschung im Lichte der Ostforschung, in: Nachr. d.

werk usw. nicht immer geändert wurde²¹⁾. Wegen der Kleinheit der Prußensiedlungen wurde auch nicht überall eine neue Schulzenstelle eingerichtet, sondern sie wurden dann dem Schulzen eines benachbarten Dorfes unterstellt²²⁾. Auch für die Abgaben dieser Orte waren vielfach andere Beamte zuständig²³⁾. Das gilt besonders für die im Osten des Samlandes dem Waldamt Tapiau unterstellten Dörfer (z. B. Goldbach). Die Güter und Dörfer einzelner prußischer *reges* und *nobiles* waren mit eigener niederer z. T. sogar hoher Gerichtsbarkeit ausgestattet²⁴⁾, obwohl diese *reges* und *nobiles*

Ak. d. Wiss. in Göttingen Phil.-Hist. Kl. 1946/47 S. 56 f; ders., Landesplanung S. 448; H. u. G. MORTENSEN, Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens I S. 70 f., 87 ff.; MORTENSEN weist S. 70 f. jedoch m. R. darauf hin, daß im Samland diese Umsetzung erst in der herzoglichen Zeit größeres Ausmaß annahm. Ob sich freilich die Unterscheidung der »neukölmischen« Dörfer von den »alkölmischen« in den Amtsrechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts auf die allgemein fraglos ungünstiger gewordene Rechtsstellung bezieht, wäre noch genauer zu untersuchen. Es bleibt nämlich zu erwägen, ob es sich hier nicht um eine Auswirkung der durch den Landtagsbeschluß von 1577 bewirkten Änderung des Hufenmaßes handelte. Vgl. zur Entstehung der neukulmischen Maße: H. ROEDDER, Zur Geschichte des Vermessungswesens Preussens insbesondere Altpreussens aus der ältesten Zeit bis in das 19. Jahrhundert (1908) S. 104; R. STEIN (wie Anm. 4) S. 21.

21) Vgl. die Besetzung von Kirstansdorf (Mülsen) im Kammeramt Laptau durch Bischof Dietrich (1383), wo weiterhin Scharwerk nach *des lantdis gewonheit* (d. h. wie die anderen prußischen Bauern auch) gefordert wird; Neues Preußisches Urkundenbuch, Ostpreußischer Teil, II. Abteilung, Urkunden der Bistümer, Kirchen und Klöster, Band II Urkundenbuch des Bistums Samland, hrsg. v. C. P. WOELKY und H. MENDTHAL (zit.: SUB) Nr. 529; vgl. auch Nr. 538 (für Rinau 1384). Auch in Natangen ist es vorgekommen, daß überhaupt nur dem Schulzen kölmisches Recht zugestanden wurde, während die Bauern nach preußischem Recht scharwerken mußten; Preußisches Urkundenbuch (zit., PUB) IV Nr. 272 (1347 für Packerau, Kammeramt Huntebau, Komturei Brandenburg; hierbei wird jedoch ausdrücklich betont, »daß der cämmerer den einwohnern keine beschwerde ansagen soll, sondern der schultheiß«); vgl. M. ROUSSELLE, Die Besiedlung des Kreises Preußisch-Eylau in der Ordenszeit, in: Altpreuß. Forschungen 3,2 (1926) S. 32. Aus dem Lande Sassen ist ein Fall bekannt, daß auch der Schulz sein Lehngut von 6 Haken nur zur preußischem Recht erhält: PUB IV Nr. 716 [Bergfriede, Kammeramt Osterode. Dieses preußische Zinsdorf war nach dem großen Zinsbuch, ed. P. G. THIELEN, S. 224 (77) überhaupt noch nicht in Hufen vermessen, sondern zinst nach Haken]. Auch der samländische Bischof hat den Bauern mancher umgesetzter Dörfer nur preußisches Erbrecht zuerkannt; vgl. SUB Nr. 243 (Medenau), 361/365 (Syndau), 376 (Friedrichsdorf).

22) So wurde etwa Saßlauken (von dem es schon im Ordens-Folianten (zit. O. F.) 109 p. 126 heißt: *Sal eyn dutsch dorff werden*; etwa 1404) dem Schulzen von Michelau (Kammeramt Rudau) unterstellt; J.-H. II 3325 (1472), vgl. R. PLÜMICKE (wie Anm. 7) S. 109.

23) Z. B. zinsten Konradswalde und Poggenpfehl (Tiergarten) im Kammeramt Waldau an den Hauskomtur in Königsberg (Gr. Zinsbuch p. 72 [19]).

24) H. u. G. MORTENSEN, Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens I S. 51 f., 96 (vgl. H. MORTENSEN, Landesplanung S. 454) glauben, daß es noch lange ein besonderes vom Orden anerkanntes »sippen- oder gebietsmäßig wirksames« Eigengericht der Prußen gegeben habe. Sie stützen sich dabei auf eine in verschiedenen Stadtgründungsurkunden auftre-

selbst an den Gerichtstagen der Komture und Vögte teilnahmen, ja sogar als Urteilsfinder fungierten²⁵⁾. Seit dem 14. Jahrhundert hat sich dann das Kollegium dieser Urteilsfinder nach der Analogie der deutschen Gemeinden²⁶⁾ institutionalisiert und so finden wir von jetzt ab Schöffen²⁷⁾ und Ratleute²⁸⁾ in preußischen Zusammenhängen

tende Formel: »*Sunder weren Prussen vnder Preussen konigen gesessen, die ir selbst gerichtete haben ader fremde Preussen . . .*«. (f. Allenburg, Belege s. a. a. O. S. 52 Anm. 206; ähnlich f. Nordenburg nach M. ROUSSELLE, Das Siedlungswerk des Deutschen Ordens im Lande Gerdauen, in: Altpreuß. Forschungen 6, 1929, S. 248 f.; Schippenbeil 1351 Cod. Dipl. Pruss. III Nr. 67) Sie lassen es freilich unentschieden, »ob dieses Preußengericht der Konige ein Überrest einer stammeszeitlichen Burgherrschaft der Konige« war. Auch ich möchte annehmen, daß die Gerichtsherrschaft des *Kongos* (*konagis*) oder *rex*, wie er in lateinischen Quellen heißt, in Verhältnissen der Vorordenszeit begründet war, doch glaube ich nicht, mit Rousselle (a. a. O.) diese Formel als der Zeit nicht mehr entsprechende Wendung betrachten zu können. Wie schon J. VOIGT, Gesch. Preußens III S. 443 Anm. 1 gesehen hat, handelt es sich bei dem Gericht, das die *reges* besitzen, um nichts anderes, als die vom Orden bestätigte bzw. verliehene hohe Gerichtsbarkeit an Stammpreußen. Wie die lateinische Fassung der Handfeste f. Bartenstein (1332, PUB II Nr. 752) in ihrer Gegenüberstellung von *Pruteni sub regibus Prutenicalibus residentes* und *alii Pruteni advene* vielleicht noch deutlicher als die oben erwähnte deutsche Fassung der Formel zeigt, war das Gericht der *reges* kein allgemeines Preußengericht, sondern war nur für einen Teil derselben zuständig. Die Untersuchung der als *reges* bezeichneten Personen und ihrer Rechtsstellung deutet ebenfalls darauf, daß es sich hier um eine Gerichtsbarkeit allein über ihre Hintersassen handelt; vgl. das Beispiel, das A. SEMRAU, in: Mitt. d. Copernicus-Ver. 44 (1936) S. 20, anführt.

25) Vgl. SUB Nr. 300 S. 224; SUB Nr. 371 S. 261: *Huis omnibus vero factis nos ex consilio et iussu nostrorum regum et aliorum seniorum virorum de cameratu Powunden adiudicamus . . .* u. a.

26) Nach E. WILKE, Die Ursachen der Bauern- und Bürgerunruhen 1525 mit Studien zur ostpreußischen Agrargeschichte der Ordenszeit (Diss. Göttingen 1930), gilt das vor allem für die Dörfer des Ordens. Tatsächlich scheint sich diese Angleichung hier im Rahmen der Kammerämter vollzogen zu haben. Im Bischofsland fand dagegen eine vermehrte Umsetzung der größeren Dörfer in deutschrechtliche Formen statt.

27) Vgl. J.-H. II 3700 (1494) Schöffen zu Germau; Ostpr. F. 1303 f. 5 ff. (1572) unter den Zeugen: *Melchior ein Landt Schöppe*. Auch die J.-H 1, 2 18194 (1499) genannten 2 Landschöppen des Gebietes (d. h. Kammeramts) Pobethen sind wohl mit F. GAUSE, Geschichte der Landgerichte des Ordenslandes Preußen, in: Altpreuß. Forschungen 3, 1 (1926) S. 57 trotz der Bezeichnung »*landscheppen*« als Preußen anzusehen, denn im Gebiet des Obersten Marschalls bestand wie in allen nördlichen Komtureien kein Landgericht. Es wäre jedoch zu erwägen, ob nicht im samländischen Bischofsgebiet Ansätze zur Bildung eines Landgerichts vorhanden gewesen sind. 1388 wird jedenfalls als erster ein *Stene de Lobetow, unus de iuratis scabinis districtus Sambien*. erwähnt; J.-H. II 1165. Die Formel erinnert stark an solche des Landgerichts; vgl. *scabini iurati* Cod. Dipl. Warm. II S. 110; F. GAUSE, Organisation und Kompetenz der Landgerichte des Ordenslandes Preußen, in: Altpreuß. Monatsschr. 59 (1922) S. 138 mit Anm. 4; *iudex provincialis districtus Ylaw*: St. A I Nr. 325 S. 411. Der Begriff »Landschöppe« hat im Laufe der Zeit sehr verschiedene Bedeutungen gehabt. Neben der des Schöffen beim Landgericht und im Samland auch im Preußengericht bezeichnete er später Landkämmerer (vgl. oben Anm. 18) und im Ermland nach R. STEIN (wie Anm. 4) S. 459 auch die als Sach-

erwähnt, wobei wir unter den Ratleuten neben Freien schon früh auch Bauern antreffen²⁹⁾.

Doch erhielt nicht jedes der kleinen preußischen Dörfer und Weiler einen Ratmann. Die vier bis fünf Siedlungen, die ihm unterstellt wurden³⁰⁾, entsprechen zusammen etwa dem Umfang eines durchschnittlichen deutschen Dorfes. Der Ratmann schien im Laufe der Zeit eine Anzahl von Freihufen erhalten zu haben, die für die spätere Agrarverfassung jedoch nicht so bedeutsam waren wie die kölmischen Lehngüter der deutschen Erbschulzen, da eben sein Amt nicht erblich war. Aus einer von E. Wilke angeführten Quellenstelle geht hervor, daß er beim Preußengericht mitwirkte³¹⁾. Es scheint so, als ob aus diesen Ratleuten und den oben erwähnten Dorfkämmerern wenigstens z. T. die ebenfalls im Preußengericht mitwirkenden Setzschulzen der Neuzeit hervorgegangen sind³²⁾, die später nur noch ausführende Organe der Staatsverwaltung oder der Grundherren waren.

verständige bei Abschätzungen, Auseinandersetzungen, Gemeinheitsteilungen usw. fungierenden und von Gerichten und Landräten eingesetzten Landgeschworenen. Die hier angedeutete Entwicklung könnte eine gewisse Parallele im ehemaligen Sorbenland haben, wo die Supane des Amtes Rochlitz als »Landschöffen« fungieren; vgl. W. SCHLESINGER oben S. 36.

28) E. WILKE (wie Anm. 26) S. 28 glaubt, daß die Institution der Ratleute erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts oder am Anfang des 16. Jahrhunderts ausgebaut zu sein scheint. Doch findet sich ein preußischer Ratmann bereits im O. F. 109 p. 124 (*Skondio rotman*) am Anfang des 15. Jahrhunderts (etwa 1404). Ob der Lokator von Neuendorf (Kammeramt Schaaken) Hannus Ratman (O. F. 107 f. 325 = OF 108 f. 341 H. GERSDORF, Der Deutsche Orden im Zeitalter der polnisch-litauischen Union, 1958, S. 334 Regest Nr. 147 v. 1387 Nov. 11) ein Pruße oder ein Deutscher war, ist nicht zu entscheiden. Spätere Belege: Ostpreußen-Foliant (zit. Ostpr. F.) 124 f. 604^v 1513 Lochstädter Scharwerksregister für Dörfer aus dem Kammeramt Germau. In kleinen Städten und Dörfern sind Schöppen und Ratmänner identisch; L. WEBER (wie Anm. 13) S. 584 f. Anm. 2.

29) Für natangische Ratleute, die Freie gewesen sind, siehe A. ROGGE, Das Amt Balga, in: Altpreuß. Monatsschr. 6 (1869) S. 490 Regest Nr. 78 und 7 (1870) S. 100 Regest Nr. 194. Unter den Bauern von Weiskitten (Kammeramt Rudau, Samland) wird einer als *rotman* bezeichnet (O. F. 109 p. 124 = O. F. 110 f. 48). Allerdings legt die Größe seines Besitzes (4 $\frac{1}{2}$ Haken) die Vermutung nahe, daß er ein ehemaliges Freigut innehatte.

30) Vgl. E. WILKE (wie Anm. 26) S. 28.

31) Ostpr. F. 11 181 f. 16, Amtsrechnung Tapiau 1534, wo die Formel *dy ratleuth erkant* mehrfach auftritt.

32) E. WILKE (wie Anm. 26) S. 21 Anm. 163 (Ostpr. F. 147 E Nr. 245, 1557): »Gg. Rathmann zu Quelitten ist Schulz im preuß. Gericht. Solange er dies Amt trägt, erhält er Zinsermäßigung«. Nach H. und G. MORTENSEN, in: Preußenland und Deutscher Orden (Festschr. K. Forstreuter 1958) S. 298 Anm. 5 ist die Stellung eines Ratmannes im litauischen Neusiedlungsgebiet nicht ganz eindeutig: »Hier handelt es sich entweder um eine Art örtlichen Unterschulzen oder um den stellvertretenden Leiter eines (aus vielen Dörfern bestehenden) Schulzenamtes.« Die Auffassung BARKOWSKIS, Die Besiedlung des Hauptamtes Insterburg, in: Prussia 28 (1928) S. 189, der in den Ratmännern Radmacher = Stellmacher sieht, bedarf keiner weiteren Widerlegung. Zur späteren Funktion des Dorfschulzen vgl. R. STEIN (wie Anm. 4)

Mit dem Gerichtstag waren Musterungen der Dienstpflchtigen des Kammeramts verbunden³³). Das Kammeramt war also auch militärische Einheit³⁴). Im Samland war der Mittelpunkt eines jeden Kammeramts eine Burg³⁵), die – auch *Flyhaus* genannt – in Notzeiten die Bevölkerung des Amtes aufnehmen sollte³⁶). Mit ihr war der schon erwähnte Richtigthof verbunden und das Vorwerk (= staatliches Gut), auf dem die Bauern des Kammeramts scharwerkten, und dem ein Hofmann (für die Feldwirtschaft) und eine Hofmutter (für die Viehwirtschaft) vorstanden. Manchmal bestanden in einem Kammeramt mehrere Vorwerke, die z. T. verpachtet waren³⁷).

Vor der Burg befand sich eine kleine Ansiedlung von Krüger, Müllern und Handwerkern, die zur Gruppe der Gärtner gerechnet wurden. Bauern waren jedoch meist nicht dabei. Bei einzelnen größeren Burgen entwickelten sich diese teilweise schon vorordenszeitlichen Suburbien zu Lischken³⁸), Marktsiedlungen, die z. T. später zu Städten wurden (Labiau, Tapiau – die Lischken von Powunden und Schaaken blieben klein). Aus weitaus den meisten samländischen Suburbien entwickelten sich jedoch nur Kirchdörfer, die jedoch bis in jüngste Zeit ihre Funktion als zentrale Orte eines kleineren

S. 443 über einen Bericht von 1777 aus dem Amte Waldau: »Der Schulzendienst extendiret sich aber nur darauf, die an die Dörfer ergehenden Befehle zur Exekution zu bringen und auf die Beobachtung der Dorfsordnung zu halten.« Allgemein über die Stellung der Dorfschulzen S. 444 ff. Vgl. zu den Berittschulzen (Amtsschulzen) oben Anm. 18.

33) O. F. 28 p. 455 (1509) Hochmeister an die Kämmerer des Samlandes: Der Hauskomtur von Königsberg wird nach alter Gewohnheit in jedem Kammeramt 3 Tage verweilen, einen Tag zur Musterung, zwei Tage zum Gericht.

34) Vgl. oben S. 204 mit Anm. 12.

35) Es muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die Burg als Zentrum des Kammeramtes eine Besonderheit des Marschallsgebietes (Komturei Königsberg) und des Bistums Samland ist. In den übrigen preußischen Ordenslanden war gewöhnlich ein Ordenshof Sitz des Kämmerers (vgl. A. SEMRAU, in: Mitt. d. Copernicus-Ver. 44, 1936, S. 15). Selbst dort, wo eine kleine Stadt wirtschaftliches Zentrum des Kammeramtes war, befand sich vielfach der Kämmerer auf einem Hof abseits von dieser; vgl. z. B. das Verhältnis von Gilgenburg zum Kammeramt Vierzighufen, von Christburg zum Kammeramt Morein u. a. Das hing mit der Tatsache zusammen, daß der Kämmerer auch das Scharwerk zu beaufsichtigen hatte. Die spät gegründeten samländischen Ämter (z. B. Caporn, Kragau, Dirschkeim) hatten ebenfalls nur einen Ordens- bzw. Bischofshof als Mittelpunkt.

36) Vgl. SUB Nr. 497 (1360/71) für einen Krüger in Powunden: In Kriegszeiten, wenn das Volk auf das Schloß flüchtet, hat er das Recht, in der Lischke des Schlosses Bier zu schenken.

37) M. TOEPPEN, Topographisch-statistische Mittheilungen über die Domänen-Vorwerke des deutschen Ordens in Preußen, in: Altpreuß. Monatsschr. 7 (1870), S. 482 ff. dazu: Vgl. H.-H. WÄCHTER, Ostpreußische Domänenvorwerke im 16. und 17. Jh. (Beihefte zum Jahrb. d. Albertus-Universität Königsberg/Pr. XIX (1958) S. 49 ff.

38) Vgl. M. TOEPPEN, Über preußische Lischken, Flecken und Städte. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeindeverfassungen in Preußen, in: Altpreuß. Monatsschr. 4 (1867) S. 511 ff., 621 ff.; R. GRIESER, Lischke und Stadt. Ein Beitrag zur Geschichte der Städte im Lande des Deutschen Ordens, in: Prussia 29 (1931) S. 232–243; H. LUDAT, Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa (Osteuropa und der deutsche Osten III, 1955) S. 46 ff.

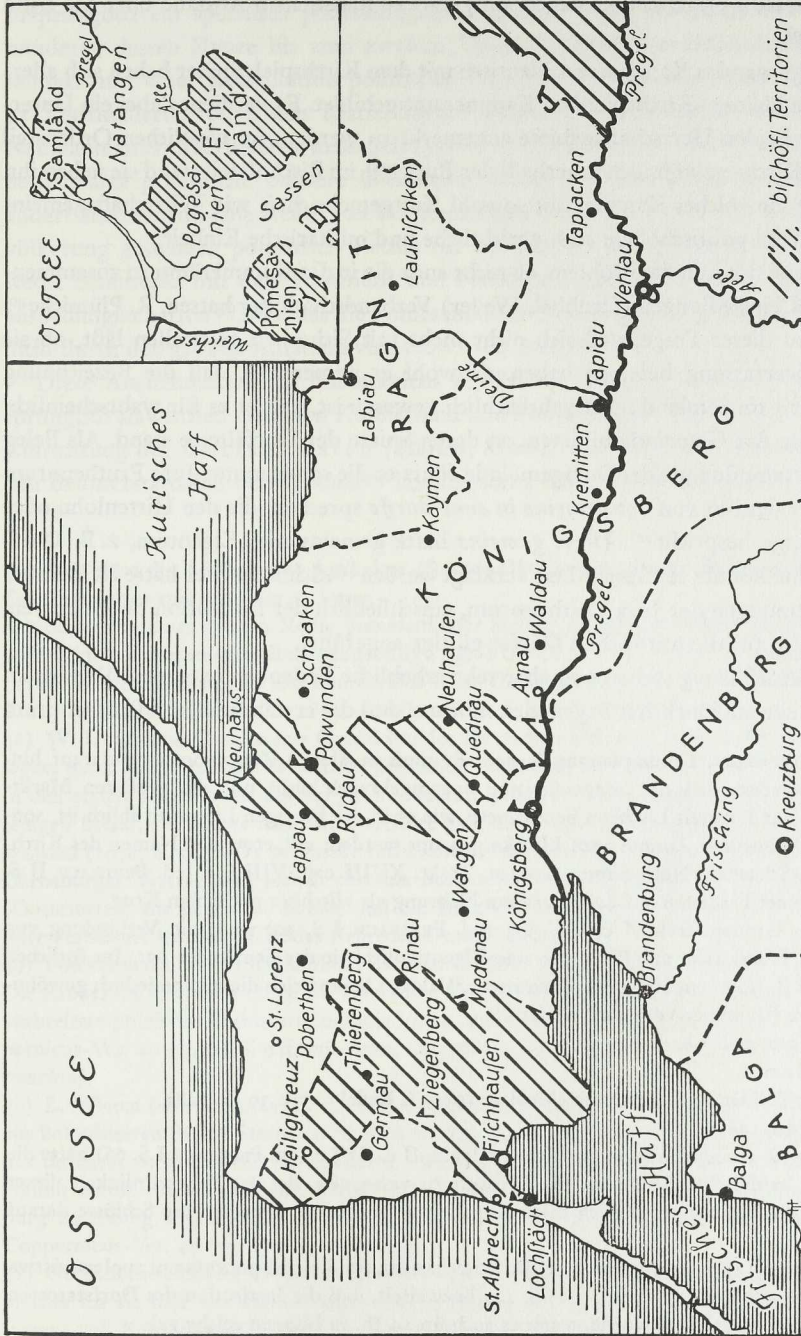


Abb. 1 Das Samland zur Ordenszeit

○ Städte
 ● Sitz von Gebietigern
 ● Kammerämter
 ○ Kirchorte
 - - - - - Komtureigrenzen
 // // // // // bishöfliche Territorien

Einzugsbereichs erhielten. Sie liegen »in geradezu klassischem Abstand über das Land verteilt«³⁹⁾.

Anfangs war das Kammeramt identisch mit dem Kirchspiel. Später haben sich allerdings neue kleinere Kirchspiele im Kammeramt gebildet. Es verdient dabei ein Unterschied der beiden Herrschaftsgebiete angemerkt zu werden: Im westlichen Ordensteil stand die Kirche gewöhnlich innerhalb der Burg^{39a)}, im Bischofsteil stand sie neben ihr.

So war ein solches Kammeramt sowohl Kultgemeinschaft wie Wirtschaftsgemeinschaft, sowohl politische wie auch gerichtliche und militärische Einheit.

Es erhebt sich nun das Problem, ob nicht auch die in den Kammerämtern zusammengefaßten Kleinsiedlungen (Drubbel, Weiler) Verbandscharakter hatten. R. Plümicke⁴⁰⁾ bemerkt zu dieser Frage, daß sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen läßt, ob sie eine Dorfverfassung besessen haben. Obwohl er anmerkt⁴¹⁾, daß die Bezeichnung »Starost« im Samland nicht gebräuchlich gewesen ist, hält er es für wahrscheinlich, daß sie eine Art Gemeinde bildeten, an deren Spitze der Dorfälteste stand. Als Beleg für die Versammlungen der Dorfgemeinde führt er die sogenannten Jura Pruthenorum an, die gelegentlich von der *gemeine in eime dorffe* sprechen, die den Hirtenlohn oder andere Dinge bespricht⁴²⁾. Diese *gemeine* hatte gemeinsames Eigentum, z. B. Dorfbullen⁴³⁾. Sie konnte als Gesamtheit verklagt werden⁴⁴⁾. Schon vorher hatte H. Plehn⁴⁵⁾ die Bestimmungen der Jura Pruthenorum, einschließlich der Institution des Starosten, als allgemein für die preußischen Dörfer gültige angeführt.

Dieser Auffassung stehen nun aber sehr erhebliche Bedenken entgegen. Wie ich an anderer Stelle ausführlicher begründen möchte, sind die erwähnten Jura Pruthenorum

39) H. MORTENSEN, Landesplanung S. 449. Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß der zeitgenössische Sprachgebrauch nicht nur die größeren Marktflecken vor der Burg als Lischken bezeichnete, wie es in der heutigen Literatur üblich ist, sondern jedes Suburbium konnte auch Lischke genannt werden; vgl. etwa den Namen des Kirchortes Liska-Schaaken. Noch Simon Grunau, Trakt. XVIII cap. VIII § 3 (ed. PERLBACH II S. 347) bezeichnet Rossitten auf der Kurischen Nehrung als »*lischke*« mit einem Krug.

39a) Simon Grunau Trakt. I cap. II § 3 (ed. PERLBACH I S. 40) stellt die Verbindung von Schloß und Pfarrkirche mit Recht als eine Eigentümlichkeit des Samlandes dar. Im östlichen Samland (z. B. Kaymen, Schaaken, Kremitten, Waldau) befand sich die Kirche jedoch gewöhnlich mehrere Kilometer vom Amt entfernt.

40) (wie Anm. 7) S. 98.

41) S. 98 Anm. 1.

42) ed. W. T. PAŠUTO, Pomesanija (Moskau 1955) I. Redakt. Art. 39 (S. 128).

43) Art. 93 (S. 148).

44) Art. 20 (S. 120 f.). Nach Simon Grunau Trakt. II c. III § 2 (ed. PERLBACH I S. 66) hatte die *gemeine* in heidnischer Zeit auch die Witwen zu versorgen. Bei der Fragwürdigkeit dieser Quelle für die Vorzeit möchte ich diese Angabe nur anführen, ohne weitere Schlüsse darauf zu bauen.

45) (wie Anm. 13) S. 421; vgl. S. 401. H. ŁOWMIAŃSKI, Studja nad początkami społeczeństwa i państwa litewskiego I (Wilno 1931) S. 121 bezweifelt, daß die Institution des Dorfstarosten bei den Balten ausgebildet wurde, wenn es auch im 14 Jh. in Litauen solche gab.

ursprünglich ein spezifisch pomesanisches Weistum⁴⁶⁾ aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, dessen älteste bis zum zweiten Weltkrieg erhaltene Handschrift u. a. zusammen mit einer Kodifikation polnischen Gewohnheitsrechts in einem Anfang des 15. Jahrhunderts von einem Marienburger Kopisten angefertigten Kodex (Codex Neumannianus) überliefert wurde. Seit 1350 ist dies pomesanische Recht auch in andere benachbarte preußische Gebiete übertragen worden⁴⁷⁾. Das Weistum ergänzt und ändert anscheinend eine Reihe von Bestimmungen des nicht nur für die polnische Bevölkerung geltenden polnischen Rechts für die Prußen Pomesaniens, die sich dieses Recht zusammen mit den Warmiern und Natangern im Christburger Vertrag 1249 ausbedungen hatten⁴⁸⁾, und das die Pomesanier im Gegensatz zu den übrigen Stämmen nicht durch den großen Aufstand von 1260 wieder verloren⁴⁹⁾.

Diese Ausnahmestellung Pomesaniens erklärt es, daß – abgesehen von den ursprünglich slawischen Gebieten Kulmerland und Pommerellen – nur hier die polnische Einrichtung des Dorfstarosten (*Starust*, *Starus*) verbreitet ist⁵⁰⁾. Abgesehen von den Beutnerstarosten der Wildnis⁵¹⁾ kommt sonst dieses Wort nur noch gelegentlich

46) Vgl. etwa die Anfänge der Artikel 71 (S. 140: *Die Pomezzen haben fundenn*), 25 (S. 124: *Die Pomezzen sprechen, das ...*) usw.

47) So wurde einer ganzen Reihe pomesanischer Siedler in der Landschaft Sassen seit 1350 ausdrücklich pomesanisches Recht zugebilligt; vgl. PUB IV Nr. 632 (1350, Witulten); Nr. 695 (1351, Wittichenwalde); E. HARTMANN, *Der Kreis Osterode* (1958) S. 509 f. (1350 Sensutten), S. 225 (1351, Jugendfelde), S. 287 (1401, Lautens), S. 493 (1380, Sauden) u. a.

48) W. HUBATSCH, *Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens* (1954) S. 86: *elegerunt legem mundanam et secularia iudicia Polonorum vicinorum suorum*. Daß das angeführte, erst in den ersten Jahrzehnten des 14. Jh. kodifizierte polnische Gewohnheitsrecht nicht nur diejenigen betraf, für die es nach ihrer Geburt galt, zeigt bereits der 1. Artikel; ed. J. MATUSZEWSKI (1958) S. 153: »*Dy polensche recht kommen wellen, den sie wissintlich ...*« Bereits im Christburger Vertrag sind jedoch einzelne Bestandteile des polnischen Rechts ausgeschlossen (Gottesurteil, alle gegen die Kirche und die kirchliche Freiheit verstoßenden Gewohnheiten) oder verbessert worden (z. B. das Erbrecht s. a. a. O. S. 82 ff.).

49) Pomesanien und das Kulmerland nahmen an dem Aufstand nicht teil; vgl. A. L. EWALD, *Die Eroberung Preußens durch die Deutschen IV* (1886) S. 3. Über in Pomesanien bei Prußen verbreitete polnische Rechtsterminologie im 14. und 15. Jh. vgl. A. SEMRAU, in: *Mitt. d. Copernicus-Ver.* 40 (1932) S. 9 ff. mit Anm. 18 (*pustine* statt *pallaide*, wie im übrigen Preußen; *pauclon*).

50) L. WEBER (wie Anm. 13) S. 133 behauptet, daß auch in dem weitgehend von Pomesanien aus kolonisierten Sassen Starosten zu finden seien. Nach dem oben Anm. 47 angeführten wäre das durchaus möglich. Mir ist ein Beleg allerdings nicht begegnet. In der Komturei Elbing kommt der Starost anscheinend nur in dem ehemals pomesanischen von der Komturei Christburg an Elbing abgetretenen Kammeramt Fischau vor; Belege bei A. SEMRAU, in: *Mitt. d. Copernicus-Ver.* 44 (1936) S. 19 u. S. 90 f.

51) Obwohl die Beutner (Wildbienennutzer) der Wildnis gemeindeartige Verbände bildeten, möchte ich sie hier nur anmerkungsweise erwähnen, da sie nur zum kleineren Teil Prußen waren; vgl. F. MAGER, *Der Wald in Altpreußen als Wirtschaftsraum I* (1960) S. 313 u. 314.

der masowischen Neusiedlung⁵²⁾ im 15. Jahrhundert in Altpreußen vor. In Pomesanien jedoch finden wir in fast allen preußischen Bauerndörfern auch Starosten bezeugt. Das gilt sowohl für landesherrliche Dörfer des Ordens⁵³⁾ und des Bischofs⁵⁴⁾ wie für die Hintersassendörfer der Grundherren⁵⁵⁾. Es ist jedoch schon fraglich, ob die pomesanischen Dörfer bereits in der Vorordenszeit Starosten hatten, denn auch in Polen tauchen diese Dorfstarosten erst kurz vor bzw. während der Umwälzung durch die deutschrechtliche Siedlung in den Quellen auf⁵⁶⁾. Andererseits blieb diese Institution in Pomesanien nicht unverändert.

Das polnische Recht⁵⁷⁾ kennzeichnet z. B. Art. 4 Abs. 13 den Starosten: *daz ist der edilste in dem dorffe*. Man möchte annehmen, daß der Artikel 29 des pomesanischen Rechts eine Gegenposition dazu einnahm: *Ein Starost sal nicht anders gericht werden, denn als eyn ander Preusse*⁵⁸⁾, was nichts weiter bedeuten soll, als daß der pomesanische

Sie waren nicht nur in Beutnerdörfern (vgl. deren – nicht vollständige – Aufzählung ebd. S. 314), sondern auch verstreut angesetzt, mußten sich jedoch einmal im Jahre beim Beutnerstarosten zusammenfinden (ebda. S. 318). Solche Bienenstarosten sind z. B. in Starosten Amt Stradaunen belegt (O. BARKOWSKI, in: Altpreuß. Forschungen 13, 1936, S. 197, 206). Nach einem Bericht der Kammer Marienwerder vom 22. Jan. 1782 haben die Beutner »ehedem eine Brüderschaft oder einen besonderen Stand ausgemacht«, der durch ein Privilegium geschützt war, ein gutes Siegel führte und »sich selbst nach eigenen Gesetzen« richtete. Das Beutnerrecht ist bereits in der Ordenszeit entwickelt worden (ebda. S. 317; vgl. S. 318 Anm. 82: »Die Articulen des Büthener-Rechts, so aus alten Rechts-Büchern von den Ordens-Herren zusammengetragen«). Die Namen der Beutner wurden nach dem Treueid im Schloß oder Amtshaus in ein Zunftbuch eingetragen. Ähnlich wie hier waren auch die Beutner der Lausitz (Deditzen) in Personenverbänden, die sich Starastien nannten, zusammengefaßt; vgl. W. SCHLESINGER, Die Verfassung der Sorben, in: Siedlung und Verfassung der Slaven zwischen Elbe, Saale und Oder hrsg. von H. LUDAT (1960) S. 93. Zu den Starosten der Oberlausitz vgl. auch H. F. SCHMID, Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation, in: Jahrb. f. Kult. u. Gesch. d. Slaven N. F. 2 (1926) S. 101, der sie als Amtsgenossen der Meißener Supane sieht; R. KÖTZSCHKE, Zur Sozialgeschichte der Westslaven, Beobachtungen aus dem Mittelbegebiet, ebda. N. F. 8 (1932), wieder abgedruckt in: Deutsche und Slaven im mitteldeutschen Osten. Ausgew. Aufs., hrsg. W. SCHLESINGER (1961) S. 29.

52) J.-H. II 3375 (1475, Neuendorf vor Lötzen; hier wird der Schulze als Starost bezeichnet; er hat als solcher die kleinen Gerichte, 6 Freihufen von 60 zu kölmischem Recht und die sonstigen Rechte der kölmischen Schulzen; vgl. M. TOEPPEN (wie Anm. 38) S. 638 f.

53) Z. B. im Bereich des Kammeramts Kirsiten (Komturei Christburg) in den Dörfern Powunden (A. SEMRAU, in: Mitt. d. Copernicus-Ver. 41, 1933, S. 16 u. S. 88 f.), Mokaym (ebda. S. 80), Lippitz (S. 79), Ladeyn (S. 77), Kexten (S. 69), Yrieyn (S. 66), Bakuln (S. 37), Swiden (S. 104) usw.

54) SS. rer. Pruss. V. S. 429.

55) A. SEMRAU, in: Mitt. d. Copernicus-Ver. 39 (1931) S. 13, 51.

56) H. LUDAT in einem Vortrag in Gießen am 25. Oktober 1960.

57) ed. MATUSZEWSKI S. 159 f.

58) ed. PAŠUTO S. 124.

Starost eben ein gewöhnlicher Bauer ist⁵⁹⁾. Damit hängt vielleicht zusammen, daß nichts über Freihufen pomesanischer Starosten zu finden ist, während uns in Pomerellen solche Freihufen und -haken der Starosten begegnen⁶⁰⁾. Weitere Unterschiede ergeben sich aus der anderen Stellung des preußischen Dorfes innerhalb des Herrschaftsverbandes. Während die Haftungsgemeinde nach dem polnischen Recht⁶¹⁾ die *gegenote* (das *opole*) ist, wird nach dem pomesanischen Recht das *dorff* als solche betrachtet⁶²⁾.

Vom deutschen Schulzen unterschied sich der pomesanische Starost einmal dadurch, daß ihm keine Gerichtsbarkeit zustand⁶³⁾. Ihm stand nicht wie dem Schulzen ein Kollegium von Ratleuten zur Seite⁶⁴⁾. Sein Amt war auch nicht erblich oder sogar lebenslänglich, wie die Erwähnungen von Altstarosten zeigen⁶⁵⁾.

Dagegen scheint er gelegentlich wie der Schulze als eine Art Lokator fungiert zu haben. So wird etwa dem Hanke Starus vorgeschrieben, daß er Höfe zu 3 Haken (= 1 Hufe) gründen solle⁶⁶⁾. Wenn einmal in einem Dorfe zwei Starosten gleichzeitig auftreten, braucht man vielleicht damit noch nicht mit A. Semrau⁶⁷⁾ einen als Vertreter des anderen anzusehen, kamen doch auch in deutschen Dörfern zuweilen zwei Schulzen vor, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß dieser Zustand doch vor allem durch die Erbteilung des Schulzengutes zustande kam, was hier als Ursache nach dem oben Gesagten ausscheiden muß. A. Semrau⁶⁸⁾ vermutet, daß der Starost gewissermaßen als Verbindungsmann zwischen Gemeinde und Kämmerer bzw. Unterkämmerer bei der Einziehung der Abgaben und beim Scharwerk fungierte. Über kleinere polizeiliche Funktionen gibt das pomesanische Recht einige Hinweise⁶⁹⁾.

Wenn wir auch zugeben müssen, daß in den die Dorfverfassung betreffenden Teilen des pomesanischen Rechts preußische Zustände zu fassen sind, bleibt es doch gewagt, die hier dargestellten Züge unbesehen auf das Samland zu übertragen. Bereits der

59) Das schließt die These von O. HEIN, *Altpreußische Wirthschaftsgeschichte bis zur Ordenszeit*, in: *Zeitschr. f. Ethnologie* 22 (1890) S. 161 aus, der in den preußischen *reges* eine Entsprechung der slawischen Starosten erblickte.

60) Vgl. z. B. das Große Zinsbuch p. 273 (Gebiet Schwetz, S. 103); p. 319 (Gebiet Putzig, S. 127); p. 336 (Gebiet Bütow, S. 134).

61) Art. 8 Abs. 3 ff. (S. 169 ff.).

62) Art. 26 (S. 124).

63) KAUFMANN, *Geschichte des Kreises Rosenberg I* S. 60 u. 77.

64) A. SEMRAU, in: *Mitt. d. Copernicus-Ver.* 40 (1932) S. 6 f.

65) z. B. *Glande alistarust* (O. F. 161 f. 19 b); vgl. A. SEMRAU, in: *Mitt. d. Copernicus-Ver.* 39 (1931) S. 67.

66) Pomesan. UB. S. 181.

67) *Mitt. d. Copernicus-Ver.* 44 (1936) S. 91. Zur Mehrzahl von Schulzen in Kölmischen Dörfern vgl. R. STEIN (wie Anm. 4) S. 443.

68) *Mitt. d. Copernicus-Ver.* 40 (1932) S. 6 f.

69) Art. 3 (S. 114): »Beweisung« der Wunden vor dem Starost; Art. 77 Bekanntgabe des Dienstbotenlohns.

Begriff des Starosten ist – wie schon erwähnt – hier ja nicht zu finden. Einen gewissen Einblick in die Verhältnisse im Samland gestatten nun die Haken- und Hufenbücher⁷⁰⁾, die als Ergebnis einer großen Landesvermessung⁷¹⁾ in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts entstanden. Hier werden die Besitzverhältnisse jedes einzelnen Dorfes genau registriert und, was besonders wichtig ist, die Änderungen gegen den Zustand vor der Vermessung besonders hervorgehoben.

Bei fast allen Dörfern sind zuerst diejenigen Besitzer aufgeführt, die ihre Haken oder Hufen⁷²⁾ zu preußischem Bauernrecht besitzen (*gebürisch*), nachdem die Gesamtzahl der *gebürischen* Haken oder Hufen des Dorfes angegeben wurde⁷³⁾. Danach folgen die Freien, deren Besitz nicht in der Gesamtzahl enthalten ist, mit ihren Hufen und Haken, der Angabe ihres Rechtes (preußisch, kulmisch, magdeburgisch), ihres Wer-

70) O. F. 109, 110, 111.

71) Vgl. dazu H. u. G. MORTENSEN, Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 2 f. H. MORTENSEN, Landesplanung, S. 447, der annimmt, daß diese Vermessung auf die Anordnung des Hochmeisters Winrich von Kniprode von 1380 zurückgeht (St. A. I Nr. 20 S. 37), die auch dem Bischof von Pomesanien übermittelt wurde. Sie wird nicht die erste gewesen sein. Die älteste geometrische Schrift in deutscher Sprache, die sog. *Geometria Culmensis* (ed. H. MENDTHAL, 1886), auf Veranlassung des Hochmeisters Conrad von Jungingen (1393–1407) angefertigt, scheint als Vermessungsanweisung im Zusammenhang mit dieser umfassenden Landesvermessung entstanden zu sein; vgl. dazu die im übrigen für die Ordenszeit unzureichende Arbeit von H. ROEDDER, Zur Geschichte des Vermessungswesens Preußens insbesondere Altpreußens aus der ältesten Zeit bis in das 19. Jh. (1908) S. 30–40. Obwohl uns aus dem samländischen Bischofsgebiet keine Hakenbücher dieser Zeit erhalten sind, geht doch aus anderen Angaben hervor, daß die Vermessung auch hier durchgeführt wurde; vgl. O. F. 103 f. 148 von 1402 Dez. 24, wonach in Medenau bei dieser Vermessung 27^{1/2} Hufen gefunden wurden. In samländischen Bischofsurkunden wird die Vermessung seit 1398 erwähnt; vgl. E. WEISE, in: Altpr. Monatsschr. 59 (1922) S. 192.

72) Der Haken war in dieser Zeit in Preußen bereits wie die Hufe ein fest umrissenes Flächenmaß (vgl. dagegen die Verhältnisse in Livland nach H. LAAKMANN, in: Baltische Lande I, 1939, S. 225 und P. JOHANSEN, Siedlungsforschung in Estland und Lettland, in: Deutsche Siedlungsforschungen, Festschr. R. Kötzschke, 1927, S. 232). Wie die Formulierung der Urkunden erkennen läßt, war das im 13. Jh. noch nicht der Fall: PUB I. 2 Nr. 387... *eyn lant, alz vil sy mogen geerbeysten myt IIII hoken*; vgl. nr. 386 u. a. Bei der Fixierung als Landmaß bildeten sich in den einzelnen Landschaften verschiedene Verhältnisse zur überall gleichen Hufe. Wie schon H. ŁOWMIAŃSKI, Studja nad początkami społeczeństwa i państwa litewskiego I (Wilno 1931) S. 189–193 bemerkte, sind vor allem 4 verschiedene Haken festzustellen. Im Ermland war er wie in Pommerellen gleich einer Hufe (= 30 kulm. Morgen = 16,7 ha); vgl. M. POLLAKÓWNA (wie Anm. 4) S. 38 f. Im westlichen Pomesanien waren zwei Hakenmaße gebräuchlich, der große Haken (= 1/2 Hufe = 15 Morgen; vgl. A. SEMRAU, in: Mitt. d. Copernicus-Ver. 36, 1928, S. 12 ff. u. 42, 1934, S. 9 f.) und der kleine Haken (PUB II Nr. 850: 10 Morgen = 1/3 Hufe; vgl. A. SEMRAU, ebda. 44, 1936, S. 22). In den meisten anderen Landschaften und auch im Samland galt jedoch der Haken zu 20 Morgen (= 2/3 Hufe), der später auch als »Kleine Hufe« bezeichnet wurde. Über die bereits ŁOWMIAŃSKI bekannten Haken hinaus ist noch ein in Schalauen gebräuchlicher Haken von 40 Morgen (= 1/3 Hufe) zu erwähnen.

73) Ein Beispiel einer solchen Eintragung bringt R. PLÜMICKE (wie Anm. 7) S. 62 f. Anm. 3.

geldes und der Zahl der von ihrem Besitz zu leistenden Dienste. In zwei Folianten sind auch die Zinsgüter von Bauern, Krügern und Müllern mit aufgeführt. Neben solchen »gemischten« Dörfern gibt es noch eine Anzahl, in denen nur Bauern oder nur Freie zu finden sind. Bei einer ganzen Reihe von Dörfern enthält die Überschrift zwei oder drei Namen mit der Anmerkung *sint czu samene geleet*. Hier sehen wir das Bestreben der Ordensverwaltung wirksam, die allzu kleinen Siedlungen zu größeren Einheiten zusammenzufassen und damit der deutschen Siedlungsweise anzugleichen⁷⁴⁾. H. Mortensen⁷⁵⁾ nahm früher an, daß durch die Zusammenlegung nur Freien-Dörfer, die aus Einzelhöfen bestanden, aufgeteilt und Bauern-Dörfern zugeteilt worden sind, da es sonst kaum denkbar wäre, »wie ein aus zwei Dörfern zusammengelegtes Preußendorf überhaupt nur einen Bauern hat«. Zweifellos dürfte sich in vielen Fällen die »Zusammenlegung« in dieser Weise vollzogen haben, doch kann das nicht verallgemeinert werden. Es gibt nämlich auch Dörfer, die aus zwei rein bäuerlichen Siedlungen zusammengelegt wurden, z. B. Kugykaym und Kureyn (heute Kuikeim) im Kammeramt Kaymen⁷⁶⁾. Der zweite Name bestand später, wie die durch ihn bezeichnete Siedlung, nicht mehr weiter. Wie sie sind viele andere Kleinsiedlungen im Zuge dieser Zusammenlegung völlig verschwunden⁷⁷⁾.

Wir tappen weitgehend im Dunkeln, wie weit mit dieser Zusammenlegung eine Änderung der Verfassung verbunden war. Es dürfte auf der Hand liegen, daß sie nicht ohne feste Absicht vorgenommen wurde. Es dürfte sich weiter daraus ergeben, daß das »Dorf« auch innerhalb der Gemeinschaft des Kammeramts nicht ohne Bedeutung und ohne Funktion war. Denn wenn diese Funktionen belanglos waren, hätte man eine so kostspielige Maßnahme doch kaum durchgeführt. Tatsächlich sehen wir auch in diesen Folianten solche »Dörfer« als Gesamtheit etwa Wiesen nutzen und zinsen⁷⁸⁾; auch Ackerland wird gemeinsam verzinst⁷⁹⁾. Zuweilen hatten das »Dorf«, d. h. die Bauern, und Freigruppen gesonderten Gemeinbesitz⁸⁰⁾, vielfach waren jedoch Freie und

74) Vgl. H. MORTENSEN, Siedlungsgeographie des Samlandes S. 343 f., 352 f. m. Anm. 1; H. u. G. MORTENSEN, Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 2 ff.; R. STEIN (wie Anm. 4) S. 397. Auch in den wendischen Gebieten ist eine solche Zusammenlegung zu beobachten; vgl. A. KRENZLIN, Dorf, Feld und Wirtschaft S. 114.

75) Siedlungsgeogr. d. Samlandes S. 353 A. 1.

76) O. F. 109 p. 12 f.; vgl. auch *Boteynen und Salwen* ebda. p. 6, wo außer Bauern nur ein Müller aufgeführt ist, *Byhen und Transwieweyten* p. 9 f., wo außer 15 Scharwerksbauern nur noch ein Zinsbauer erscheint u. a.

77) H. MORTENSEN, Landesplanung S. 447.

78) z. B. O. F. 109 p. 41 f. u. a. Vgl. auch aus Pomesanien: Gr. Zinsbuch p. 137 (S. 35): *Kaukoninen hat 10 hoken und die gemeyne czinset 6 huner vom werder*.

79) O. F. 109 p. 12: *Ouch hat das dorff czu Nawdisken VI huben ume III mark czinses*; vgl. p. 28, 41 u. a.

80) Vgl. O. F. 109 p. 42: *Motren, Dem dorffe 2 Hf. 1 Mk. Item 4 fryen von Motren 1 Hf. 1 Mk.*; J.-H. II 2497: Heinrich von Rabenstein, der Oberste Marschall, verkauft den Freien von Mantau 2 Hufen Übermaß.

Bauern gemeinsam an diesem Besitz beteiligt⁸¹⁾. Häufig kam es vor, daß das bei den Vermessungen überzählig gefundene Land (»Übermaß«), dem Dorf zu Zins übertragen wurde, wobei dieses allerdings nach Mortensen häufig aufgeteilt sein dürfte⁸²⁾.

Wir können jedoch nicht sagen, daß die »Dörfer« erst durch die große Landvermessung und damit verbundene Eingriffe der Landesherrschaft zu solchen Gemeinschaften mit Gemeinbesitz geworden sind. Bereits lange vorher gab es Verleihungen von Land an die Einwohnerschaft einzelner Dörfer⁸³⁾. Häufiger ist allerdings die Verleihung an eine Mehrzahl von Dörfern⁸⁴⁾. Daß Gemeinbesitz einer Mehrzahl von Dörfern bereits für die Vorordenszeit anzunehmen ist, kann vielleicht aus einem Namen, der in der Teilungsurkunde von 1331 zwischen Orden und Bischof genannt ist, geschlossen werden: *Criunkayme*⁸⁵⁾, *id est trium villarum pratum*. Wir können nicht mit Sicherheit sagen, ob auch der Gemeinbesitz des Einzeldorfs auf die Vorordenszeit zurückgeht. Leider können wir auch bei einer Urkunde, die von dem gemeinsamen Ausmessen eines Landstücks spricht⁸⁶⁾, nicht genau sagen, ob hier die Gemeinschaft eines Dorfes oder die einer Mehrzahl gemeint ist.

Weit bedeutsamer als dieser Gemeinbesitz waren die Nutzungsrechte der Bauern und Freien in den landesherrlichen Palwen (heideähnliche, mit Gestrüpp durchsetzte Ländereien), Wäldern und Pelken (Brüchen), so wie ja auch bei den deutschen Dörfern die Allmende gegenüber solchen Nutzungen im Staatsland zurücktritt⁸⁷⁾. Man kann bei diesen Nutzungen nicht von genossenschaftlichem Eigentum sprechen, da die Landesherrschaft ständig neue Berechtigte, etwa Krüger und Müller, in den gleichen Nutzungsbereich einwies⁸⁸⁾. Auch die Weidrechte und der Holzschlag waren anfangs für eine Anzahl von Dörfern gemeinsam⁸⁹⁾. Zuweilen war ein Dorf dabei gezwungen,

81) J.-H. II 1882 (1417): Der Oberste Marschall verleiht den Einwohnern des Dorfes Trömpau und dem dort wohnenden Freien 5 Haken, die früher dem Freien Neweke gehört haben; J.-H. II 2299 (1429): Der Oberste Marschall verleiht der Gemeinde (Freien und Bauern) zu Rantau zur Viehtrift 2 $\frac{1}{2}$ Hufen Wiesen und Palwe.

82) J.-H. II 2800; 3089; 3842 u. a.; O. F. 103 f. 175^v = O. F. 104 f. 86–86^v.

83) Vgl. z. B. SUB Nr. 410 (1353): Die Einwohner von Ihlücken erhalten 2 Hufen zu gemeinsamer Nutzung.

84) SUB Nr. 305 (1338): 3 Dörfer erhalten 4 Hufen in einem Walde; SUB Nr. 312 (1340): die Dörfer Bulitten und Rachsitten erhalten den heiligen Wald Scayte gegen Zins.

85) Die Namenform ist hier verderbt und verkürzt wiedergegeben. Die berichtigte Fassung von vor 1398 gibt ihn richtiger: *Treonkayminweisgis*; vgl. G. GERULLIS, Die altpreuß. Ortsnamen (1922) S. 185.

86) SUB Nr. 238 (1325): *unum uncum secundum consuetudinem terre communem mensurandum, situm in campis ville Rummowe predictae*.

87) H. MORTENSEN, Landesplanung S. 441. Früher war man der Meinung, Allmenden hätten in Preußen (wie in Schlesien) überhaupt gefehlt; vgl. H. PLEHN, in: Forschungen z. brandenbg. u. preuß. Gesch. 17 (1904) S. 394; dagegen A. SKALWEIT, Die ostpreuß. Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablisement Litauens (1906) S. 145; R. STEIN (wie Anm. 4) S. 417. Das Wort »Allmende« fehlt allerdings in Ostpreußen.

88) SUB Nr. 395; 497; 525 u. v. a.

sein Vieh über die Felder eines anderen Ortes zu treiben, was nach der Ausbildung dörflicher Gemeinschaften zu Streitigkeiten führte⁹⁰⁾. Aber auch hier ging anscheinend die Entwicklung dahin, daß die Rechte der Einzeldörfer später gegeneinander abgegrenzt wurden. Anfangs wurden vor allem den zu deutschem Recht umgesetzten oder neu gegründeten Dörfern besondere Bereiche angewiesen⁹¹⁾, wie wir daraus ersehen, daß bei Verleihungen in solchen Orten meist nur mehr von der Weide und dem Holzschlag der Dorfbewohner gesprochen wird⁹²⁾.

An den Nutzungen auf Landesherrlichem Grund waren Bauern⁹³⁾ und auch Freie⁹⁴⁾

89) SUB Nr. 161 (1291); Nr. 285 (1334); Nr. 461 (1360); Nr. 488 (1368); Nr. 525 (1382); Nr. 528 (1382); J.-H. II 905 (1362) u. a. Bei Landesteilungen, wie der des Heiligen Feldes im Nordwesten des Samlandes, wurde gelegentlich festgelegt, daß die Weiderechte der Untertanen einer Landesherrschaft im Gebiet der anderen durch die Teilung nicht aufgehoben würden; SUB Nr. 231 (1322) S. 148: *quod homines nostri qui in villas infra dictos limites constitutis morantur, prata et pascua, que extra dictos limites in parte, que magistrum et fratres contingit, ab antiquo habuerunt, ad huc libere perpetuo possideant sicut prius, et econverso etc.*

90) Vgl. O.F. 103 f. 29–29^v, wo der Bischof bestimmte, daß die Dirschkeimer das Recht haben sollten, ihr Vieh über das Feld der Druythener zu treiben.

91) Das galt nicht ausnahmslos. So befand sich Lobitten, das 1420 seine Handfeste erhielt (J.-H. II 2032), noch danach in Weidegemeinschaft mit anderen Orten (J.-H. II 2039), das neu gegründete Blumenau hatte Weiderechte im Wald Poys gemeinsam mit dem soeben umgesetzten Medenau (SUB Nr. 245, 1326).

92) SUB Nr. 256 (1327, Neuendorf); Nr. 526 (1382, Quednau).

93) Unter der Bezeichnung »Bauern« (soweit Preußen gemeint waren) wird im Ordensland nicht die gesamte bäuerlich lebende Bevölkerung verstanden, sondern nur jener (größere) Teil, der der Herrschaft zehntpflichtig war und ungemessenes Scharwerk und Kriegsdienst zu leisten hatte. Ihre rechtliche Stellung ist in der Forschung umstritten und ist sicher auch von Anfang an nicht völlig gleichartig gewesen, wie gewöhnlich vorausgesetzt wird; vgl. H. PLEHN, in: Forschungen z. brandenbg. u. preuß. Gesch. 17 (1904) S. 431 ff. gegen W. v. BRÜNNECK; R. PLÜMICKE (wie Anm. 7) S. 72 ff. (S. V f. die ältere Literatur); R. STEIN (wie Anm. 4) S. 70 f.; aus der neueren Literatur G. AUBIN, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform (1911) S. 12 ff.; E. WILKE (wie Anm. 26) S. 9 ff., S. 25 ff.; K. FORSTREUTER, Zur Lage der Leibeigenschaft in Preußen und Litauen, in: Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- und Westpreußen 6 (1932) S. 69. – Noch das samländische Fischerei- und Holzprivileg von 1413 (J.-H. I, 1 1941; vgl. St. A. I Nr. 178 S. 223 f.) scheint Unterschiede im Besitz- und Erbrecht der Bauern anzudeuten, obwohl das normative Denken der Ordensverwaltung im Laufe der Zeit eine Angleichung der Rechtsverhältnisse begünstigt hatte; vgl. G. AUBIN a. a. O. S. 14.

94) Bei den Freien sind grundsätzlich die Gruppen der Großen und der Kleinen (schlechten, gemeinen) Freien zu unterscheiden, was häufig übersehen wird. Die Gruppe der Großen Freien, die mit dem deutschen Adel, den deutschen Kölmern und den Ratsverwandten der großen Städte zum Stand der Ehrbaren gerechnet wurde, war in sich sehr uneinheitlich. Sie besaßen z. T. hohe, z. T. nur niedere Gerichtsbarkeit, war auch im Wergeld nicht einheitlich eingestuft und auch in den erbrechtlichen Bestimmungen gab es manche Unterschiede. Soweit sie kulmisches oder magdeburgisches Recht erhielten – was im Samland nicht sehr häufig war –, war für sie im Güterrecht und der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht das

beteiligt⁹⁵⁾, soweit sie nicht genügend eigenes Weideland besaßen und im Bereich der Weidegemeinschaft Besitz hatten. Dabei erhebt sich die Frage nach der Stellung der (kleinen) Freien innerhalb der bäuerlichen Gemeinschaft.

Auf Grund verschiedener Indizien hat man angenommen, daß die »Bauern im geschlossenen Dorfverband wohnten und eine gemeinsame Feldmark besaßen, die sie so unter sich aufgeteilt hatten, daß ihr Acker im Gemenge lag«⁹⁶⁾, während die Freien innerhalb ihrer Hufen auf Einzelhöfen saßen⁹⁷⁾. Diese Feststellung ist im allgemeinen sicher zutreffend. So sehen wir zuweilen, daß ein Freigut in einem Folianten zu einem »Dorf« gerechnet wird, in einem anderen jedoch unter einem Nachbarort mit aufgeführt erscheint. Das gilt sowohl für Große Freie⁹⁸⁾ wie auch für Kleine⁹⁹⁾. Die Zuordnung zum »Dorf« war also noch locker und zuweilen schwankend. Ähnlich ist es auch in anderen preußischen Gebieten gewesen. 1325 werden z. B. einer Brüdergemeine von Freien im Gebiet von Liebstadt 12 Haken *zwischen den dorffe Rogin und dem dorff Panawpern* verliehen¹⁰⁰⁾.

In vielen Fällen stimmt jedoch die angegebene Regel nicht. Es gab – nicht nur im Samland – zahlreiche Dörfer, unter denen ausschließlich Freie aufgeführt werden¹⁰¹⁾.

Preußengericht, sondern das Landgericht zuständig. Ihr Grund war entweder an Bauern ausgetan, die ihnen ungemessene Dienste und Zehnt leisteten, oder er wurde in Eigenwirtschaft mit freiem oder unfreiem Gesinde oder von sog. Gärtnern bearbeitet. Von diesen Ehrbaren ist grundsätzlich die Masse der sog. *Kleinen Freien* zu unterscheiden, wenn auch ihre Handfesten ihnen gewöhnlich die gleichen Verpflichtungen gegenüber der Landesherrschaft – Heerfahrt und Landwehr mit Roß und Brünne, Burgwerk und Rekognitionszins – auferlegten und die gleichen Rechte (Freiheit von Zehnten und bäuerlichen Scharwerk) zubilligten, wie wir sie auch bei den Großen Freien finden. Diese Schicht der Kleinen Freien lebte bäuerlich; vgl. M. ROUSSELLE, in: *Altpreuß. Forschungen* 3 (1926) S. 31, der sie jedoch unberechtigt mit zu den »ehrbaren Leuten« rechnet. Neben den zu Roßdienst verpflichteten Freien gab es noch die im Samland allerdings nicht sehr zahlreichen Zinshaften, deren Leistungen mit denen der deutschen Bauern verglichen werden konnten; vgl. R. PLÜMICKE (wie Anm. 7) S. 66 ff.

95) Vgl. z. B. PUB III Nr. 729 S. 621; SUB Nr. 256 u. a.

96) H. MORTENSEN, *Siedlungsgeographie des Samlandes* S. 353.

97) H. MORTENSEN, *Siedlungsgeographie des Samlandes* S. 352; G. u. H. MORTENSEN, *Die Besiedlung des nordöstl. Ostrp. II* S. 74. Nach H. LAAKMANN, in: *Balt. Lande II* (1939) S. 234, erweisen sich auch in Estland die Höfe der Freien »als Einzelgesinde, oder haben doch ihr Land nicht im Gemenge der Dorfflur, sondern abgeondert als *hovestette* ... , oder es handelt sich um die größten Bauern im Dorf«.

98) So ist der 40 Hufen (2 Dienste) große Besitz des Ambrosius (von Manstein) im O. F. 109 unter Blecken (Blöcken) p. 7, im O. F. 110 unter Popalwen f. 6^v aufgeführt.

99) Z. B. wird Gelende (mit 3 Haken = 2 Hufen Besitz und dem niedrigsten Wergeldsatz von 16 Mark) O. F. 109 p. 64 unter Lankayn (Landkeim), O. F. 110 f. 24^v als Gelenne unter Myn-tiyeithen (Metgethen) angeführt.

100) PUB II Nr. 520. Vgl. M. POLLAKÓWNA (wie Anm. 4) S. 40.

101) Im Kammeramt Kaymen: Wilditten, Senseln; im Kammeramt Kremitten: Lischkau, Wangnicken; im Kammeramt Waldau: Gedaukeim, Legitten usw. Vgl. die Zusammenstellung der ermländischen Freieindörfer in Cod. Dipl. Warm. I S. 448 Anm. 1.

Mortensen glaubte zwar, daß diese Freien »dörfer« »nur aus Einzelhöfen bestanden«¹⁰². Es läßt sich jedoch in einigen Fällen nachweisen, daß dies nicht immer zutreffen kann. So hatte z. B. das nur von Freien bewohnte Dorf Kallen¹⁰³ einen Dorfanger¹⁰⁴, was doch wohl ein geschlossenes Dorf voraussetzt. Aus dem Ermland gibt uns die Angabe der Siedelform vor der Umsetzung in einigen Urkunden einen Anhalt, wie wir uns solche Freindörfer vorzustellen haben: *equites* (= Freie) ... *qui ante locationem dictae ville ibidem et circa residerunt*¹⁰⁵. Daraus kann man schließen¹⁰⁶, daß es sich hierbei um ein »Kerndorf« (wieś jędrowa) handelt, wie es von H. Łowmiański¹⁰⁷ als charakteristisch für die baltische Siedlung dargestellt wurde: ein Weiler mit darum gelagerten Einzelhöfen. Die Wendungen bei der Aufzählung der Einzelbesitze in den Haken- und Hufenbüchern legen dies ebenfalls nahe. So wird z. B. im O. F. 109 p. 14 *Sanslen das dorff* (= Senseln) mit drei kleinen Freien angeführt. Danach heißt es: *Do by sitzctet Tyle von Pandis*. Hierbei handelt es sich um das 800 Meter nördlich des Dorfes liegende Gut Bendiesen¹⁰⁸. Dort wo Bauern in einem »Dorf« vorhanden sind, wird vielfach die Aufzählung eines Teiles der Freien mit der Wendung *do selbist* eingeleitet, während ein anderer Teil dann unter *do by* folgt¹⁰⁹. Im allgemeinen dürfte in diesen Wendungen der Unterschied der Siedlungsweise ausgedrückt sein, und wenn Mortensen¹¹⁰ in Karten des 17. und 18. Jahrhunderts feststellte, »daß Freie damals zum Teil bereits wie die Bauern im Dorf wohnten«, möchte ich dies als ursprünglich ansehen. Auch die aus den Amtsrechnungen sich ergebende Gemengelage einzelner Freier innerhalb der Dorfhufen¹¹¹ wird in vielen Fällen auf alten Voraussetzungen beruhen, denn es läßt

102) Siedlungsgeographie des Samlandes S. 353 Anm. 1.

103) O. F. 109 p. 83 f.; O. F. 110 f. 31, auch im bischöflichen Anteil dieses Dorfes werden nur Freie erwähnt.

104) SUB Nr. 270 S. 189.

105) Cod. Dipl. Warm. II Nr. 156; Nr. 138, 139: *in campo supradicto vel circa*.

106) M. POLLAKÓWNA (wie Anm. 4) S. 40, vgl. H. ŁOWMIAŃSKI, Studja I S. 117.

107) Przyczynki do kwestji najstarszych kształtów wsi litewskiej (Beiträge zum Problem der ältesten Formen des litauischen Dorfes) (Wilna 1930) S. 9; ders. Studja I S. 112; M. POLLAKÓWNA (wie Anm. 4) S. 40. Das Kerndorf ist m. W. zuerst von P. JOHANSEN, Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter. Ein Beitrag zur estnischen Kulturgeschichte (Verhandlungen d. Gelehrten Estnischen Gesellsch. 23 (Dorpat 1925) S. 50 ff. und Siedlungsforschung in Estland und Lettland, in: Deutsche Siedlungsforschungen (Festschr. R. Köttschke 1927) S. 220 für das nördliche Baltikum beschrieben worden. Dort soll es jedoch eine durch den Abbau der Bauern entstandene jüngere seit dem 15. Jh. entstandene Schicht darstellen.

108) Vgl. O. F. 109 p. 51, wo Heynrich Preßnick (heute Gut Praßnicken) unter Wergen (Wargienen) mit der Wendung *do by* aufgeführt ist. Seine Verleihungsurkunde O. F. 108 f. 87^v über das gleiche Gut von 15 Hufen 2 Haken behauptet jedoch, diese lägen im Felde zu Laydenau (Leyden). Solche Beispiele lassen sich häufen.

109) Z. B. Arnau O. F. 109 p. 53: Der durch *do by* eingeführte Freie Kugge hat dem späteren Vorwerk Koggen bei Arnau den Namen gegeben. Das gleiche Beispiel aus dem O. F. 111 f. 30 bringt R. PLÜMICKE (wie Anm. 7) S. 62 f. Anm. 3.

110) Siedlungsgeographie des Samlandes S. 354.

sich aus Urkunden des 14. Jahrhunderts zeigen, daß einzelne Freie offenbar erst durch Austausch von Land zu geschlossenem Besitz gelangten¹¹²⁾.

Umgekehrt gibt es auch Beispiele, wo ein einzelner Bauer unter einer Mehrzahl von Freien wohnt: *Leyden, do sitzczen fr. alczumole vnd eyn gebur*¹¹³⁾. Doch sind das nur Ausnahmefälle.

Heben sich nun aus der Masse der Bauern einzelne heraus, die sich mit dem pomezanischen Starosten vergleichen lassen? – Wenn wir uns die Bauernsiedlungen der Haken- und Hufenbücher daraufhin ansehen, fällt der Unterschied zwischen Ordensdörfern und Dörfern auf, die von Hintersassen preußischer Grundherren bewohnt werden¹¹⁴⁾. Während in der weit überwiegenden Zahl der Ordensdörfer die Besitzgröße normiert ist – 1 Hufe (1½ Haken) oder seltener 2 Hufen (3 Haken)¹¹⁵⁾ – herrscht in den grundherrlichen durchweg ein buntes Durcheinander vieler Besitzgrößen¹¹⁶⁾. Die die Besitzgröße regulierende Ordensverwaltung ist also hier deutlich spürbar. Es muß also auch einen Sinn gehabt haben, etwa 8 Prozent der Höfe mit genau doppelt so großem Besitz auszustatten. Irgendwelche besondere Funktionen dürften von den Besitzern dieser Höfe ausgeübt worden sein, aber es ist sehr unwahrscheinlich, daß es solche Aufgaben waren, wie sie die Starosten hatten. Es gibt zwar eine ganze Reihe von Dörfern, wo neben einer Mehrzahl von Einhufenbauern ein Doppelhufenbauer sitzt¹¹⁷⁾. In vielen Dörfern sind jedoch ausschließlich Einhufen-

111) H. MORTENSEN, Siedlungsgeographie des Samlandes S. 354.

112) Z. B. SUB Nr. 195 (1300); SUB Nr. 196 (1300); SUB Nr. 307 (1338); SUB Nr. 344 (1344) u. a.

113) O. F. 109 p. 57 Vgl. Salwieyten (Sellwethen) p. 10 f. Kantheyn adir Rugiten p. 68 Bonow p. 84.

114) Leider sind in solchen Fällen nur selten die einzelnen Bauerngüter aufgeführt. Gewöhnlich wird nur der Umfang des Gesamtbesitzes angegeben.

115) Im O. F. 109 haben von 213 preußischen Bauern des Kammeramts Kaymen (ausschließlich des umgesetzten Dorfes Duhnau) 201 je 1 Hufe, 8 je 2 Hufen, 3 je 1½ Hufen und 1 je ½ Hufe, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Bauern zu 1½ bzw. ½ Hufe alle in einem Dorf sitzen, so daß die Annahme möglich erscheint, daß wir es hier mit einem erst vor kurzer Zeit dem Orden heimgefallenen grundherrlichen Besitz zu tun haben. Vgl. auch die Aufstellung R. PLÜMICKES (wie Anm. 7) S. 97 aus O. F. 111, der jedoch Ordensdörfer und grundherrliche nicht unterscheidet, so daß die Abweichungen von den Normgrößen häufiger sind. In allen 8 Ordens-Kammerämtern des zum Marschallsgebiet gehörenden Samlands (außer Rossitten und Lochstädt) mit 1257 Bauernhöfen haben 1 Hufe (bzw. 1½ Haken) allein 987; 2 Hufen (bzw. 3 Haken) haben 147 Höfe; nur die restlichen 123 Höfe, die größtenteils in grundherrlichen Dörfern liegen, verteilen sich auf 10 verschiedene Größen.

116) Vgl. O. F. 110 f. 17 Schiewenau (in Besitz der Familie v. Perbandt): 10 Bauern je 1 Haken, je 1 Bauer 1½ u. 2½ Haken, 1 und 3 Hufen. Vom Kammeramt Kaymen O. F. 110 f. 7^v ist bei Drosden (im Besitz d. Schilling v. Kaymen) noch zu erkennen: etwa 5 Bauern je ½ Haken, 6 oder 7 je 1 Haken, 2 je 2 Haken und 1 zu 1½ Haken.

117) Z. B. im Kammeramt Kaymen: Boteynen und Salwen (O. F. 109 p. 6: 16 Bauern je 1 Hufe, 1 zu 2 Hufen), Blöcken (ebda. 16 Bauern je 1 Hufe, 1 zu 2 Hufen).

bauern aufgeführt¹¹⁸⁾, und da nicht bei allen Dörfern auch Freie bzw. Zinshafte aufgeführt werden¹¹⁹⁾, kommt man auch mit der Annahme nicht weiter, daß evtl. Freie die Aufgabe des Starosten mit übernommen haben konnten. Umgekehrt sitzen auch Doppelhufenbauern vielfach in ganzen Gruppen in einem Dorf¹²⁰⁾.

Wir müssen also feststellen, daß selbst die durch die Ordensverwaltung geförderten Dorfverbände noch kein Dorfoberhaupt hatten. Damit scheint eine gewisse Parallele zu den Lettgallern gegeben zu sein, von wo Dorfälteste, im Gegensatz zum kurischen, livischen und estnischen Gebiet, nicht bekannt sind¹²¹⁾. Auch für Schweden hat ja Granlund¹²²⁾ gezeigt, daß es keine Dorfschulzen oder Eldermänner gegeben hat, und daß auch dort die Kirchspiele bei der lokalen Selbstverwaltung im Vordergrund standen. Bei der Kleinheit der Dörfer genügt für die verbleibenden Aufgaben die Versammlung der Dorfgenossen. R. Stein¹²³⁾ hat zwar für preußische Siedlungen auch das Vorhandensein einer Dorfversammlung geleugnet, doch ist nicht vorstellbar, wie man sich anders über gemeinsame Fragen, wie z. B. die Verwaltung und Zuteilung des Gemeinbesitzes geeinigt haben soll.

II.

Wie weit ist nun dies Bild der preußischen Verhältnisse im Samland ursprünglich und bereits vorordenszeitlich?

Die älteste Quelle über die Ordnungen im Preußenland ist der Bericht des im Auftrage Alfreds des Großen um 900 von Haithabu nach Truso bei dem heutigen Elbing segelnden Wulfstan¹²⁴⁾: »Das Estland ist sehr groß, und es liegen dort sehr viele Burgen, und in jeder Burg ist ein *cyningc*; und dort gibt es viel Honig und Fischerei; und der *cyning* und die *ricostan men* trinken Pferdemiche, und die *unspedigian* und die *þeôwan* trinken Met. Es ist viel Streit unter ihnen.« Das entspricht etwa dem Bild, das wir uns nach der Beschreibung des sogenannten Bairischen Geographen von den Verhältnissen im östlichen Mitteleuropa machen: jedes Stammesgebiet gliedert sich in eine größere Anzahl von Burgherrschaften. Auch die Quellen der Zeit, als der Orden nach Preußen kam, weichen kaum davon ab. So schreibt Dusburg über die preußischen

118) Z. B. im gleichen Kammeramt: Surgiten (O. F. 109 p. 3), Markiten und Wangesin (p. 4), Latheynen (p. 5), Kargan (p. 6), Mettekaymen (p. 8), Byhen und Transwiyeten (p. 9 f.), Nawdisken (p. 11), Kugykam und Kureyn (p. 12 f.), Sittekaymen (p. 14).

119) Zu Kugykam und Kureyn (O. F. 109 p. 12 f.) sowie Nawdisken (p. 11 f.) sind z. B. ausschließlich Bauern ansässig.

120) Vgl. z. B. Legeynen (Legehnen) O. F. 109 p. 9: 3 Bauern je 2 Hufen, nur 1 mit 1 Hufe. Popalwen (p. 13): 20 Bauern je 1 Hufe, 3 je 2 Hufen.

121) P. JOHANSEN, in: Baltische Lande I (1939) S. 295; vgl. H. LAAKMANN, ebda. S. 224.

122) Vgl. unten S. 322 f.

123) (wie Anm. 4) S. 436.

124) SS. rer. Pruss. I S. 732 f.

*gentes*¹²⁵⁾: *Quelibet istarum gencium habet multa castra et firma, de quibus tediosum esset per singula enarrare.* Die Burgen gehören einzelnen *nobiles*¹²⁶⁾ und tragen zum Teil auch die Namen dieser Edlen¹²⁷⁾. Um die Burg herum lagen nach einer Stelle bei Dusburg die von ihr beherrschten Dörfer¹²⁸⁾, während an anderen Orten darauf hingewiesen wird, daß die Burg im Walde lag¹²⁹⁾. So merkwürdig diese zweite Angabe klingt, so ist sie doch offensichtlich der Normalfall. Schlüter bereits bemerkte, daß die Burgen nicht mitten im Siedlungsland, sondern am Rande derselben gelegen seien¹³⁰⁾. Mortensen hat nun festgestellt¹³¹⁾, daß einer solchen im Walde gelegenen Burg zuweilen zwei oder mehrere darum gelagerte Siedlungsinseln zugeordnet erscheinen. Ganz das gleiche können wir auch im Samlande beobachten, wenn wir die Burgwälle auf die Mortensensche Karte der Waldbedeckung zu Beginn der Ordenszeit¹³²⁾ übertragen. Besonders gut ist dies im noch dünner besiedelten Osten mit seinen ausgeprägten Siedlungsinseln zu erkennen (Kaymen, Waldau, Neuhausen).

Diese im Wald zwischen den Siedlungsinseln liegenden Burgwälle sind nun noch in einer anderen Hinsicht interessant. Wenn wir auf der gleichen Karte alle im Samland urkundlich erwähnten heiligen Felder und Wälder¹³³⁾ eintragen, bemerken wir, daß die allermeisten in unmittelbarer Nähe von solchen Burgen gelegen haben. H. Mortensen hat seinerzeit diese heiligen Wälder für Grenzwälder mit friedensichernder Bedeutung gehalten¹³⁴⁾, was in dem von ihm als Beispiel angezogenen heiligen Wald in der

125) III c. 3 (SS. rer. Pruss. I S. 52; vgl. I S. 132).

126) III c. 148 (143) (SS. rer. Pruss. I 122): *castrum Belichov cuiusdam nobiles de Pomesania.*

127) III c. 112 (SS. rer. Pruss. I S. 109): *castrum Wiclandsort, quod dicitur nunc Locstete a nomine cuiusdam Sambite, dicti Laucstiete, qui ibidem morabatur;* III 113 (ebda.): *quidam dictus Girdaw . . . habuit in terra Barthensi castrum dictum a nomine suo Girdaw* usw.

128) *villas circumiacentes* III c. 18 (SS. rer. Pruss. I S. 62).

129) Z. B. III c. 174 (169) *castrum Bescedam, situm in silva dicta Kertene iuxta Barthenstein;* III c. 360: *in hac vasta solitudine.*

130) Wald, Sumpf und Siedlungsland in Altpreußen vor der Ordenszeit (1921) S. 82; vgl. S. 67 und S. 59. Auch im Sorbenland sollen nicht wenige Wallanlagen im Waldgebiet gelegen haben (H. HELBIG). Über ähnliche Verhältnisse im Baltikum vgl. H. LAAKMANN, in: Baltische Lande I (1939) S. 218. Nach BIELENSTEIN sollen allerdings die meisten hier im altesiedelten Freiland liegen; vgl. M. HELLMANN, Das Lettenland im Mittelalter (Beitr. z. Gesch. Osteuropas, hrsg. v. W. MARKERT I, (1954) S. 106 f. vgl. dag. S. 108 (Lettgallen).

131) Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens I S. 37 f. u. S. 44 f. Ganz entsprechende Beobachtungen konnte auch W. BOHM, Die Vorgeschichte des Kreises Westprignitz (1937) S. 88 im elbslawischen Gebiet machen.

132) im Anhang der Siedlungsgeographie des Samlandes.

133) Vgl. über die heiligen Wälder, Felder und Gewässer der Prußen Dusburg III c. 5: Hier durfte kein Holz geschlagen, das Land nicht bebaut und kein Fischfang betrieben werden. Dazu: H. BERTULEIT, Das Religionswesen der alten Preußen mit litauisch-lettischen Parallelen, in Sitz. Ber. d. Altertumsges. Prussia 25 (1924) S. 13 ff., S. 23; S. 52 f. m. Anm. I (S. 53) litauische Analogien.

134) Siedlungsgeographie des Samlandes S. 328. Die friedensichernde Wirkung solcher heiliger Grenzwälder wird hier wohl zu hoch eingeschätzt. Wir würden die Vielzahl der Burgen nicht

Nähe des späteren Heiligenwalde zutreffen mag. Dieser scheint in der Tat die vorordenszeitlichen Gebiete von Waldau und Tapiaw geschieden zu haben. Die Regel ist das jedoch nicht gewesen, und auch aus anderen Teilen Altpreußens sind uns zahlreiche Nachrichten über die heiligen Wälder bei Burgen erhalten¹³⁵⁾. Die Verknüpfung von Burg und heiligem Wald deutet auf die kultischen Funktionen der preußischen Burg, die in der ostpreußischen Überlieferung stets lebendig geblieben sind. Sei es, daß man in ihnen alte Opferstätten sah¹³⁶⁾; sei es, daß sie noch immer als Festplatz benutzt wurden¹³⁷⁾; sei es, daß nur ein Nachklang solcher heidnischen Feste in Namen wie Hexenberg, Heiliger Berg usw. nachwirkte¹³⁸⁾. Solche Opferstätten, z. T. von beträchtlicher Größe, sind mehrfach innerhalb preußischer Burgwälle ausgegraben worden¹³⁹⁾. Da nach Simon Grunau der preußische *Kongos* (*dos ist ein furste*) in seiner *feste* begraben wurde¹⁴⁰⁾ und preußische Kultstätten sich vielfach mit Gräbern verbunden finden¹⁴¹⁾, könnte hier auch Ahnenkult als Grundlage erwogen werden. Zum Teil liegen allerdings die Opferstätten auch neben der Burg¹⁴²⁾.

erklären können, wenn wir die Aussagen Adams von Bremen IV c. 18 (*homines humanissimi*) im Sinne eines Fehlens innerer Kämpfe auslegen wollten, wogegen ja auch schon die Aussage des Augenzeugen Wulfstan (s. oben S. 223) spricht.

135) Vgl. über den Wallberg bei Plauten, das Zentrum des Ländchens Plut in Cod. dipl. Warmien. I Nr. 221 *in nemore quod a Pruthenis Sanctum nemus dicitur*; über den heiligen Wald bei dem *buse Paslok* (Pr. Holland) PUB I, 2 Nr. 263 S. 190; über die Befestigung auf dem Heiligenwald-Rücken bei Heiligenbeil siehe die bei H. CROME, in: Prussia 33 (1939) S. 264 angegebene Literatur; ebenda auch die über den sog. Schwedenberg bei Heiligenwalde im Oberland; zum »heiligen Wald« des Burgwalls von Prantlack (bei Schippenbeil), jetzt Burgwald genannt siehe J. VOIGT, Gesch. Preußens I S. 493 f.; H. CROME, in: Prussia 34 (1940) S. 103; über die Verhältnisse bei Seeburg vgl. O. SCHLÜTER, Wald, Sumpf u. Siedlungsland in Altpreußen S. 65. 136) Z. B. Rombinus b. Tilsit (Lit. b. H. CROME, in: Prussia 34, 1940, S. 112); Hünenberg b. Ekriten (ebda. S. 54); Neu Jucha, Kr. Lyck (ebda. S. 90), Nuskern (ebda. S. 91). Vgl. auch O. SCHLICHT, Das westliche Samland II (1922) S. 9.

137) Im Samland z. B. der Burgwall von Trömpau; vgl. H. CROME, in: Prussia 34 (1940) S. 56. 138) Vgl. auch die Städtenamen Heilsberg u. Heiligenbeil (-beil aus pruß. *pils* = Schloßberg). Weitere Belege finden sich in großer Zahl bei H. CROME, in: Prussia 33 (1939) und 34 (1940) passim.

139) Z. B. Kranthau, Kr. Mohrunen; vgl. W. GRONAU, in: Nachr.bl. f. dt. Vorzeit 14 (1938) S. 139; Tolkemita und Lenzen; B. EHRlich, in: Altpreußen I, 4 S. 222.

140) Preußische Chronik, Trakt. III cap. IV § 3 (ed. PERLBACH I S. 99). Es wäre noch zu untersuchen, wieweit die Vorliebe des ostpreuß. Adels, seine Erbbegräbnisse in solchen Burgwällen zu unterhalten (vgl. Langendorf, Kr. Wehlau: v. Perbandt; Wargen, Kr. Samland: Grf. Lehnendorf; Dettmitten, Kr. Wehlau: v. d. Goltz u. a.) in alter Tradition begründet ist.

141) Vgl. W. GRONAU, Kultstätten bei ostpreußischen Gräberfeldern, in: Nachr.bl. f. dt. Vorzeit 14 (1938) S. 139–141.

142) Vgl. z. B. W. SAHM, Der Opferstein bei Grundfeld im Stablack – eine vergessene Kultstätte?, in: Prussia 35 (1943) S. 170–175. Wenn in Semgallen vom Orden neben der Hauptburg der Aufständischen, Terweten, die Feste »Heiligenberg« erbaut wird, liegt die Annahme ähnlicher Verhältnisse nahe.

Dieser auf den ersten Blick ganz herrschaftlich organisierte Kult hat jedoch auch nicht geringe gemeinschaftsbildende Kraft besessen, denn die Festigkeit dieser an Burgen orientierten Kultverbände blieb anscheinend in der Ordenszeit zum großen Teil erhalten. Wir schließen dies daraus, daß bei der Begründung neuer Kammerämter und Kirchspiele wieder alte Burgstätten zum Mittelpunkt gewählt werden, obwohl sie rein verwaltungstechnisch nicht immer günstig liegen. Sehr kraß tritt diese Erscheinung im Gebiet des alten Prußenterritoriums Bethen auf. Dieses wurde als Aufstandszentrum anscheinend ganz planvoll zerstückelt und die Einzelstücke verschiedenen Landesherren (Orden und Bischof) und innerhalb des Ordensgebietes verschiedenen Kammerämtern (Pobethen und Germau) zugeteilt. Der bischöfliche Anteil, anfangs dem Kammeramt Rinau einverleibt, wurde bald wieder selbständiges Kammeramt und Kirchspiel mit dem Mittelpunkt bei der alten Burg Thierenberg¹⁴³⁾. Der Ordensanteil blieb verwaltungsmäßig zwar geteilt, wurde jedoch kirchlich im Kirchspiel St. Lorenz wieder vereinigt. Diese und ähnliche Erscheinungen an anderen Stellen (Neuhausen und Powunden) sind doch wohl in dem Sinne zu verstehen, daß alte Verbände in der Tradition lebendig geblieben waren. Übrigens bemerkte ich später, daß Helene Dopkewitsch in Kurland in dieser Beziehung zu völlig gleichen Ergebnissen gekommen war¹⁴⁴⁾.

Damit haben wir bereits eine Seite der vorhin aufgestellten Frage nach dem Verhältnis zwischen den ordenszeitlichen und altprußischen Kleinverbänden berührt. Die herrschende Meinung sowohl der deutschen als auch der polnischen Forschung war bisher, daß sich die altprußischen Burgherrschaften in den Kammerämtern des Ordens fortsetzten¹⁴⁵⁾. Bereits H. und G. Mortensen haben festgestellt, daß diese Auffassung nur für einzelne Räume zutrifft und daß sich z. B. im westlichen Samland die Kammerämter gar nicht mit den stammeszeitlichen Gebieten gedeckt haben können¹⁴⁶⁾. Hier sind Siedlunginseln kleineren Umfangs (zwischen zwei bis zehn Dörfern) mit eigenen Namen Grundlage der Landesteilung zwischen Orden und Bischof gewesen. Sie kommen zu folgendem Schluß¹⁴⁷⁾: »Das Samland setzt sich zusammen aus einesteils Territorien von der Größe eines Wlostes . . . diese wlostartigen Gebilde scheinen sich nach

143) Später wurden beide Kammerämter wieder vereinigt, blieben jedoch kirchlich getrennt (Kirchspiel KumeInnen für das Rinauer Gebiet und Kirchspiel Thierenberg; das Kirchspiel Heiligkreuz umfaßte nur das sudauische Neusiedlungsgebiet auf dem ehemaligen Heiligen Felde, soweit es bischöflich war).

144) Die Burgsuchungen in Kurland und Livland vom 13. bis 16. Jh. (Mitteilungen aus der livländischen Geschichte Bd. 25, Riga 1933) S. 45.

145) Z. B. O. SCHLICHT, Das westliche Samland II S. 133; H. ŁOWMIAŃSKI, Studja II S. 30 und noch in: Warmia i Mazury I (Posen 1953) S. 103. H. DOPKEWITSCH (wie Anm. 144) hat jedoch für Kurland bereits früher unterstrichen, daß die vordeutschen Landeseinheiten kleiner gewesen seien als die der deutschen Zeit, wenn diese auch an alte vordeutsche Zentren anknüpften.

146) Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens I S. 40-47.

147) Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens I S. 48.

dem Beispiel Caymelabegowes und besonders Laptaus aus mehreren Unterlandschaften zusammzusetzen. Im westlichen Samland haben wir zwar keine Belege für das Vorhandensein von Territorien im Range der Wlost, sondern hören mit Sicherheit nur von Unterlandschaften, die die Bezeichnung *moter* zu führen scheinen. Wir brauchen aber deshalb nicht anzunehmen, daß es im westlichen Samland nur derartig niedrig-rangige Gebiete gegeben hat.«

In dieser Zusammenfassung sind zwei Begriffe näher zu beleuchten: »Wlost« und »Moter«.

Das Wort »Wlost« (*volost'*) ist den einheimischen Quellen fremd. Mortensen hat es von Łowmiański übernommen, der damit diese preußischen Territorien mit anscheinend entsprechenden slawischen gleichsetzte. Wir halten diese Bezeichnung für irreführend, weil die Wlost bei zuweilen entsprechender Größe verfassungsgeschichtlich etwas völlig anderes ist¹⁴⁸⁾. In den Quellen taucht für preußische Territorien ungefähr von der Größe eines Kammeramts dafür mehrfach das Wort *polca*, *pulca* auf¹⁴⁹⁾. H. Mortensen¹⁵⁰⁾ hat ursprünglich angenommen, daß die Siedlungsinseln solchen *polca* entsprochen haben, ist dann aber zu der Überzeugung gekommen, daß das Wort nur ganz unscharf und allgemein »Land« bedeute und ursprünglich den Sinn von bebautem Land im Gegensatz zu Wald hatte¹⁵¹⁾. Er stützt sich dabei auf eine bei Gerullis¹⁵²⁾ angegebene Herleitung dieses Wortes von poln. *pólko* (Deminutiv von

148) Vgl. M. V. DOVNAR-ZAPOLSKIJ, Očerki po organizacii zapadno-russkago krest'janstva v XVI veke (Skizzen zur Organisation des westrussischen Bauerntums im 16. Jh.) (Kiew 1905); H. F. SCHMID, Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation, in: Jahrb. f. Kultur u. Gesch. d. Slaven N. F. 2 (1926) S. 104 f., S. 112 ff.; W. CONZE, Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrußland I (1940) S. 28. M. HELLMANN, Das Lettenland im Mittelalter S. 59; ders.: Staat und Recht in Altrußland, in: Saeculum 5 (1954) S. 57. Hier haben wir es mit wirklichen »Bezirken« zu tun, d. h. mit von einer übergeordneten Landesherrschaft eingerichteten Teilgebieten eines Landes. Über die Unterscheidung von Burgbezirken und Burggauen bzw. autonomen Burgherrschaften vgl. W. FRITZE, Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihrer Entwicklung von Stammesstaat zum Herrschaftsstaat, in: Siedlung und Verfassung d. Slaven zw. Elbe, Oder u. Saale, hrsg. v. H. LUDAT (1960) S. 185 ff., 190 f.; vgl. auch S. 150, 153 f., 182. Zur Autonomie der preußischen Burgterritorien vgl. H. ŁOWMIANSKI, in: Warmia i Mazury I S. 103.

149) SUB Nr. 200: *polca Quedenow* (= das spätere Kammeramt des Domkapitels vgl. SUB Nr. 164); *polca Medenow* (ungefähr das spätere Kammeramt); SUB Nr. 422: *signum divisionis polcarum de Waldow et de Quedenow*; SUB Nr. 218: *polca Wargyn*. Dagegen entspricht die ebenfalls SUB Nr. 200 genannte *polca Bilden* (Bledau) nur einem Teil des späteren Kammeramts Powunden. Vgl. M. TOEPPE, Historisch-comparative Geographie von Preußen (1858) S. 20 f.; R. PLÜMICKE (wie Anm. 7) S. 5 Anm. 2; H. LOWMIANSKI, Studja II S. 20; S. 35 *polca Bilden*) und S. 37 f. (*Girte polca*) als Teilgebiete eines Wlostes aufgefaßt.

150) Siedlungsgeogr. d. Samlandes S. 327 f.

151) Besiedlungsgesch. d. nordöstl. Ostpr. I S. 53 f.

152) Die altpreußischen Ortsnamen S. 136 u. S. 237.

pole »Feld«), die seinerzeit Nesselmann vertreten hatte. Gerullis selbst stellt jedoch bereits das Wort zu lit. *pułkas* »Haufen«¹⁵³). Dieses Wort ist jedoch wie das aslav. *plūkū* »Kriegerschar« eine Entlehnung aus dem germ. *fulca-* (ahd. *folc*), dessen Grundbedeutung »Heerhaufe« gewesen ist. Auch im germanischen Bereich hat dieses Wort vielfach territoriale Bedeutung angenommen (vgl. das westnorwegische *fylke* und das ags. *folc*). Daß diese Deutung richtig ist, zeigt gerade jener Beleg¹⁵⁴), der Mortensen veranlaßte, die herrschende Meinung aufzugeben. Hier wird das wieder zum Heidentum abgefallene Samland als *pūlka*¹⁵⁵) *sive tota terra Sambie* bezeichnet. Es steht hier als politisch handelnde Einheit vor uns – nicht als ein Siedlungsraum. Freilich ist damit nicht bewiesen, daß die *polca* immer ein politisches Gebilde »von der ungefähren Größe eines Wlosts« gewesen ist, obwohl es auch *polca* dieser Größe gegeben hat¹⁵⁶). Das Wort bezeichnet eben politische Einheiten an sich ohne Rücksicht auf die Größe dieser Einheit, vom Stammesgebiet hinunter bis zum relativ kleinen Burggau.

Die Bezeichnung *moter* ist etymologisch dunkel¹⁵⁷). Die Vermutung von H. und G. Mortensen¹⁵⁸), daß es sich dabei um verhältnismäßig kleine Siedlungsinseln handele, dürfte im allgemeinen zutreffen, wenn sie auch keinen wirklichen Beleg dafür anführen konnten.

Nun ist glücklicherweise im Ordensfolianten 110 der Umfang eines solchen Moters beschrieben¹⁵⁹). Leider liegt er in jener westsamländischen Parklandschaft, die keine ausgeprägten Siedlungsinseln kennt, so daß wir hieraus für seinen normalen Charakter als Siedlungsnest innerhalb eines größeren Waldgebiets nichts Genaueres erschließen können. Doch verrät uns die Eintragung andere nützliche Einzelheiten.

Innerhalb der Beschreibung des Kammeramts Pobethen fällt die Eintragung dieser neun Weiler oder Drubbel und eines einzelnen Freigutes (vier Haken) dadurch heraus,

153) L. WEBER (wie Anm. 13) S. 304 Anm. 1 war bereits auf der richtigen Spur, als er dieses Wort als mit dem russischen »pulka« »Haufen« verwandt (»Kosaken-Pulka«) ansah, während H. ŁOWMIANŃSKI, *Prusy pogańskie* (Das heidnische Preußen, Thorn 1935) S. 23 etymologische Verwandtschaft mit der Bezeichnung der polnischen Haftungsgemeinde *opole* erwog. Vgl. auch H. F. SCHMID (wie Anm. 148) S. 104. Der polnische Slawist A. BRÜCKNER, in: *Archiv f. slav. Philol.* 6 (1929) S. 66 bemerkt zu einigen Ortsnamen: »*Ager, Buchotin, Derne, Ludin, Obrotten, Pulka* usw. haben nichts mit dem p[olnischen] zu tun.«

154) SUB Nr. 78 (1263 5. Febr.).

155) Der Kreis über dem »u« in den Handschriften bedeutet nur, daß ein »u«, nicht ein »n« gemeint ist; vgl. Gerullis, *Die altpreußischen Ortsnamen* S. 136.

156) Vgl. die oben Anm. 152 angeführten Belege.

157) K. WÜHRER stellte zur Diskussion, ob nicht auch in diesem Fall ein skandinavischer Ausdruck vorläge (vgl. altengl. *mót*, *gemót*, althochdt. *muot*, mittelniederl. *moet* u. a. in der Bedeutung »Versammlung«; abgeleitete Verben in allen germ. Dialekten, vgl. mittelhochdt. *muozen*, *muoten* neuengl. *to meet*, begegnen). Hier hat der Sprachwissenschaftler zu entscheiden.

158) Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 49 ff.

159) f. 43–43v.

daß sie durch eine Überschrift (*Czu den Rusen by dem Obende*) als eine besondere Gruppe von Ortschaften herausgehoben werden. Es handelt sich offensichtlich um den bereits in der Teilungsurkunde von 1258 genannten *Rusemoter*¹⁶⁰, der hier als beim Zentrum des alten Prußenterritoriums Bethen (dt. = *Abenda*, pr. *bitan* »Abend« = Westen)¹⁶¹ gelegen bezeichnet wird. Weiter fällt auf, daß in diesem Gebiet trotz der Kleinheit der Siedlungen keine Zusammenlegungen stattgefunden haben. Hier also ist der alte Charakter einer prußischen Einheit wenigsten z. T. erhalten geblieben. Schließlich ist zu bemerken, daß der namengebende Ort Rusen (später Rauschen) keiner damals bestehenden bäuerlichen Siedlung den Namen gegeben hat. Dafür befand sich hier nach alten Karten ein Burgwall, der allerdings durch die Bebauung des späteren Badeortes zerstört wurde¹⁶².

Auch den anderen lokalisierbaren Motern läßt sich jeweils ein Burgwall zuordnen¹⁶³; doch sind diese stets klein und nie mit heiligen Wäldern verbunden. Es scheint also, daß wir in den Motern ebenfalls ursprünglich Burggawe vor uns haben, die aber offensichtlich kleiner waren als die oben (S. 223 ff.) beschriebenen. Damit erhebt sich die Frage nach dem Verhältnis der beiden Arten von Burggebieten zueinander.

Auf Grund der Formulierung im Ordensfolianten 110 und anderer hier nicht näher auszuführender Erwägungen kommt man zu der Annahme, daß die Moter vor der Ordenszeit Teilgebiete größerer Territorien waren. Zuweilen verrät auch eine Wendung in den Urkunden die Unterordnung kleinerer Gebiete unter größere¹⁶⁴. Dennoch wird man fragen müssen, ob diese Funktion der Moter als Teile größerer Burggebiete ursprünglich war. Da sich im ganzen ostseeslawischen Raum und darüber hinaus eine zeitliche Schichtung von älteren kleineren und jüngeren großen Burg-

160) SUB Nr. 58 (S. 26).

161) Vgl. G. GERULLIS, Die altpreuß. Ortsnamen S. 7 u. S. 20. Dieses Zentrum lag zu dieser Zeit bei der Kirche von St. Lorenz, wie H. KOEPPEN nachgewiesen hat. Damit ist die Gleichsetzung von *Rusen* mit dem späteren Rauschen gesichert. Die von H. u. G. MORTENSEN, Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 45, von H. ŁOWMIAŃSKI, Studja II S. 33 Anm. 3, übernommene Identifizierung mit Rosehnen (Kammeramt Rudau) scheidet schon an den alten Namensformen dieses Ortes (*Ranseyn*, *Rosseyn*).

162) Es ist jedoch möglich, daß einer der zwei nicht mehr lokalisierbaren Weiler im späteren Dorfe Rauschen aufgegangen ist. Das Dorf scheint jedoch erst im Laufe des 15. Jahrhunderts von kurischen Fischern gegründet zu sein; vgl. O. SCHLICHT, Das westliche Samland II S. 99 f.

163) Bathowemoter: der in der Gemarkung von Battau liegende Burgwall von Herrenwalde; Drowinenmoter: der kleine Burgwall von Dellgienen. H. u. G. MORTENSEN, Die Besiedlung des nordöstl. Ostpreuß. I S. 50, haben ähnliches für die Gebiete Gerdaun, Wohnsdorf und Nadraun behauptet, während sie in bezug auf das Samland damals noch nichts derartiges feststellen konnten.

164) Aus dem Raume des schalauischen Stammes ist hier eine Urkunde Winrichs von Kniprode bemerkenswert, der einigen Prußen u. a. 20 Haken *in dem lande czu Lyckonen in dem gebiete Wangen vf dem velde Gwillen* verlieh; O. F. 105 p. 241. Vgl. auch P. JOHANSEN, in: Dt. Siedlungsforschungen (Festschr. R. Kötzschke 1927) S. 225, der für das altlettische Siedlungsgebiet entsprechende Feststellungen treffen konnte.

anlagen zu ergeben scheint, wäre auch hier zu erwägen, ob es sich bei den Motern und den in den Ordensquellen gewöhnlich als *polca* bezeichneten Burggebieten nicht um zu verschiedenen Zeiten entstandene Raumeinheiten handelte¹⁶⁵⁾. Leider ist auf den samländischen Burgwällen zu wenig gegraben worden, als daß hier eine endgültige Entscheidung möglich wäre.

G. und H. Mortensen¹⁶⁶⁾ haben als wirtschaftliche Grundlage des Moterverbandes gemeinsame Weide- und Holznutzung – entsprechend etwa den von P. Johansen beschriebenen estnischen Marken¹⁶⁷⁾ – vermutet. Wenn der Seename *Mutir* (1285) *Muter* (1330) (Kr. Rosenberg) etwas mit *moter* – *muter* zu tun haben sollte¹⁶⁸⁾, könnte man hier vielleicht an gemeinsame Fischgründe denken. Genau nachweisen läßt sich das jedoch nicht, da wir den Umfang der meisten Moter eben nicht genau kennen. Die vorher erwähnten Weidegemeinschaften der Ordenszeit¹⁶⁹⁾ entsprechen in ihrer Größe, die zwischen einem Dorf¹⁷⁰⁾ und einer ganzen Reihe von Siedlungen¹⁷¹⁾ schwanken kann, zwar den estnischen Marken. Wald und Weide waren bei den Esten jedoch wirklich gemeinsamer Besitz, an dem jeder Bauer nach der Zahl seiner Haken einen bestimmten Anteil besaß¹⁷²⁾. Die samländischen Bauern und kleinen Freien besaßen jedoch vor allem Nutzungsrechte im landesherrlichen Wald¹⁷³⁾. Wie weit dieser Zustand bereits vorordenszeitlich war, ist nicht ganz deutlich. Immerhin läßt sich die Tendenz, in der Hand des preußischen Adels befindliche Wald- und Weideländereien für die

165) Vgl. W. FRITZE, Untersuchungen zur frühslawischen und frühfränkischen Geschichte bis ins 7. Jahrhundert (Diss. Masch. Marburg 1951) S. 34; ders.: (wie Anm. 151) S. 185; H. HELBIG, Die slawische Siedlung im sorbischen Gebiet, in: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, hrsg. v. H. LUDAT (1960) S. 44 f.; H. JANKUHN, Schlußbetrachtungen, ebda. S. 223.

166) Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 50.

167) Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter (Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellsch. 23, 1925) S. 3 ff. u. 36 ff.

168) Vgl. G. GERULLIS, Die altpreuß. Ortsnamen S. 104; H. BUTTKUS, Beiträge zur Landschafts- und Siedlungsgeschichte des ehem. Bistums Pomesanien I (Diss. Berlin 1936) S. 35 Anm. 12. Merkwürdigerweise findet sich südlich davon der Ortsname Polken. Vgl. damit PUB III, 1 Nr. 245: *Polckislauks* (= Polkiefeld) angebl. Polkitten, Kr. Bartenstein, und *Pollekaymen* aus *Polk-kaymen (*caymis* »Dorf«) G. GERULLIS a. a. O. S. 129.

169) S. 217 f.

170) z. B. Schmiedehnen (SUB Nr. 514).

171) Mit Lobitten (Kammeramt Powunden) haben gemeinsame Nutzung: Powunden (SUB Nr. 497), Roppen und Dorben (SUB Nr. 525), Correynen (SUB Nr. 510). Mehrfach findet sich die Formel »mit den umliegenden Dörfern« (z. B. SUB Nr. 510).

172) P. JOHANSEN (wie Anm. 167) S. 37; nach M. HELLMANN, Das Lettenland im Mittelalter S. 90 sollen aber auch diese estnischen »samenden Marken« erst später durch Eingriffe der deutschen Gutsherrschaft abgegrenzt worden sein.

173) P. JOHANSEN, in: Deutsche Siedlungsforschungen (Festschr. R. Kötzschke 1927) S. 224 u. 226 stellt einen entsprechenden Gegensatz zwischen den estnischen Marken und den lettischen Kleinräumen fest.

Landesherrschaft einzuziehen, noch in samländischen Urkunden der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts deutlich erkennen. So behält sich der Bischof bei einer Erneuerung der Verschreibung für Hartwich von Medenau den angrenzenden Wald ausdrücklich vor¹⁷⁴). In einem anderen Fall muß ein Adliger es dulden, daß andere *homines* des Bischofs Weideberechtigung in seinen Wäldern erhalten¹⁷⁵). Manchmal befand sich ein Wald auch noch in Gemeinbesitz des Ordens mit einem Adligen, ehe dieser abgefunden wurde¹⁷⁶). Neben diesen auf herrschaftliche Regelung der Weidenutzungen deutende Indizien fehlen solche nicht, die auf einen Verbandscharakter des Kreises der Nutzungsberechtigten hinweisen. So verkaufte der Orden zu einer Zeit, als hier noch nicht deutschrechtliche Einflüsse anzunehmen sind (1291), einem gewissen Ulmann eine Mühle und einen Krug in Rudau und bestimmt, *ut ibidem ut in communibus pascuis cum communitate nostrorum pascat subditorum*¹⁷⁷). In bemerkenswerter Verklammerung kommt das genossenschaftliche wie auch herrschaftliche Moment in dieser Wendung zum Ausdruck. In welcher Form die Berechtigungen abgegrenzt waren, muß jedoch offenbleiben. Selbst die räumliche Übereinstimmung von Moter und Weidegemeinschaft ist nicht völlig sicher. Die einzige Weidegemeinschaft, die auf dem Boden des Rusemoters festzustellen ist, betrifft nur zwei von zehn Siedlungen. Es bleibt immerhin möglich, daß auch die anderen dazu gehörten.

In Westpommern ist man anscheinend zuerst auf die Erscheinung gestoßen, daß als Mittelpunkte für die Abgabenerhebung und Rechtspflege innerhalb kleinerer Bezirke landesherrliche Krüge dienten. H. F. Schmid hat diese Organisationsform mit dem ostslawischen *pogost'* verglichen¹⁷⁸). Auch im Samland sind Krüge vorhanden gewesen, die wahrscheinlich herrschaftliche Einrichtungen waren. Die Schankgerechtigkeit wird bei den älteren Krügern räumlich begrenzt¹⁷⁹) und die damit umschriebenen Räume scheinen sich anfangs mit Kleinsiedlungsgebieten zu decken¹⁸⁰). Daß diese Krug-

174) SUB Nr. 307 (1338).

175) SUB Nr. 246 (1327). Es handelt sich um die Vorfahren der späteren Familie von Teuffel.

176) PUB II Nr. 205 (1317).

177) PUB I, 2 Nr. 572 (1291).

178) (wie Anm. 148) S. 97; hier auf S. 28 Anm. 48 die ältere Literatur. Vgl. H. HELLMANN, Das Lettenland im Mittelalter S. 58.

179) Vgl. etwa SUB Nr. 201 (1302) für den Krug Backeln, der die Schankgerechtigkeit erhält *de prefato molendino usque ad villam que Keuthen vocatur* u. v. a.

180) Es würde zu weit führen, das hier im einzelnen auszuführen und zu belegen, ich möchte jedoch darauf hinweisen, daß die Krüge in den Suburbien (Lischken, Hakelwerken) der zentralen Burgen eine etwas andere Funktion hatten. Vgl. dazu H. LUDAT, Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa S. 46; M. HELLMANN, in: Jahrb. f. Gesch. Osteuropas N. F. 4 (1956) S. 24. H. STEFFEN, Das ländliche Krugwesen im Deutschordensstaate. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Altpreußens, in: Zeitschr. d. Westpreuß. Gesch. Ver. 56 (1916) S. 217-245, behandelt nur die Krüge in den Kolonistendörfern. Über die bedeutsame Rolle der Krüge im litauischen Neusiedlungsgebiet vgl. O. BARKOWSKI, in: Prussia 30 (1933) S. 3; H. MORTENSEN, Landesplanung S. 452.

bereiche aus der Vorordenszeit stammen, lassen mehrere Hinweise erkennen. Einmal stammt das prußische Wort für Krug (*karczemo*) aus dem Polnischen¹⁸¹⁾, gehört also zu einer Lehnwortschicht, die vor die Ankunft des Ordens zu datieren ist. Dann aber ist zu bemerken, daß die ältesten Krüge im Samland prußisches Recht hatten und großenteils erst durch Marschall Henning Schindekopf zum Recht der neugegründeten deutschen Krüge umgesetzt wurden¹⁸²⁾. Schließlich ist zu bemerken, wie sehr der prußische Adel auch in der Ordenszeit noch bemüht ist, Krüge in die Hand zu bekommen¹⁸³⁾. Das deutet ebenfalls auf die alten herrschaftlichen Funktionen dieser Krüge hin, wenn auch fraglich bleibt, ob im Prußenland wirklich die Abgabenerhebung damit verbunden war.

Im Nordwesten des Samlandes, dem Zentrum des Widerstandes gegen den Orden¹⁸⁴⁾, war die einheimische Oberschicht verschwunden. Gerade deshalb scheinen sich hier die alten Verbände besonders lange erhalten zu haben. Fast alle lokalisierbaren Belege für Moter stammen aus diesem Raum¹⁸⁵⁾. Erst seit der Reformationszeit sorgte intensive Seelsorge für die wirkliche Christianisierung dieser Gegend. Noch im 16. Jahrhundert wird wiederholt von heidnischen Kulthandlungen berichtet, woran bezeichnenderweise wieder Gemeinschaften etwa von der Größe eines Moters beteiligt sind. So berichtet Henneberger zum Jahre 1531, daß sich sechs Dörfer des Kirchspiels Pobethen zusammenschlugen und einen *Weydelotten* erwählt haben, der den Göttern eine Sau geopfert habe, damit der Fischseggen nicht ausbliebe¹⁸⁶⁾. In der Chronik Lucas Davids¹⁸⁷⁾ finden wir nun eine interessante Notiz, die eine gewisse Beziehung zum Begriff Moter herstellt. Als 1520 eine Landung der Danziger im Samland drohte, opferte Valtin Suplitt einen schwarzen Stier und ließ zum Opferschmaus zwei Tonnen Bier beschaffen. Den Namen Suplitts trägt nun merkwürdigerweise im 17. Jahrhundert einer der vier Moter des Pobethenschen Kirchspiels¹⁸⁸⁾ (Suppliten Moter, erhalten auch im Ortsnamen Supplithen südlich Pobethen). Jeder dieser Moter hat nun einen

181) R. TRAUTMANN, Die altpreuß. Sprachdenkmäler (1910) S. 352.

182) Vgl. J.-H. II 902, 903, 905, 909, 910, 911, 912, 913, 938.

183) R. WENSKUS, Die gens Candein, in: Zeitschr. f. Ostforschung 10 (1961) S. 91, 98.

184) Vgl. A. L. EWALD, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen IV (1886) S. 65 f.

185) Umgekehrt finden sich vielleicht nicht zufällig alle Belege für *polca* in den Gebieten, wo dem Orden treugebliebene Prußen besondere Vorrechte erhielten.

186) Kurze und wahrhaftige Beschreibung des Landes zu Preußen (Königsberg 1584) 15 b (zit. nach H. BERTULEIT wie Anm. 133, S. 88 f.); es sieht so aus, als ob der Fischfang auf See, der den Freien und den erbberechtigten Bauern des Samlandes 1413 bestätigt wurde, genossenschaftlich betrieben wurde, wobei vielleicht auch hier der Moter den Rahmen abgab, vgl. auch Anm. 187.

187) I S. 118 f.; vgl. S. 121 f., wo der gleiche Suplitt ebenfalls eine schwarze Sau gegen den Rückgang des Fischfanges opferte.

188) Vgl. G. GERULLIS, Die altpreuß. Ortsnamen S. 103 aus den Akten der Kirche von Pobethen 1652 u. 1665.

Kirchenvater und trägt auch dessen Namen. Man könnte also fast versucht sein, hier eine Kontinuität zwischen dem alten Moter-Weydelotten und dem neuzeitlichen Moter-Kirchenvater zu behaupten. Ich möchte das nicht in dieser Form tun, doch immerhin auf diese möglichen Zusammenhänge aufmerksam machen.

Schließlich noch ein weiterer Aspekt dieses Moter-Verbandes. In einem Verzeichnis der Freien des Kammeramts Labiau, die den Ewigen Frieden 1436 beschworen haben¹⁸⁹⁾, werden diese in drei Gruppen ortsweise aufgeführt, wobei die Herkunftsorte zweier dieser Gruppen etwa die Größe eines Moters nahelegen. Da sich bei allen Gruppen die Beziehung auf einen Burgwall vermuten läßt¹⁹⁰⁾, könnte man hier den Rest alter Aufgebotseinheiten innerhalb des Kammeramts Labiau erblicken, das in diesem Fall einem alten Gebiet entsprach.

So unsicher alle diese Hinweise sind, sie schließen jedenfalls nicht aus, sondern legen es eher nahe, daß die preußischen Moter Verbände mit kultischen, militärischen und wirtschaftlichen Funktionen waren, die wie die größeren Burgherrschaften ihr Zentrum bei einem Burgwall hatten. Eines allerdings hatten bereits H. und G. Mortensen festgestellt¹⁹¹⁾: Mit dem polnischen *opole*, das vielleicht etwas größer als ein Moter gewesen ist, kann dieses nicht gleichgesetzt werden. Es ist nichts von einer gemeinsamen steuerlichen und strafrechtlichen Haftung des Moter bekannt, und der Christburger Vertrag setzt für Pomesanien, Warmien und Natangen – wo die Verhältnisse in dieser Hinsicht kaum anders gewesen sind als im Samland – ausdrücklich fest, daß die Prußen den Zehnten selbst dem Orden zuführen mußten, da es diesem nicht zuzumuten sei, deshalb *omnes villulas Prussie circuire*¹⁹²⁾.

Sind deshalb nun diese *villulae*, mit heutiger Terminologie also die Drubbel oder Weiler, Einheiten für die Abgabenerhebung gewesen, wie H. und G. Mortensen annehmen¹⁹³⁾? Wenn sich dies auch nicht sicher beweisen läßt, ist nach dem oben über die Haftungsgemeinde des Dorfes im pomesanischen Recht gesagten¹⁹⁴⁾ dafür immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Man ist – wie wir oben sahen – der Meinung, daß schon die Form der Siedlung von kleinen Dörfern (Weilern) mit dazwischen verstreuten Einzelhöfen ursprünglich,

189) Es bildet einen Teil des Verzeichnisses J.-H. I, 2 7266; vgl. G. A. v. MÜLVERSTEDT, Das älteste Vasallen-Register des Samlandes, sowie der Gebiete Insterburg und Gerdauen aus dem Jahre 1436, in: Neue Preuß. Provinzialbl. 2. F. Bd. 7 (1855) S. 285 f. Die drei Gruppen sind: 1. Labiau (erstreckt sich bis Scharlack); 2. Lablacken (erstreckt sich bis Kuth); 3. Needau.

190) 1. Burg Labiau; 2. der Burgwall, der unter Klein-Droosden aufgeführt wird, jedoch näher bei Lablacken liegt; 3. »Schwedenschanze« von Klein-Pöppeln.

191) Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 51; vgl. S. 49 f.

192) PUB I, 1 Nr. 218 S. 164.

193) Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 49 f.

194) oben S. 215. Auch im Sorbenland wurden die Zehnten ursprünglich dorfweise entrichtet; vgl. W. SCHLESINGER, in: Zeitschr. f. Ostforschg. 1 (1952) S. 359; ders., Die Verfassung d. Sorben S. 99.

d. h. altpreußisch ist¹⁹⁵⁾. Diese Kleinsiedlungen weisen zwar heute ähnliche Formen auf wie die Drubbel Nordwestdeutschlands (Haufen-, Platz-, Reihen-, Ring-, Streu- und Straßendrubbel)¹⁹⁶⁾, dennoch möchte ich vorerst, solange die Identität der Flurformen nicht feststeht¹⁹⁷⁾, im Interesse terminologischer Eindeutigkeit den Begriff »Drubbel« vermeiden. Unter den angeführten Formen scheinen sich jedoch zwei Gruppen herauszuheben. Die erste Formengruppe umfaßt lockere Höfeansammlungen¹⁹⁸⁾, die auch in Gestalt von Reihen¹⁹⁹⁾ auftreten können. Die Flurkarten des 17. Jahrhunderts zeigen jedoch auch eine geschlosseneren Form des einseitigen Reihenweilers. Diesen hatte H. Mortensen als ursprünglich preußisch angesehen²⁰⁰⁾, während R. Stein diese Reihendörfer als Ergebnis der schon erwähnten Zusammenlegungen durch den Orden ansah²⁰¹⁾; eine Auffassung, die dann auch H. Harmjanz vertreten hat²⁰²⁾. Als typisches Preußendorf wird dagegen ein kleines Platzdorf angesehen, bei dem die Höfe meist weitläufig hufeisenförmig um einen Anger herumliegen²⁰³⁾, der durch einen Zaun von der Palwe, der gemeinsamen Weidefläche, abgetrennt wurde. Der Anger war der vorwiegend viehzuchtbestimmten Form der preußischen Landwirtschaft entsprechend, sehr groß. Stein gibt für das aus sechs Gehöften bestehende Dargen 19 Morgen an²⁰⁴⁾. Daß diese Siedlungsform wenigstens eine recht häufige gewesen ist, läßt sich durch weitere

195) S. oben S. 220 f.; vgl. R. STEIN (wie Anm. 4) S. 385 f., 396; H. HARMJANZ, *Volkskunde und Siedlungsgeschichte Altpreußens* (1936) S. 38; H. MORTENSEN, *Fragen der nordwestdeutschen Siedlungs- und Flurforschung im Lichte der Ostforschung*, in: *Nachr. von d. Ak. d. Wiss. in Gött.* 1945/46 (1948) S. 56; E. RIEMANN, *Volkskunde des Preußenlandes* S. 15. STEIN, HARMJANZ und RIEMANN bezeichnen übereinstimmend 2–6 Höfe als gewöhnliche Größe der Weiler, während C. KROLLMANN, in: *Zeitschr. des Westpr. Gesch. Ver.* 64 (1923) S. 39 als Durchschnitt 7–8 Höfe angibt. Im Samland, wo wir die Größe von Dorf zu Dorf bestimmen können, zeigen sich so große auch regionale Unterschiede, daß die Angabe eines Durchschnittswertes reine Willkür bedeuten würde. Wenn Dusburg III c. 108 (103) (SS. rer. Pruss. I S. 108) von einer samländischen *villa* 500 Krieger stellen läßt, ist dies sicher nicht auf eine Großsiedlung zu beziehen (vgl. R. STEIN S. 382). Wir werden annehmen müssen, daß es sich um den Machtbereich eines Edlen handelte, der von einer *villa* aus einen größeren Raum beherrschte. Ein Teil dieser Edlen saß in friedlichen Zeiten abseits von der im Walde liegenden Burg in einem Dorf des Offenlandes; vgl. PUB I, 1 Nr. 218 S. 163; *villa, in qua sedet Jedum*; PUB I, 2 Nr. 438 S. 279; *ad villam, in qua Canthyr Pruthenus residens olim fuit*.

196) H. MORTENSEN (wie Anm. 198) S. 40.

197) S. unten S. 248.

198) Vgl. R. STEIN (wie Anm. 4) S. 384, 385.

199) Diese lockere Reihenform herrschte offensichtlich in Lettgallen vor; vgl. M. HELLMANN, *Das Lettenland im Mittelalter* S. 103. P. JOHANSEN, in: *Zeitschr. f. Ostforschg.* 5 (1956) S. 108 empfand diese Form im Vergleich zu den estnischen Dörfern als Einzelhofgruppe.

200) *Siedlungsgeographie des Samlandes* S. 353; O. SCHLICHT, *Das westl. Samland II* S. 130 hält irrig auch das Straßendorf für eine alte preußische Siedlungsform.

201) (wie Anm. 4) S. 385.

202) (wie Anm. 195) S. 31.

203) R. STEIN (wie Anm. 4) S. 396 mit Tafeln II und III; vgl. H. HARMJANZ S. 38. Siehe Abb. 204) (wie Anm. 4) S. 396 Anm. 1.

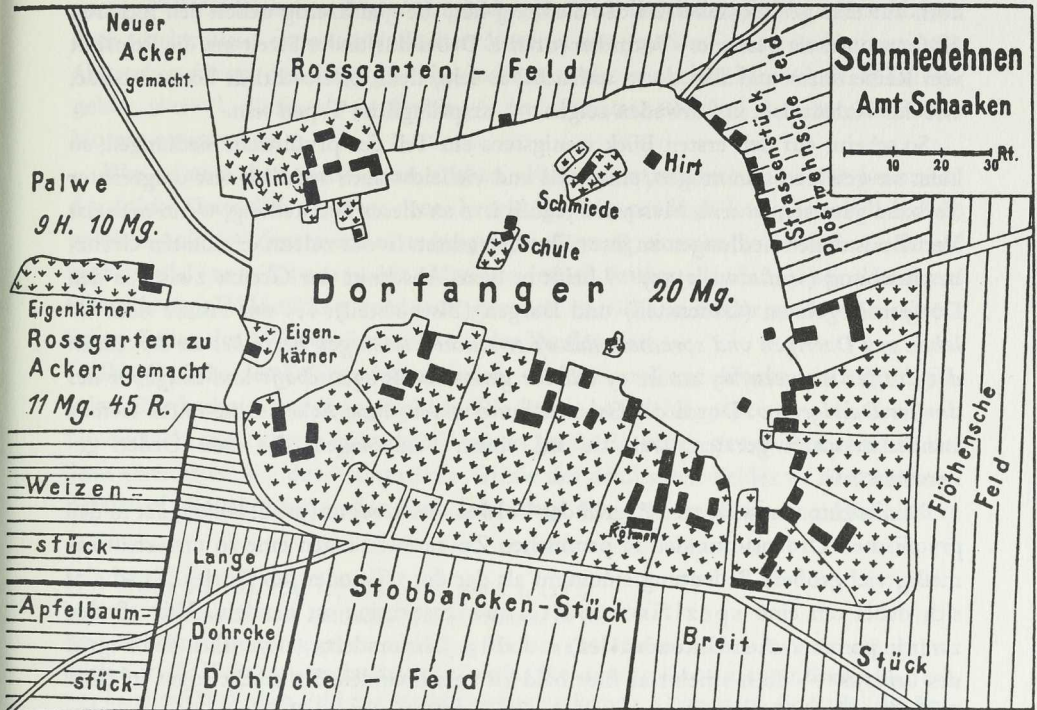


Abb. 2 Altpreußische Platzsiedlung des Samlandes (nach R. Stein)

Nachweise erhärten. Der Dorfanger wird in einer Grenzbeschreibung von 1331 erwähnt²⁰⁵⁾. Neue polnische Ausgrabungen bei Preußenburg (Kr. Lötzen) haben eine solche halbovale Siedlung an dem Wege zur Burg freigelegt²⁰⁶⁾. Schließlich gibt es für einen solchen Anger ein einheimisches preußisches Wort (*sparyus*)²⁰⁷⁾. Der Dorfzaun wird bereits in einer frühen samländischen Grenzbeschreibung erwähnt²⁰⁸⁾. Auch in Pomesanien erscheinen Zäune und Dorftore bei Prußendörfern²⁰⁹⁾. Das alles weist

205) SUB Nr. 270: *Deinde ad quercum circumfossam, stantem in plano, id est angir vulgariter, ville Kaldeyn* (Kallen, Kr. Fischhausen).

206) Warmia i Mazury I S. 91.

207) Elbinger Vokabular 185 b; vgl. R. TRAUTMANN, Die altpreuß. Sprachdenkmäler S. 93. Übrigens war diese Form auch im ostseeslawischen Raum verbreitet; vgl. A. KRENZLIN, Dorf, Feld und Wirtschaft S. 42.

208) SUB Nr. 271 S. 199: »bes an den zcuen des dorffes Laygeen«; vgl. Ostpr. F. 1302 (1527–64) Bl. 4 *Grenzen des Dorffs Rositten: ... danach am czaubne hinderm Dorff.*

209) A. SEMRAU, in: Mitt. d. Copernicus-Ver. 39 (1931) S. 14.

doch auf eine geschlossene Art der Siedlung hin, die gleichzeitig neben den lockeren Höfegruppen als besondere Form hervortritt. Dabei dürfte der Streit um die Priorität von Reihenform und Platzform unfruchtbar sein, denn offensichtlich können beide, wie die Verhältnisse in Schweden zeigen ²¹⁰⁾, ursprüngliche Typen sein.

So scheint auf den ersten Blick wenigstens ein Teil der preußischen Siedlungen, so klein sie gewesen sein mögen, ein sozial und vielleicht auch rechtlich fest umgrenzter Verband gewesen zu sein. Man wird jedoch irre an dieser Feststellung, wenn man das Verhältnis dieser Siedlungen zu ihrer Flur betrachtet. In der zuletzt erwähnten Grenzbeschreibung (von etwa 1331) ²¹¹⁾ heißt es beim Abschnitt der Grenze zwischen den Dörfern Legehnen (Ordensteil) und Dargen (Bischofsteil): *... vnt etliche noch do leben zcu Darrigen vnd sprechen, daz sy er stucke hatten gen herte bes an den zcu en des dorffes Laygeen, dy stucke sy alle ior genossen als egeschafft und zcugehor des dorffes Darrigen ...* Durch die Grenzziehung waren diese Ackerstücke unter fremde Landesherrschaft geraten, weil sie auf einem Felde lagen, das zum Orden gekommen war.

Damit kommen wir zum Begriff des Feldes, des *campus* (preuß. *lauks*), der in den preußischen Ordensurkunden in preußischen Zusammenhängen eine so unverhältnismäßig viel größere Bedeutung einnimmt als der der *villa* oder des Dorfes. Es scheint sich dabei um eine spezifisch baltische Institution zu handeln. Wir finden zwar in pommerschen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts gelegentlich den Begriff des *campus* ²¹²⁾, doch scheint er hier bald zu verschwinden. Er taucht sogar in einer Bulle für das Erzbistum Gnesen (1136) einmal auf ²¹³⁾, ohne daß sich weitere Anhaltspunkte für sein Vorhandensein auf polnischem Boden finden. Aber auch im baltischen Raum ist der *campus* keineswegs überall verbreitet. Neben zahllosen preußischen Belegen und reichlichen Vorkommen in Litauen finden wir den Begriff in Kurland nur gelegentlich in einzelnen Lehnbriefen ²¹⁴⁾. Sonst herrscht hier durchaus die *villa*, das Dorf, vor ²¹⁵⁾. Für Semgallen könnte nur der Ortsname Birsfeld angeführt werden ²¹⁶⁾, und im estnisch besiedelten Teil Livlands kommt in einem Lehnbrief von 1447 einmal die Wendung *2 Haken auf dem Felde Kuvymetze* vor ²¹⁷⁾, bleibt jedoch ein Einzelfall. In Lettgallen endlich scheint das »Feld« völlig zu fehlen. Zwar hat H. Łow-

210) J. GRANLUND in seinem Vortrag auf der Reichenautagung am 1. 10. 1959.

211) SUB Nr. 271 S. 199.

212) Belege b. M. POLLAKÓWNA (wie Anm. 4) S. 26 Anm. 124-134.

213) Cod. dipl. maioris Polon. I Nr. 7 S. 12. Vgl. M. POLLAKÓWNA S. 27.

214) H. LAAKMANN, in: Baltische Lande I S. 257.

215) H. DOPKEWITSCH (wie Anm. 144) S. 15; vgl. P. JOHANSEN, in: Deutsche Siedlungsforschungen (Festschr. R. Kötzschke 1927) S. 227.

216) Vgl. A. BAUER, in: Baltische Lande I S. 323.

217) Livl. Güterurk. I Nr. 325; vgl. H. LAAKMANN, in: Baltische Lande I S. 257.

miański²¹⁸⁾ die lettischen *Pagasten* mit den prußisch-litauischen Feldern identifiziert, doch scheint dies – vom samländischen Material aus gesehen – nicht statthaft zu sein. Abgesehen davon, daß die *pagast* eine Institution der russischen Herrschaft im Lettengebiet war²¹⁹⁾, dürfte sie in Größe²²⁰⁾ und Funktion²²¹⁾ eher dem samländischen Motern entsprechen.

Was ist nun aber unter einem solchen »Feld« zu verstehen? Die dafür benutzten Ausdrücke (lateinisch *campus*; deutsch *veld*, *gefilde*; prußisch *lauks*; litauisch *laukas*; polnisch *pole*)²²²⁾ deuten auf eine Ausgangsbedeutung eines im wesentlichen offenen, unbewaldeten Raumes hin. Man hat jedoch festgestellt, daß dieser Raum mit Gebüsch und Waldstücken durchsetzt gewesen ist²²³⁾. Die Felder stellen die eigentlichen Zellen des Wirtschaftsraumes²²⁴⁾ der Prußen dar.

Die Größe der Felder schwankte sehr stark²²⁵⁾ und war offenbar auch im regionalen Durchschnitt keineswegs gleich. Die litauischen Felder scheinen nach dem von Łowmiański angeführten Material²²⁶⁾ relativ große Einheiten gewesen zu sein, die ihn dazu verführten, die durchschnittliche Größe des prußischen Feldes zu überschätzen. Bereits M. Pollakówna mußte diese Schätzung von den ermländischen Quellen her

218) Studja I S. 101, 104, 107 f., 119 mit Anm. 3, 122 f.

219) M. HELLMANN, Das Lettenland im Mittelalter S. 58.

220) Sie besteht in der Regel aus mehreren Weilern (M. HELLMANN a. a. O. S. 86; vgl. d. Beispiele S. 92 ff.; H. LAACKMANN, in: Baltische Lande I S. 221; dag. H. ŁOWMIAŃSKI, Studja I S. 114), was beim samländischen Feld nur ausnahmsweise vorkommt. Daher auch die lateinische Entsprechung *provincia, terricula*.

221) Vgl. oben S. 228 ff.

222) Vgl. H. MORTENSEN, Siedlungsgeographie des Samlandes S. 307; M. ROUSSELLE, in: Altpreuß Forschg. 3, 2 (1926) S. 7; H. ŁOWMIAŃSKI, Studja I S. 102 mit Anm. 4 S. 104

223) Man kann dies zwar nicht mit H. MORTENSEN, Siedlungsgeographie des Samlandes S. 307 allein aus den Pertinenzformeln ablesen, es gibt jedoch neben dem Vergleich mit Gebieten, die diesen Charakter z. T. bewahrten (Litauen, Lettland), auch andere Anhaltspunkte für diese Auffassung; vgl. die Belege H. ŁOWMIAŃSKIS, Studja I S. 103 Anm. 2 u. 3.

224) O. SCHLÜTER, Die Siedlungsräume Mitteleuropas in frühgeschichtlicher Zeit II, 2 (1958) S. 114 nennt sie »Zellen des Wohnraumes«. Die folgenden Darlegungen werden zeigen, warum ich diese Wendung in der angeführten Art abgewandelt habe.

225) R. STEIN (wie Anm. 4) S. 383: wenige Hufen bis mehrere Ortschaften; vgl. H. ŁOWMIAŃSKI, Studja I S. 111; ders. Prusy pogańskie S. 41; W. CONZE (wie Anm. 148) S. 20.

226) Sie werden deshalb auch in livländischen Quellen *regiones* und *terrae* genannt (Studja I S. 108 m. Anm. 3–5). Von hier aus lag nahe, die lettischen *Pagasten* (vgl. oben S. 237), die auch als *provinciae* auftreten, mit den litauischen Feldern zu vergleichen. Vgl. auch S. 115 f. (etwa 60 Hufen); 117 ff. Auch die Funktion der litauischen Felder als Aufgebotseinheiten (S. 121 f.) erinnert eher an die Moter (vgl. oben S. 233) als an die Felder des Samlandes. Nur sehr selten scheint ein ähnlicher in diesem Fall wohl untechnischer Sprachgebrauch in Samland aufzusehen. So wird etwa in PUB I, 2 Nr. 765 (Linkau als *in campo Girmow* liegend) das Gebiet eines ganzen Kammeramts oder in J.-H. II 2223 (Feld Sabno) ein Raum von der Größe eines Moters (Territorium Sabenow um Nodems, Kammeramt Germau) als »Feld« bezeichnet.

stark reduzieren²²⁷⁾, obwohl sie ausschließlich Urkunden zur Verfügung hatte, die preußische Dörfer gewöhnlich nur dann berühren, wenn in ihnen Freie Besitz haben oder wenn sie zu kulmischem Recht umgesetzt werden. Im Samland hat Mortensen²²⁸⁾ als ungefähre Größe die einer heutigen Dorfgemarkung angegeben. Häufig sei sie jedoch auch noch etwas größer gewesen²²⁹⁾. Dementsprechend hat H. Łowmiański²³⁰⁾ die von R. Plümicke²³¹⁾ angeführten Zahlen von 6 bis 30 bäuerlichen Haken (4 bis 20 Anwesen) je Dorf für das Samland zum Vergleich herangezogen. Das scheint aus mehreren Gründen jedoch nicht zu einem wahrheitsgetreuen Bild zu führen. Einmal ist der Zustand, den Plümicke seinen Ausführungen zugrunde legt, der nach der großen Landesvermessung, d. h. die Zusammenlegungen²³²⁾ sind hierbei nicht berücksichtigt. Andererseits hat ein Teil der in den erwähnten Angaben nicht berücksichtigten Freien wahrscheinlich mit in den Dörfern gewohnt²³³⁾. Doch ist völlig unbestimmt, wie viele der Freigüter ursprünglich zu den Feldern der Dörfer gehört haben, unter denen sie aufgeführt worden sind. In den Verleihungsurkunden taucht nämlich eine große Zahl von Feldernamen auf, die in den Haken- und Hufenbüchern nicht mehr genannt sind, deren Güter jedoch mit unter den Dörfern aufgeführt wurden. Das gilt sowohl für den Osten²³⁴⁾ wie für den Westen²³⁵⁾ des Samlandes. Das bedeutet aber, daß die ursprünglichen Felder im Durchschnitt erheblich kleiner gewesen sein müssen als die Dorffluren der Haken- und Hufenbücher. Das einzige Gebiet, in dem keine Zusam-

227) (wie Anm. 4) S. 36 ff. (Schwankung von 6–30 Hufen, Durchschnitt: 20–30). Sie spricht hier zwar von der Größe der ermländischen »Dörfer«, doch bilden die Felder für sie wie für ŁOWMIAŃSKI ja damit praktisch identische Siedlungseinheiten. Im Ermland kommen jedoch gelegentlich Felder vor, die die Gründung mehrerer Dörfer auf ihrer Flur gestatten. So ist auf dem Felde Gayl (Kr. Braunsberg) nicht nur das Dorf dieses Namens entstanden, sondern auch die Orte Schönau und Demuth sind auf diesem Felde angelegt worden; V. RÖRICH, in: Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskde. Ermlands 13 (1901) S. 801–805.

228) Siedlungsgeographie d. Samlandes S. 307.

229) O. SCHLÜTER, Wald, Sumpf und Siedlungsland in Ostpreußen vor der Ordenszeit (1921) S. 52 gab als Größe eines preußischen Feldes die eines Amtsbezirks an, was nur als Ausnahme vorkam. Später hielt er sie für »kleine Bezirke von der Größenordnung einer oder ganz weniger Dorfgemarkungen« (Die Siedlungsräume II, 2 S. 114). Vgl. für Litauen auch W. CONZE (wie Anm. 148) S. 20.

230) Studja I S. 114 Anm. 1.

231) (wie Anm. 7) S. 97. Die Zahlen sind auf Grund des O. F. 110 gewonnen worden.

232) Vgl. oben S. 217.

233) Vgl. oben S. 220 f.

234) Soweit Verleihungen vorliegen, treten die Namen der Dörfer auch als Namen von Feldern auf. Dagegen fehlen jedoch z. B. im Kammeramt Kaymen in den Haken- u. Hufenbüchern folgende in den Verleihungen genannte Feldernamen: Garbsen (die betreffenden Güter sind unter Markiten und Wangesin aufgeführt), Greiben (auch unter Markiten u. Wangesin), Nycape (unter Sittekaymen), Pandisten (unter Senseln), Supsaw (unter Trumpiten und Kopain) usw. 235) Z. B. im K. A. Wargen: Wiskayne (unter Sorseyn), Doykitten (unter Kantheyn adir Rugiten), Graybow (unter Kantheyn adir Rugiten), Wargiscus (dgl.), Auschlacken, usw.

menlegungen erfolgten, im Rusemoter ²³⁶⁾, beträgt die Durchschnittsgröße der Siedlung nach O. F. 109 nur 8,9 Haken (d. h. etwa sechs Hufen). Das betrifft nun einen Raum im dichtbesiedelten Westen des Landes. Im Osten mag der Durchschnitt immerhin höher liegen. Auch sind wir hier im Rusemoter wieder nicht völlig sicher, ob jeder Siedlung ein besonderes Feld entsprach, da wir für dieses fast rein bäuerliche Gebiet nicht genügend Verschreibungen haben und im Samland das Verhältnis von Siedlung zu Feld nicht so eindeutig ist, wie es die bisherige Forschung anzunehmen scheint.

Da viele der in der Neuzeit bestehenden Ortsnamen im Mittelalter als Namen von Feldern genannt wurden, lag die Annahme nahe, in diesen *campi* Siedlungseinheiten zu sehen ²³⁷⁾. Eine abweichende Meinung vertrat nur L. Weber ²³⁸⁾, der im Feld eine Wüstungsflur sah. Er kann tatsächlich einige Fälle in Samogitien anführen, wo eine Dorfflur nach der Zerstörung des Ortes als Feld weiterbesteht ²³⁹⁾. Ein großer Teil der von H. Mortensen beschriebenen, nicht dauernd bewohnten, doch durch regelmäßig wiederholte Nutzung (z. B. als Heuschlag) offengehaltenen Wildnisfelder dürften ebenfalls auf Wüstungsfluren zurückgehen ²⁴⁰⁾. Aber auch im Samland hat es im Walde gelegene Felder gegeben, die, anscheinend unbewohnt, doch von den benachbarten Siedlungen genutzt wurden. Z. B. enthielt der unbewohnte *campus Wilkey*, im gleichnamigen Grenzwald der Gebiete Quednau und Wargen, Wiesen, die zu Prowehren ²⁴¹⁾ und Mednicken ²⁴²⁾ gehörten. Ähnliche unbewohnte *campi*, die wesentlich aus Wiesen bestanden, finden wir auch am Haffufer aufgereiht ²⁴³⁾. Da diese *campi* Namen haben, liegt kein Grund vor, hier einen untechnischen Gebrauch des Wortes anzunehmen.

Sehr viel zahlreicher als diese unbewohnten Felder waren jedoch jene, auf denen

236) Vgl. oben S. 229.

237) Diese Auffassung ist besonders stark bei der polnischen Forschung ausgeprägt; vgl. H. ŁOWMIAŃSKI, *Studja I* S. 95 ff.; ders., *Prusy pogańskie* S. 41; M. POLLAKÓWNA (wie Anm. 4) S. 23 ff.

238) (wie Anm. 13) S. 134; vgl. dag. H. ŁOWMIAŃSKI, *Studja I* S. 102; M. POLLAKÓWNA (wie Anm. 4), S. 24.

239) So lebt etwa das zerstörte Putenicke als Putelauken oder Pütenveld weiter; vgl. A. SALYS, *Die žemaitischen Mundarten*, in: *Tauta ir Žodis* 6 (1930) S. 201.

240) H. MORTENSEN, *Die landschaftliche Bedeutung der Ausdrücke Wildnis, Wald, Heide, Feld usw. in den Quellen des deutschen Nordostens*, in: *Vom deutschen Osten* (Festschr. M. Friederichsen 1934) S. 137 ff.; ders., *Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. II* S. 8 ff.; vgl. I S. 94; M. POLLAKÓWNA (wie Anm. 4) S. 28 f.

241) *ad quas spectant prata in campo Wilkey sita*: PUB I, 2 Nr. 138 (1261).

242) Vgl. PUB IV Nr. 314.

243) Z. B. *campus Steypts, ubi aqua Medenaw intrat recens mare* (SUB Nr. 208 S. 119); *Rambinge* zwischen Marscheiten und Gr. Heydekrug (SUB Nr. 363); der Gebrauch des Wortes *campus* in SUB Nr. 275 (*iuxta campum pasqualem ville Blodow*) (Bludau) kann allerdings untechnisch sein.

sich Siedlungen befanden. Die Frage ist eben nur, in welcher Weise diese Siedlungen dem Felde zugeordnet erscheinen. Meitzen²⁴⁴⁾ hielt seinerzeit die *campi* für Besitzungen von Häuptlingen und die Wohnplätze der gewöhnlichen bäuerlichen Bevölkerung. Wenn sich auch Meitzens Vorstellungen von den Siedlungsformen innerhalb solcher Felder nicht halten lassen, so ist jedoch in sehr vielen Fällen ein Feld im Besitz eines *rex* (*kongos*) oder *nobilis* (*rikis*) nachzuweisen²⁴⁵⁾. Łowmiański²⁴⁶⁾ hat diese Form des Feldes als die ursprünglichste angesehen und vergleicht sie mit kleinen litauischen Rodungsinseln im Walde²⁴⁷⁾. Für die stark bewaldeten Teile Altpreußens wird das weithin zutreffen, während wir in den alten Offenlandschaften, wie das westliche Samland ja eine ist, kompliziertere Verhältnisse annehmen müssen. Hier können wir uns keine fließenden Grenzen des Feldes zum Wildnisraum vorstellen²⁴⁸⁾, sondern müssen schon früh lineare Grenzen annehmen. Ja die Grenzen eines solchen Feldes sind im westlichen Samland durch einen Rechtsakt zu verschieben und zu verändern²⁴⁹⁾. Es ist kein natürlich begrenzter Raum mehr, sondern ein rechtlich festgelegter. Durch solche Akte konnten auch ständig neue Felder aus Bestandteilen alter gebildet werden²⁵⁰⁾. Der Rechtscharakter des Feldes wird durch die *Pertinenzen* unterstrichen, die schon in der Vorordenszeit nicht nur das Offenland (*agri, prata, pascua*), sondern

244) A. MEITZEN – F. GROSSMANN, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates VI (1901) S. 136. Vgl. R. STEIN (wie Anm. 4) S. 383. Dagegen H. MORTENSEN, Siedlungsgeographie des Samlandes S. 307, der MEITZEN die Annahme unterschiebt, er halte den *campus* für eine politische Einheit. Vgl. auch H. ŁOWMIAŃSKI, Studja I S. 102 (dag. S. 112); M. POLLAKÓWNA (wie Anm. 4) S. 24.

245) Vgl. z. B. SUB Nr. 211 (1309): *campus Prutheni, qui Dogel vocatur*; SUB Nr. 195 (1300): *Sandam, qui eundem campum (scil. Raxite) libere absque servicio possederat*; O. F. 109 f. 38: Bemerkung zum Besitz des Matt. Wersenik unter Wangeniken (Kammeramt Kremitten) *So ist noch oberig funden 1/2 hube in synem velde* (dieses war etwa 5 1/2 Hufen groß) und zahlreiche andere Beispiele aus dem Samland und anderen preußischen Landschaften.

246) Studja I S. 112. Er irrt jedoch darin, wenn er aus der Wendung *campum dictum Kalden, quem quidam ante nomine Kirsne, coluit et aruit* (PUB I, 2 Nr. 541) auf ein kleines Feld hin bäuerlichem Besitz schließt. Aus der Besitzgeschichte dieser Verleihung geht hervor, daß es sich um insgesamt 9 Haken handelte (was um 1400 etwa 6 Bauernwirtschaften entspricht). Ähnliches gilt auch für das andere von ihm angeführte Beispiel (*campum, quem quondam possiderant et coluerant duo Prutheni sic nominati Golte et Sokor*).

247) Auch M. ROUSSELLE, in: Altpreuß. Forschgn. 3, 2 (1926) S. 7 sieht in den preußischen Feldern durch Rodung entstandene Lichtungen.

248) H. ŁOWMIAŃSKI, Studja I S. 105.

249) Vgl. z. B. Die Vergrößerung des *campus Syke* SUB Nr. 182 (1296): *Campum vero predictum Syke per fratrem Bertoldum Bruhauen, commendatorem de Kungesberg, et per fratrem Waltherum pincernam eidem Alberto et suis hereditibus taliter ampliari fecimus et distinguui ex speciali gracia et favore* (es folgt die neue Grenzbeschreibung).

250) Hybride Feldernamen wie *Frizynlawken*, mit preuß. *lauks* »Feld« gebildet (G. GERULLIS, Die altpreuß. Ortsnamen S. 34) wie auch *Pappelauken* (*paps* »Pfarrer«, 1423 zuerst erwähnt) deuten schon auf solche Neubildungen. Andere sind natürlich auch durch Rodung neu entstanden.

auch Wälder²⁵¹⁾ und Gewässer, ja sogar Gerichtsrechte²⁵²⁾ umfassen können. In der Urkunde SUB Nr. 46 werden schließlich auch XX *familiae* als Pertinenz eines Feldes angegeben.

Ein Teil dieser Felder wurde in der Ordenszeit von einer *curia* aus mit Hilfe freien und unfreien Gesindes sowie von sogenannten Gärtnern bewirtschaftet²⁵³⁾. Es ist möglich, daß diese Vorform des Gutsbetriebes in Ansätzen bereits in die Vorordenszeit zurückreicht²⁵⁴⁾. Eine ganze Reihe solcher Felder bildet dann auch die Grundlage späterer Güter und Vorwerke.

Gewöhnlich hatte jedoch der prußische Adel eine Anzahl abhängiger Bauern (*familiae*, dt. *Gesinde*) auf seinen Feldern angesetzt. Es ist eine ganze Anzahl von frühen Urkunden erhalten, in denen einzelnen Prußen 5 bis 25 solcher *familiae* mit den dazugehörigen Äckern und Pertinenzen bestätigt oder verliehen werden²⁵⁵⁾. In anderen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Feld mit solchen Bauern, von denen der Orden nur ein geringes Abzugsgeld verlangte, zu besetzen sei²⁵⁶⁾. Bemerkenswert ist für die Urkunden, in denen *familiae* erwähnt werden, daß hier häufig diese *familiae* als in *villae* angesiedelt vorausgesetzt werden²⁵⁷⁾. Bei der sonstigen Seltenheit des Ausdrucks *villa* in Urkunden für Prußen muß dies auffallen. Wir werden nicht fehlgehen mit der Annahme, daß solche abhängigen Bauern eben schon vor der Ordenszeit vor-

251) H. LOWMIANSKI, Studja I S. 97 f. glaubt, daß sich die Pertinenzen erst im Laufe der Ordenszeit auf außerhalb von Acker und Wiese liegende Gründe erstreckt haben. Aber bereits die von ihm zitierte Urkunde SUB Nr. 73 von 1261 hat die Pertinenzformel *cum agris suis, pratis, pascuis, silvis, et omnibus attinenciis ab antiquo cum omni iure et utilitate*. Eine innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren nach der Eroberung errichtete Rechtsänderung wird man kaum als seit alters her bestehend aufführen können. Vgl. auch PUB I, 2 Nr. 471 (1285); Nr. 472 (1285); Nr. 778 (1302); SUB Nr. 198 (1301) usw.

252) Vgl. die für einen Samländer für warmische Besitzungen ausgestellte Urkunde PUB I, 2 Nr. 174: *cum hiis, que ad dictum campum pertinet, in agris cultis et incultis, pratis et pascuis, viis et semitis, iudiciis maioribus et minoribus*.

253) R. PLÜMICKE (wie Anm. 7) S. 116 f. u. 118 ff.

254) E. WILKE, Die Ursachen der preußischen Bauern- und Bürgerunruhen 1525 . . . S. 28 f. geg. H. PLEHN, in: Forschgn. z. Brand. u. Preuß. Gesch. 17 (1904) 82 ff. (422 f.). Die Bemerkung E. WILKES, daß der Hinweis PLEHNS auf die typische Flurkarte eines bauernlosen Rittergutes (A. MEITZEN - F. GROSSMANN, wie Anm. 244, S. 138-146) das Gut der stammpreußischen Familie Teuffel betrifft, beweist allerdings nichts, da in der Verleihungsurkunde dieses Gutes gerade *sex familias in campo Syke* mitvergeben werden (SUB Nr. 182).

255) Belege bei R. PLÜMICKE (wie Anm. 7) S. 19 f.

256) PUB I, 2 Nr. 204; 262; 263.

257) PUB I, 2 Nr. 137 (1261): *5 familias in villa, que appellatur Sunegoge*; Nr. 138 (1261): *Quarum familiarum septem sunt in terra Wargen in villa, que Prewerim nuncupatur . . . tres familie in villa Ratoj. Decem autem familie sunt in terra Grobowe in villa Karkarnis appellata*. Nr. 148 (1261): *decem familias in villa, que Gierstenis nuncupatur*; Nr. 155 (1262 = SUB Nr. 75): *septem familias in villa Triniton*. SUB Nr. 73 (1261): *5 familias in villa Pociete*. PUB I, 2 Nr. 173 (1262): *4 familias in Sambia in villa, que dicitur Keyme*.

wiegend in Dörfern angesiedelt gewesen sind. Ein großer Teil der von Bauern besiedelten landesherrlichen Dörfer dürfte dann durch Enteignung der feindlichen und aufständischen adligen Prußen in die Hand des Ordens bzw. der Bischöfe gekommen sein ²⁵⁸).

Dieser Auffassung steht eine verbreitete Vorstellung gegenüber, nach der das Feld eine Siedlungsform ist, bei der eine Anzahl Einzelhöfe über die Flur des Feldes verstreut liegen ²⁵⁹). H. Mortensen ²⁶⁰) glaubte, daß die ausschließlich von Freien bewohnten »Dörfer« der Haken- und Hufenverzeichnisse diesem Typ angehörten. Daß diese in vielen Fällen wohl richtige Auffassung jedoch nicht immer zutrifft, haben wir oben gesehen ²⁶¹). Es hat auch geschlossene Weiler gegeben, die nur aus Freihöfen bestanden. Solche Weiler werden in der Forschung gewöhnlich als »Sippensiedlungen« bezeichnet ²⁶²), die durch Erbteilungen entstanden sind.

Nur muß sich der Rechtshistoriker davor hüten, diesen Ausdruck wörtlich zu nehmen. Es handelt sich hier nicht um Sippen im Sinne unserer rechtsgeschichtlichen Handbücher ²⁶³), sondern diese Einheiten entsprechen viel eher jenen von K. Haff in Norwegen beschriebenen (*ætt*) ²⁶⁴). Als Besitzer oder Empfänger eines Freigutes wird nämlich vielfach nicht eine Einzelperson genannt, sondern eine Gruppe: Brüder, Onkel

258) Ähnlich schon R. STEIN (wie Anm. 4) S. 383 m. Anm. 6.

259) A. MEITZEN – F. GROSSMANN (wie Anm. 244) S. 136 (geschlossene Dörfer erst in der Kolonisationszeit entstanden); M. ROUSSELLE, in: *Altpr. Forschg.* 3, 2 (1926) S. 7 f.; J. BENDER (wie Anm. 4) S. 41 stellt dem mit Einzelhöfen besetzten Feld (*lauks*) das geschlossene Dorf (*caymis*) gegenüber; vgl. A. POSCHMANN, *Die Siedlungen in den Kreisen Braunsberg und Heilsberg*, in: *Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskde. Ermlands* 17 (1910) S. 523; dagegen: H. ŁOWMIAŃSKI, *Studja I S.* 103.

260) *Siedlungsgeographie des Samlandes* S. 352 u. S. 353 Anm. 1; H. u. G. MORTENSEN, *Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. II S.* 74.

261) S. 220 f.

262) H. ŁOWMIAŃSKI, *Studja I S.* 120–125, 367–370 (hält alle baltischen Dörfer für derartige Siedlungen, da er annimmt, daß die große Masse der Bevölkerung in der Vorordenszeit Freie gewesen sind, was für das Prußenland nicht zutreffen dürfte); H. u. G. MORTENSEN, *Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S.* 74; H. MORTENSEN, *Fragen der nordwestdt. Siedlungs- und Flurforschung* S. 44 f., S. 51; W. GIESE, *Grundfragen der Siedlungsforschung in Nordosteuropa*, in: *Altpreuß. Forschgn.* 15 (1938) S. 35 mit weit. Lit. Für Litauen vgl. W. CONZE (wie Anm. 148) S. 32; für Livland P. JOHANSEN, in: *Zeitschr. f. Ostforschg.* 5 (1956) S. 108.

263) Bezeichnend für den Sprachgebrauch ist die Anmerkung H. MORTENSENS, *Fragen der nordwestdt. Siedlungs- und Flurforschung* S. 44 f. Anm. 38: »Der Einfachheit halber benütze ich im folgenden immer nur einen der beiden Ausdrücke (d. h. Sippe bzw. Großfamilie), wenn ich beide Begriffe meine. Für unsere Fragestellung ist nämlich der Unterschied zwischen beiden Begriffen belanglos.« *Der Ausdruck »Sippenkommunion«* (H. u. G. MORTENSEN, *Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S.* 138) ist daher nicht glücklich.

264) *Der umstrittene Sippebegriff und die Siedlungsprobleme*, in: *Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. Germ. Abt.* 70 (1953) S. 322 f.

und Neffen, Vettern usw.)²⁶⁵⁾. Der Ausdruck »Großfamilie«, der für diese Personen-
gruppen vielfach benutzt wird, ist kaum auf sie anwendbar, denn die wirtschaftliche
Einheit dreier Generationen einer Familie ist bei der niedrigen durchschnittlichen
Lebenserwartung jener Zeit wohl selten realisiert gewesen. Auch der gelegentlich vor-
geschlagene Begriff des »Hauses« ist für sie nicht angebracht, denn der entsprechende
Wortschatz in den baltischen Sprachen deutet genau wie in anderen auf eine herr-
schaftliche Organisation desselben²⁶⁶⁾. Von einer solchen kann aber hier nicht die Rede
sein, sobald nur Brüder oder andere Seitenverwandte die Gemeinschaft bildeten, wie
es die Regel war. Ähnliche Verbände im westslawischen Gebiet hat man auch als
»Brüdergemeine« bezeichnet²⁶⁷⁾. Da wir aber vielfach nicht nur Brüder in diesen Ge-
meinschaften antreffen, sondern auch andere Verwandte²⁶⁸⁾, würde ich für den pru-
sischen Bereich den neutraleren, doch in diesem Fall treffenderen Ausdruck »Ver-
wandtengemeine« vorschlagen, ehe ein besser klingender gefunden ist.

Eine solche »Verwandtengemeine« hatte, besonders wenn sie groß war, die Neigung
sich zu spalten²⁶⁹⁾. Aus mehreren Artikeln des pomesanischen Rechtes kann man ent-
nehmen, daß Söhne auch zu Lebzeiten des Vaters solche Teilungen vornahmen²⁷⁰⁾,
allerdings nur, soweit es dem Vater beliebte²⁷¹⁾. Der Orden hatte jedoch ein Interesse
daran, daß diese Teilungen nicht zu einer völligen Zersplitterung führten. Er hat sie
dadurch zu verhindern versucht, daß er jedem Teilgut die gleichen Dienste auferlegte

265) Vgl. etwa SUB Nr. 311 eine Gruppe, bestehend aus 2 Brüdern, ihrem Neffen und einem
weiteren Brüderpaar; PUB II Nr. 615: eine Gruppe von drei Brüdern zusammen mit einem
anderen Brüderpaar. Es erübrigt sich, dafür mehr Einzelbelege anzuführen; die Urkunden-
bücher sind voll davon; vgl. H. BUTTKUS (wie Anm. 168) S. 46. Entsprechende Verhältnisse in
Litauen beschreibt W. CONZE (wie Anm. 148) S. 31. f.

266) Vgl. R. TRAUTMANN, Die altpreuß. Sprachdenkmäler S. 455 unter *waispattin* »Frau«.

267) Vgl. W. FRITZE, Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung S. 180 mit
Anm. 310.

268) Vgl. die Belege oben in der Anm. 265.

269) R. PLÜMICKE (wie Anm. 7) S. 43; H. ŁOWMIAŃSKI, Prusy pogańskie S. 34; H. MORTENSEN,
Fragen der nordwestdeutschen Siedlungs- und Flurforschg. S. 46.

270) Art 16 *Von teilunge* (ed. PAŠUTO S. 120); Art. 107 *Ein geteilet son. Ab ein man einen
son hat, und der son geteilet war von dem vater...* (ebda. S. 152); Art. 53 *Von Teilunge.
Brüder die ungeteilet sein von yres vaters erbe...* (ebda. S. 134).

271) Art. 92 (ebda. S. 146 f.) H. MORTENSEN, Fragen der nordwestdeutschen Siedlungs-
und Flurforschg. S. 47 f. lehnt es ab, diese Teilungen mit Realteilungen gleichzusetzen, da es sich
nicht um Erbteilungen handelte, weil in Ostpreußen angeblich stets das Anerbenrecht gegolten
habe. Daß dies wenigstens für die Prußen des Mittelalters nicht stimmt, zeigt ein Blick in die
Praxis des Heimfallrechts. Vgl. z. B. SUB Nr. 247: *...recognoscimus, quod, cum Ottackarus,
Lucas et Johannes, heredes quondam Alberti Dyaboli, bona ab antiquo libera... possedissent,
mortuis Luca et Johanne predictis sine heredibus due partes bonorum eorundem ad nos
exstiterunt iasticialiter devolute...*

wie dem väterlichen Gesamtgut²⁷²). Erst im 15. Jahrhundert ist er in einzelnen Fällen von diesem Verfahren abgegangen²⁷³). Diese Einstellung mußte zu einer Konservierung der Institution der Verwandtengemeine bei den Freien führen. Sie hat sie jedoch nicht erst geschaffen²⁷⁴).

Größere Freigüter konnten sich jedoch durch derartige Teilungen in einen Weiler umgestalten, wie wir an zahlreichen Stellen des Samlandes und auch im übrigen Alt-preußen verfolgen können. Eine solche Teilung ist z. B. für Legden (Kammeramt Waldau) am 18. August 1337 beurkundet worden. Die Verwandtengemeine war inzwischen so groß geworden, daß das Gut jetzt unter vier *familiae* geteilt wurde. Die Zusammensetzung von drei dieser *familiae* ist uns bekannt, die Urkunde der vierten ist verloren. Die erste familia bestand aus Scroythe und seinen Brüdern²⁷⁵), die zweite aus Johannes und seinem Bruder²⁷⁶), die dritte aus Anvayde und seinem Neffen Menaude, Sevrune und seinem Bruder Martin, Astrins und seinem Bruder Sthenio²⁷⁷).

Ein anderes Beispiel für die Entstehung einer derartigen kleinen Freiensiedlung ist das bereits einmal (S. 221) erwähnte Kallen. Der *campus Kallen* wurde zusammen mit einem anderen Feld 1289 dem Barter Butilabes und den Söhnen Muntirs verliehen²⁷⁸). Um 1318/19 wurde von den Erben das Feld Kallen geteilt und zwei Dritteile einem Debesio verkauft²⁷⁹). Kallen erscheint dann in der Teilungsurkunde von 1331 bereits als »Dorf« mit einem Anger²⁸⁰). Nach der Landesvermessung²⁸¹) tritt uns dies Freien-dorf in folgender Gestalt entgegen: Das »Dorf« hat im ganzen neun Haken. Die zwei Dritteile Debesios sind inzwischen wieder geteilt²⁸²): Hermann und Nerweke haben

272) PUB II Nr. 850 (1331) (Festlegung der Rechte und Pflichten der Bewohner von Mirahren Kr. Stuhm); PUB III, 1 Nr. 202 (1338): *tot servicia, quod partes ex huiusmodi divisione erunt* (hier sogar bei magdeburgischem Recht); Nr. 239 (1339); Nr. 365 (1341); IV Nr. 72 (1346). Auch die Bischöfe sahen die Teilung unter eine bestimmte Größe nicht gern; SUB Nr. 369 (= PUB IV Nr. 174) droht der Bischof von Samland bei weiterer Teilung mit dem Verlust des Wergeldes der Freien. Vgl. R. PLÜMICKE (wie Anm. 7) S. 43.

273) O. F. 111 f. 83 (1415): *Und were es sache, das sie sich voneinander teylen würden, so sullen dieselbigen 4 hoken gleich wol bleiben zu eyne dinste.* (4 Haken sind bei der großen Landesvermessung als Normalmaß für den Dienst eines kleinen Freien festgesetzt worden.)

274) Bereits bei der Eroberung Preußens sind Verwandtengemeinden angetroffen worden. Vgl. Dusburg III 71 (SS. rer. Pruss. I S. 91): Auf einem Hof werden alle Verwandten eines Samländers erschlagen.

275) PUB III, 1 Nr. 122.

276) PUB III, 1 Nr. 124.

277) PUB III, 1 Nr. 123.

278) PUB I, 2 Nr. 541.

279) Wir wissen von diesem Verkauf durch eine Bestätigung aus dem Jahre 1333 (PUB II Nr. 783).

280) Siehe oben S. 221.

281) O. F. 109 p. 83.

282) Die Teilungen brauchten an sich nicht beurkundet zu werden. Vgl. den Art. 98 des pomesanischen Rechtes (ed. PAŠUTO S. 150): *Stirbt ein man, der pomezienisch recht hot und lest zwene söne, der eldste son behelt den brieff, damit verbust der jungste son seines rechten nicht.*

je drei Haken. Die restlichen drei Haken sind auf drei Erben der 1281 Beliehenen verteilt (Dytterich, Jacob und Tydeke von Barthen) und werden wohl von abhängigen Bauern bewirtschaftet, da die Besitzer selbst ihren Wohnsitz in Barthen haben²⁸³).

Weitere derartige Beispiele lassen sich nachweisen²⁸⁴). Doch brauchten die Teilungen nicht notwendig zur Entstehung eines Weilers zu führen. Die einzelnen Erben (bzw. Käufer) konnten sich auch abgesondert vom »Urhof« einen neuen bauen. Das ergab dann jene oben (S. 242) erwähnten Felder mit verstreuten Höfen. Welche Möglichkeit gewählt wurde, hing wohl von den natürlichen Bedingungen (etwa Verteilung der Wiesen über die Gesamtfläche) und persönlichen Verhältnissen ab. Die Bildung von Weilern mag auch dadurch begünstigt worden sein, daß die Teilung nicht vollständig durchgeführt wurde, und sich etwa nur auf die Hofstätten erstreckte²⁸⁵). Auch auf einem Feld mit verstreut liegenden Höfen konnte sich an einen derselben immer noch ein Weiler, sei es durch Teilung, sei es durch Zuesiedlung abhängiger Bauern, ankristallisieren. Damit war ein Kerndorf der oben (S. 221) beschriebenen Art entstanden.

Ein solches Kerndorf konnte auch entstehen, wenn ein *nobilis* nicht nur Bauern ansetzte, sondern auch Lehmmänner. Diese Institution der Lehmmänner (*feodales*) scheint älter zu sein als die Ordensherrschaft. Wir erfahren deshalb so wenig von ihr, weil in den Ordensregistern die innere Struktur der Freienbesitzungen selten deutlich wird; immerhin besitzen wir eine Reihe von Urkunden, in denen solche Verlehnungen – z. T. an Verwandte – seitens der Landesherrschaft bestätigt werden²⁸⁶). Auch die in manchen Urkunden auftretende Wendung, daß der Dienst *cum hominibus et rusticis* zu leisten sei, deutet auf die verschiedene Art der Abhängigkeit im Verband des größeren Freien-gutes²⁸⁷). Der preußische Ausdruck für den Lehmann *laukinikis*²⁸⁸) deutet an, daß dieser gewöhnlich wohl nicht in der *villa (caymis)*, sondern abgesondert vom Ort im

283) Vgl. O. F. 109 p. 82 f. Das Dorf hat seinen Namen vom Land Barten, woher die Beliehenen von 1289 stammten.

284) im Samland etwa noch Senseln und Blöcken im Kammeramt Kaymen, Schlakalken und Wokeniten im Kammeramt Pobethen u. v. a. Für die Kleinadelsdörfer Litauens (*okolica*) hat W. ESSEN, Die ländlichen Siedlungen in Litauen mit besonderer Berücksichtigung der Bevölkerungsverhältnisse (1931) S. 91, eine Note des Bialystoker Kammer-Departements herangezogen, wo die Erbteilung eines Gutes für ihre Entstehung verantwortlich gemacht wird.

285) Daß wir mit solchen unvollständig durchgeführten Teilungen rechnen müssen, zeigen Parallelen in Litauen, wo sich derartige Verhältnisse bis in die Neuzeit hielten. Vgl. den bei W. CONZE (wie Anm. 148) S. 32 angeführten Beleg: »Diese drei Stellen haben nur die Häuser und die Ställe besonders, aber das Inventar haben sie noch nicht geteilt.«

286) PUB II Nr. 218; PUB III, 1 Nr. 296; J.-H. II 1533; J.-H. II 1779; J.-H. II 2616; J.-H. II 2756 u. a.

287) Z. B. PUB III, 1 Nr. 235; Nr. 255. Vgl. auch Cod. dipl. Warm. I Nr. 62: *universi homines ipsorum* (preuß. Familie v. Tüngen) *in premissis mansis residentes, tam equites, quam pedites ad defensiones terre Pruscie debent esse parati.*

288) Vgl. R. TRAUTMANN, Die altpreußischen Sprachdenkmäler S. 369.

Feld (lauks) ansässig war. In diesen Verhältnissen können wir eine Parallele zu dem in den baltischen Ländern weitverbreiteten Bender- und Hälfnerwesen²⁸⁹⁾ auf höherer Ebene erblicken. Diese preußischen Lehnmänner sind z. T. wahrscheinlich in den kleinen Freien aufgegangen.

Auf einem Felde mit verstreuten Höfen konnte die Weilerbildung aber auch an zwei oder noch mehr Stellen ansetzen. Es entstand damit ein »zusammengesetztes Feld«²⁹⁰⁾. Solche sind z. B. Stangau und Legitten im Kammeramt Waldau gewesen. Die darauf entstandenen drei bzw. zwei Weiler sind dann bei der Landesvermessung zusammengelegt worden²⁹¹⁾. Bei den in der Regel relativ kleinen preußischen Feldern blieben das aber Ausnahmen, die vor allem im bewaldeteren Osten des Gebietes aufzutreten scheinen²⁹²⁾.

Die vielfältigen Formen, in denen uns ein Feld entgegentreten kann, sind damit noch nicht erschöpft. Bei fast allen der bisher erwähnten Typen entspricht das Feld auch einer Siedlungseinheit. Es ist daher kein Wunder, wenn wir *campi* begegnen, deren Name auf *-kaim* (»-dorf«) endet, und daß es umgekehrt *villae* gibt, deren zweites Namenglied *-lauk* (»feld«) ist²⁹³⁾. Sehr häufig finden wir daher auch Wendungen wie *ym gefilde des dorffis Rudyn*²⁹⁴⁾, *in campo ville Regiten*²⁹⁵⁾, *veld der von Wykow – veld der von Wissecavten*²⁹⁶⁾, *campus villanorum de Geydow*²⁹⁷⁾ usw. Im dichter besiedelten Gebiet, wo die Felder gegeneinander abgegrenzt waren, konnten diese Grenzen dann auch als Dorfgrenzen aufgefaßt werden²⁹⁸⁾. Dennoch wäre es

289) H. u. G. MORTENSEN, die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 132; H. MORTENSEN, Fragen der nordwestdt. Siedlungs- u. Flurforschung S. 46 f.; W. CONZE (wie Anm. 148) S. 35 f., 37; M. HELLMANN, Das Lettenland im Mittelalter S. 101.

290) H. ŁOWMIAŃSKI, Studja I S. 113–114; M. POLLAKÓWNA (wie Anm. 4) S. 41. Nach ŁOWMIAŃSKI, Studja I S. 117 ff. ist ein Teil der litauischen zusammengesetzten Felder durch Kolonisation der benachbarten Wildnis entstanden. Diese Möglichkeit war im westlichen Samland nur begrenzt vorhanden.

291) O. F. 109 p. 51: *Stangow. Dy dry dorffer haben gehat*. O. F. 109 p. 56: *Legiten dy czwe dorffer sint czu samem geleget*.

292) H. ŁOWMIAŃSKI, Studja I S. 119 weist ebenfalls auf die Seltenheit solcher Felder in Altpreußen hin. Aber auch noch bei dem von ihm angeführten Beispiel aus PUB I, 2 Nr. 455, wo ein Pruße *campum . . . situm in campo Lepicz* verliehen bekommt, kann man fragen, ob mit dem unbekannteren *campus* ein Feld im technischen Sinn gemeint war; vgl. auch PUB II Nr. 142: *In eodem vero campo et in eadem villa . . . donamus campum trium uncorum*. Es handelt sich vielleicht nur um Flurstücke, wie sie unten S. 249 erwähnt werden. M. POLLAKÓWNA (wie Anm. 4) S. 43 erweist das ermländische Feld *Plastwyten* als Teil des größeren *Scoliten*, auf dem dann das Dorf *Plastwich* entstand.

293) H. ŁOWMIAŃSKI, Studja I S. 103 f.

294) PUB II Nr. 218; vgl. PUB I, 2 Nr. 204.

295) PUB III Nr. 73; vgl. PUB III Nr. 177: *in campo ville Weteynen*.

296) SUB Nr. 529. Vgl. auch M. POLLAKÓWNA (wie Anm. 4) S. 29.

297) SUB Nr. 275.

298) PUB I, 2 Nr. 322 (1274): *ad terminum ville dicte Ludenien*; vgl. PUB II Nr. 222 u. a.

verfehlt, das Feld einfach als Dorfflur zu betrachten²⁹⁹). Lügen die Verhältnisse so einfach, hätte der Orden den Begriff *campus* nicht in seine Rechtsterminologie einzuführen brauchen. Zuweilen setzen die Urkunden ihn gegen den der *villa* direkt ab, wie die Verleihungsurkunde für den Prußen Tropo zeigt³⁰⁰).

Wir haben oben (S. 239 f.) unbewohnte Felder erwähnt. Diese Felder waren nicht nur abgelegene Heuschläge, sondern es gab auch zahlreiche andere, die als Pertinenz zu einer *villa* gehörten³⁰¹). So gehören zu Windekaym (Kammeramt Quednau) die drei Felder Gwolinis, Remcenis, Leykosithego³⁰²), von denen keines in einem heutigen Ortsnamen weiterlebt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß *campus* in der Wendung *in campis villae NN*³⁰³) wenigstens zum Teil technischen Sinn hatte³⁰⁴). Die Namen solcher zu einer Siedlung gehörenden *campi* sind gewöhnlich untergegangen, wie etwa der des *campus Beymegeme*³⁰⁵). Vielfach begegnet uns in den Urkunden die Nennung einer *villa* und eines anders benannten mit ihr verbundenen *campus*³⁰⁶).

Durch das Zusammentreffen verschiedener Entwicklungstendenzen konnten dann komplizierte Gebilde entstehen, wie z. B. in folgendem Falle: Aus einer Urkunde wissen wir, daß in *campo Cummow* eine *villa Regiten lag*³⁰⁷). Später erscheinen jedoch Kommau und Regitten als zwei benachbarte Orte. Auf einem Felde sind also hier zwei Ortschaften entstanden. Der Besitz beider Orte beschränkte sich jedoch nicht auf das eine Feld mit seinen Pertinenz. So gehörte zur *villa Kummow* im Mittelalter auch noch der *campus Paitithen*³⁰⁸).

299) Vgl. z. B. mit vielen anderen M. ROUSSELLE, in *Altpr. Forschungen* 6 (1929) S. 242.

300) PUB I, 2 Nr. 173: Tropo erhält: 1. *campum Plotemeiten in confinio Medenawensi...* 2. *in Surweisten terminis campum Lauxeinnen...* 3/4. *duas villas, unum, que vocatur Keymal, sitam in terrula Meindeneve et aliam, que vocatur Hewksene.* 5. *campum, qui dicitur Lauxinen.* 6. *quinque familias in Sambia in villa, que dicitur Keyme.*

301) H. MORTENSEN hat also mit Recht auf seiner Karte »Preußische Besiedlung um 1400« (Siedlungsgeographie des Samlandes) die nur als *campus* bezeichneten Stellen anders signiert als jene, bei denen Besiedlung erwähnt wird.

302) SUB Nr. 72 (1261).

303) SUB Nr. 336, 338, 341; vgl. Nr. 323, 243, 256.

304) Nach R. STEIN (wie Anm. 4) S. 413 bestand im 18. Jh. die Ackerflur eines Dorfes aus 6 bis 7 Feldern. Es muß jedoch bezweifelt werden, daß dieser Felderbegriff mit dem mittelalterlichen identisch ist.

305) PUB I, 2 Nr. 595, 596 (in der Gemarkung von Powunden aufgegangen).

306) SUB Nr. 194; der mit der *villa Sursieime* (Schorschenen) genannte *campus Wyskaine*, der noch 1333 in der Grenzbeschreibung des nördlich davon liegenden Gaudeckerschen Gutes im Felde Greibau genannt wird (PUB II Nr. 797), erscheint in den Hakenbüchern nicht mehr. Ein ähnliches Paar begegnet in Warmien PUB I, 2 Nr. 174: dem Samländer Gedune werden die *villa Palsede* mit Pertinenz und ein *campus Scurbenite* verliehen (vgl. PUB I, 1 Nr. 218 S. 163 Anm. 3). Hier erhielt sich umgekehrt der Name des Feldes (Schorbnithen), auf dem dann später das Dorf Thomsdorf gegründet wurde.

307) PUB II Nr. 207 (1317).

308) Vgl. PUB II Nr. 559 (1326) u. O. F. 107 f. 225v = 108 f. 236v.

Doch nicht nur ganze Felder konnten zu den Pertinenzen einzelner *villae* gehören, sondern auch einzelne Stücke innerhalb von Feldern, die zu einer oder mehreren anderen Siedlungen gehörten³⁰⁹⁾. Łowmiański hat das Vorhandensein solcher Exklaven wohl bemerkt³¹⁰⁾, mußte sie aber auf Grund der dürftigen Hinweise in publizierten Urkunden stark unterschätzen. Noch die Kopialbücher der Zeit um 1400 bieten Zeugnisse dafür³¹¹⁾. Der Besitz auch kleiner Freier erstreckt sich vielfach über mehrere Felder³¹²⁾. Unter diesen Verhältnissen war man zuweilen um der Deutlichkeit willen gezwungen, die Zugehörigkeit eines Grundstücks sowohl nach dem *campus* als auch der *villa* anzugeben: *in campo Warethalis in villa Goltheynis*³¹³⁾. Dieses Auseinander-treten der Bedeutungen von Dorfflur und *campus* scheint mir gegen die Möglichkeit zu sprechen, die samländischen Weiler als Drubbel zu bezeichnen, die doch eine »esch-orientierte« Siedlungsform darstellen sollen³¹⁴⁾.

Der Orden, in seinem Streben nach Schematisierung und Normierung, hat mit wachsendem Erfolg versucht, in diese undurchsichtigen Verhältnisse Klarheit hinein-zubekommen. Immer mehr näherte sich der Begriff des *campus* dem der Dorfflur. So konnte bereits im 14. Jahrhundert der Begriff des *campus* auf die Gemarkungen deutschrechtlicher Dörfer³¹⁵⁾ (außerhalb des Samlandes auch der Städte³¹⁶⁾) über-tragen werden. Im allgemeinen wird jedoch der Begriff des Feldes zunehmend von dem des Dorfes verdrängt³¹⁷⁾. In den Haken- und Hufenbüchern wird das Wort *velt*

309) Vgl. SUB Nr. 271 (S. 199): *und etliche noch do leben zcu Darrigen und sprechen, daz sy er stücke hatten gen herte bes an den zcuen des dorffes Laygeen*; SUB Nr. 59: *campum itaque, qui Kyaute (Kiauten) vocatur . . . excepto agro, qui Nergeyn (Norgehnen) pertinet*; SUB Nr. 246: *excipimus bona illorum de Nastrayn (Nastrehnen) innerhalb des Feldes der Teuffel*; PUB I, 2 Nr. 138: *Quarum familiarum septem sunt in terra Wargen in villa, que Prewerinn nuncupatur, ad quas spectant prata in campo Wilkey sita*. Als Beispiel außerhalb des Samlandes die Verleihung von einnehalb Haken *in campo dicto Thenicz, spectantem ad villam dictum Dyethemen* (PUB III, 1 Nr. 338) usw.

310) Studja I S. 109.

311) So sind im O. F. 107 unter den *Litterae villae Stango* Hufen im Felde Arnau aufgeführt; vgl. H. MORTENSEN, Siedlungsgeographie des Samlandes S. 310.

312) Vgl. oben S. 222 mit den Anm. 112 genannten Belegen; vgl. auch SUB Nr. 59; 239 u. a.

313) PUB II Nr. 795 (1333). Auch eine Wendung wie *villam et campum Lethen* (PUB I, 2 Nr. 475), von H. ŁOWMIAŃSKI als Beleg für die Identität von *villa* und *campus* angeführt Studja I S. 103 Anm. 5), kann in anderem Sinne interpretiert werden: die Pertinenzen der *villa* brauchen sich mit der des *campus* nicht zu decken. Vgl. aus dem Samland PUB II Nr. 142: *in eodem vero campo et in eadem villa*.

314) Vgl. W. MÜLLER-WILLE, Langstreifenflur und Drubbel, in: Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforschg. 8 (1944) S. 32.

315) SUB Nr. 334 (1343); *prope campum ville nostre Tirberg*; SUB Nr. 270 S. 194: *in pariete campi villanorum de Conradi silva* (Konradswalde); ebda. S. 189 *ekkegrenicze . . . campi illorum de Nuindorf*; SUB Nr. 468 (1362): *campum ville nunupate Blumenaw*.

316) Vgl. M. POLLAKÓWNA (wie Anm. 4) S. 29: *in campo Seeburgensis civitatis* u. a.

317) M. POLLAKÓWNA S. 30.

nur noch ausnahmsweise und nie für die namengebenden Einheiten verwendet. Die Landesvermessung scheint ja mit den Zweck gehabt zu haben, überall genau umgrenzte Dorfemarkungen zu schaffen, was nicht immer gleich voll gelang.

Während wir für das Verhältnis von Feld und Siedlung zu einigermaßen klaren Ergebnissen kommen, so können wir das nicht im gleichen Maße für die Frage nach der Flurform innerhalb der Felder behaupten. Für das Prußengebiet wird im allgemeinen eine Blockflur aus einer Anzahl verschieden geformter und verschieden großer, planlos über das Feld verstreuter Ackerstücke angenommen³¹⁸⁾. Doch hat G. Czybulka für das Samland eine abweichende Flurform ausgesondert, die A. Krenzlin³¹⁹⁾ zu einem Typ dem Gelände angepaßter streifiger Parzellierungen rechnet, bei dem eine »gewisse gewannähnliche Unterteilung eines Ganzen gleichgerichteter Parzellenstreifen« erst nachträglich stattgefunden haben soll. Leider wird nicht deutlich, wie weit diese Flurform vorherrschend ist, und da R. Stein³²⁰⁾ eine spezifisch samländische Flurform beschreibt, bei der die Ackerflur aus sechs bis sieben Feldern besteht, zu denen wieder je einige Blöcke gehörten, die streifig unterteilt waren, wird man fragen müssen, ob die »unregelmäßige Streifenflur« nicht wie die anderen »Streifensysteme« des masurischen und litauischen Kolonisationsraumes in Ostpreußen jüngere Formen sind³²¹⁾ und vielleicht erst der immer wieder erwähnten Landesvermessung um 1400, die ja in mancher Hinsicht neue Verhältnisse schuf, ihr Dasein verdankt.

Umgekehrt deuten mehrere Hinweise in den Urkunden darauf, daß wir auch im Samland ursprünglich mit einer Blockflur zu rechnen haben. Gewanne und Blöcke werden wie in ganz Ostdeutschland auch in Ostpreußen als »Stück« bezeichnet³²²⁾. Wir sind solchen Stücken schon als Pertinenz eines Dorfes begegnet³²³⁾. Da diese Stücke in

318) E. RIEMANN, Volkskunde des Preußenlandes S. 17. Vgl. die Entsprechungen im estnischen und lettischen Gebiet: H. LAARMANN, in: Baltische Lande I S. 220 ff. Vgl. P. JOHANSEN, in: Dt. Siedlungsforschungen (Festschr. R. Kötzschke 1927) S. 233.

319) Probleme der neueren nordostdeutschen und ostmitteldeutschen Flurformenforschung, in: Archiv für Landes- und Volksforschg. 4 (1940) S. 552 f. Vgl. H. MORTENSEN, Fragen der nordwestdt. Siedlungs- und Flurforschung S. 40. f.

320) (Wie Anm. 4) S. 413 f.

321) Masuren: G. CZYBULKA, Wandlungen im Bild der Kulturlandschaft Masurens seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts (Veröff. d. Seminars f. Staatenkde. u. Historische Geographie an der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin Nr. 3, 1936) S. 97 ff. Vgl. A. KRENZLIN (wie Anm. 319) S. 558, 559. Litauischer Kolonisationsraum: H. MORTENSEN, Fragen der nordwestdt. Siedlungs- und Flurforschung S. 47 ff. Die Streifenfluren Litauens, die Mortensen nach W. CONZE (wie Anm. 148) S. 15 ff. erwähnt, sind ja erst Ergebnisse der Einführung der Hufenverfassung und Conze weist S. 16 ja ausdrücklich darauf hin, daß der von der Hufenverfassung nicht betroffene alte Weiler als Dorfform ohne eigentliche Streifenflur anzusehen ist. Allerdings handelt es sich bei den erwähnten jüngeren Streifensystemen um regelmäßige Formen, die ohne Rücksicht auf das Gelände die Flur durchziehen.

322) R. STEIN (wie Anm. 4) S. 413; vgl. G. CZYBULKA (wie Anm. 321) S. 97.

323) Vgl. oben S. 236.

den von R. Stein beschriebenen samländischen Fluren vielfach Namen haben, die eigentlich preußische Personennamen sind³²⁴), kann man vermuten, daß sie zum großen Teil früher einmal Einzelbesitz gewesen sind. Der etymologisch dunkle preußische Ausdruck für solche Stücke heißt *gasto*³²⁵), ein Wort, das auch in samländischen Urkunden vorkommt³²⁶). Seine lateinische Entsprechung ist in den gleichen Wendungen *ager*³²⁷). Im 13. Jahrhundert treten solche *agri* als Einheiten bei Verleihungen wiederholt hervor³²⁸), bis sie dann von den durch den Orden in ein festes Verhältnis zur Hufe gebrachten Haken³²⁹) und schließlich von der Hufe selbst verdrängt wurden, wohl weil sie wegen der zu großen Unterschiede des Umfangs keinen sicheren Maßstab abgaben. Der Umfang dieser Blöcke kann jedoch im Durchschnitt nicht groß gewesen sein. In einer Urkunde werden als Teil der Hälfte eines *campus* 12 *agri* genannt³³⁰). Zu solchen *agri* gehörten jeweils bestimmte Pertinenzen³³¹).

In diesem Zusammenhang ist noch eine andere Einrichtung zu erwähnen, die – nach den gleichen in Polen gebräuchlichen Ausdrücken (*sors*, *hereditas*, *sors hereditatis*)³³²) zu urteilen, eine Einheit für die Abgabenerhebung gewesen ist. Sie konnte mehrere *gastas* mit dazugehörigen Pertinenzen umfassen³³³). Der preußische Ausdruck dafür scheint *spal* gewesen zu sein³³⁴). Auch diese Einheit hatte keinen Bestand unter

324) (Wie Anm. 4) S. 413 mit Anm. 4.

325) R. TRAUTMANN, Die altpreußischen Sprachdenkmäler S. 335; W. PIERSON, in: Altpreuß. Monatsschr. 8 (1871) S. 363 will es mit lettisch *pagast* verbinden. Das deutet u. U. auf eine Steuereinheit. A. BRÜCKNER, in: Archiv f. slavische Philologie 20 (1898) S. 507 Anm. 1 vermutet in ihm ein polnisches Lehnwort.

326) SUB Nr. 266 (1330).

327) Eine ähnliche Anwendungsmöglichkeit für *ager* scheint auch in Brandenburg vorhanden gewesen zu sein; vgl. A. KRENZLIN, Dorf, Feld u. Wirtschaft S. 89: *ager qui dicitur Wendestücke*; vgl. S. 44: *sunt 5 curie, non habentes mansos, sed agrum*.

328) PUB I, 2 Nr. 542 (1269/88 ern. 1289): *40 agros sibi iuxta Tapiow demonstratos*; SUB Nr. 46 (1255): *prata ac agros, quos nunc possidet in campo, qui Labota nuncupatur*; SUB Nr. 59 (1258): *excepto agro qui Nergeyn pertinet*; SUB Nr. 133 (1283): *12 agros*; SUB Nr. 161 (1291): *agros sitos in campo Flos, graniciis subnotatis*.

329) S. oben S. 216 Anm. 72.

330) SUB Nr. 133 (1283): *et de altera medietate dicti campi duodecim agros*.

331) Vgl. PUB I, 1 Nr. 781: *cum omnibus pertinenciis ad prefatos agros*.

332) Vgl. SUB Nr. 133 (*duas partes prati unius hereditatis*); SUB Nr. 266 (1330) (*sors hereditatis*). Auch in Warmien werden im 13. Jh. noch *hereditates* verliehen: PUB I, 2 Nr. 531: *duas hereditates in campo dicto Geydaw, quas qondam duo fratres videlicet Quesige et Sasange possederunt*.

333) SUB Nr. 266 (1330): *omnem sortem hereditatis . . . videlicet gastas et ea prata cum omni iure et utilitate*.

334) Vgl. Cod. Dipl. Warm. II Nr. 207 (1354): *pro sorte vel parte quadam, que spal dicitur . . . in campo Prayslite*; Cod. Dipl. Warm. I Nr. 67 (1284): *. . . unam partem vel sortem campi, que spal vulgariter nuncupatur, quo qondam Stirnis, patris dicto Gaudinis, et fratrum suorum existit in campo Cabicaym . . .* G. GERULLIS, Die altpreuß. Ortsnamen S. 169, faßt *Spal* zwar als Ortsnamen auf, das wird jedoch durch die Parallelität der beiden angeführten Urkunden

der Ordensherrschaft und verschwand bald aus den Quellen, so daß wir Näheres nicht mehr ermitteln können.

Wir können annehmen, daß die ständigen Teilungen des Grundbesitzes bereits vor der Landesvermessung zu einer streifenförmigen Aufgliederung der Stücke führte³³⁵⁾. Das würde dann ähnliche Fluren ergeben haben, wie sie die litauischen Kleinadelsweiler (*okolica*) noch bis in die neueste Zeit bewahrt hatten³³⁶⁾ oder wie sie uns in den lettischen Schnurstücken entgegentreten³³⁷⁾.

Als Betriebssystem hat H. Łowmiański³³⁸⁾ als vorwiegende Form eine unregelte »Dreijahreswirtschaft« mit der Folge Wintergetreide, Sommergetreide, Brache ohne Flurzwang und ohne intensive Düngung erschlossen.

Eine eigentliche Dreifelderwirtschaft hat es jedoch im Samland noch im 18. Jahrhundert nicht gegeben³³⁹⁾. Im Westen (Hauptamt Fischhausen) und Süden (Hauptamt Neuhausen) war Einfelderwirtschaft wie im nordwestdeutschen Drubbelgebiet üblich, und im Nordosten (Hauptamt Schaaken) kommt nebeneinander Einfelder-, Zweifelder-, Dreifelder- und Fünffelderwirtschaft vor³⁴⁰⁾.

Neben dem auf diese Weise genützten Acker im Offenland hat in einigen Landschaften Altpreußens daneben die Schwendwirtschaft noch eine gewisse Rolle gespielt³⁴¹⁾. Besonders im Gebiet der großen Wildnis weisen viele Orts- und Flurnamen darauf hin. Dieser durch Brandrodung ausgeübte »ackerbauliche Ergänzungsbetrieb« wurde im 18. Jahrhundert als »Scheffelwirtschaft« und die dazu benutzten Flächen als »unbebaute Scheffelplätze« bezeichnet. Im dichtbesiedelten westlichen Samland dürfte

unwahrscheinlich. Schon das pruß. Wort *spel-anxtis* »Splitter« weist darauf hin, daß das Wort einfach »Teil« bedeutet. Vgl. R. TRAUTMANN, die altpreuß. Sprachdenkmäler S. 434 unter *spel-anxtis*, das unter anderem mit ahd. *spaltan* »spalten« zusammengestellt wird.

335) Vielleicht ist *lyso* »bete« »Feld-, Gartenbeet« der prußische Ausdruck für derartige Streifen. Vgl. die damit verwandten Parallelen altkirchenslav. *lěcha* »Ackerbeet«, latein. *lira* »Furche im Ackerbeet« (R. TRAUTMANN, Die altpreuß. Sprachdenkmäler S. 371).

336) W. ESSEN, Die ländlichen Siedlungen in Litauen (1931) S. 89 u. Tafel IV Abb. 8. Vgl. W. CONZE (wie Anm. 148) S. 17 Abb. 1 und das durch Vermessungen veränderte Beispiel S. 19 Abb. 2; dazu als Beispiel für eine Rodeform S. 169 Abb. 19.

337) Vgl. M. HELLMANN, Das Lettenland im Mittelalter S. 80 f. mit Abb. 1; vgl. S. 101; P. JOHANSEN, in: Dt. Siedlungsforschungen (Festschr. R. Kötzschke 1927) S. 233.

338) Studja I S. 208–219 bes. S. 214 ff.; vgl. ders., Prusy pogańskie S. 39. P. JOHANSEN, Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter (Dorpat 1925) S. 83 hat für das estnische Gebiet Zweifelderwirtschaft angenommen. Für die Westslawen vgl. W. FRITZE, Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung S. 202 f., der aufgrund von Ibrahim ibn Jaqûbs Bericht hier geregelt Felderwirtschaft erschließt.

339) H. PLEHN, Zur Gesch. d. Agrarverfassung von Ost- u. Westpr., in: Forschgn. z. Brandenbg. u. Preuß. Gesch. 17 (1904) S. 396.

340) H. PLEHN (wie Anm. 339) 18 (1905) S. 82, der diese Formen als Eigentümlichkeiten des Samlandes gegenüber der übrigen Provinz bezeichnet.

341) F. MAGER, Der Wald in Altpreußen I (1960) S. 342 ff. Vgl. für Estland, P. JOHANSEN (wie Anm. 338) S. 80 ff.

diese sehr extensive Wirtschaftsweise auch schon in der Zeit vor der Ankunft des Ordens kaum mehr geübt worden sein.

Wir haben festgestellt, daß an einem Feld mehrere Dörfer und Güter Anteil haben konnten wie auch umgekehrt ein Dorf oder Gut Pertinenzen in mehreren Feldern besaß. Das ergibt eine Flur, die in manchem dem litauischen »Schachbrett« (*szachownicą*) vor der Einführung der Hufenverfassung im 16. Jahrhundert geglichen haben mag³⁴²). Doch scheinen bäuerliche Anteile die Grenzen der Moter selten überschritten zu haben.

G. und H. Mortensen haben jedenfalls wohl mit Recht auf die Begrenzung der Moter hingewiesen³⁴³). Der in einer Urkunde genannte Grenzstein Mûtercaupe lasse vermuten, »daß die Moter als solche fest gegeneinander abgegrenzt waren«³⁴⁴). Dies könnte durch einige Wendungen der oben erwähnten warmischen Urkunde³⁴⁵) bestätigt werden: *campus Plotemeiten in confinio Medenawensi* und *in Surweisten terminis campum Lauxeinnen dictum*. In dieser Hinsicht scheint der samländische Moter also dem alt-polnischen *opole* verwandt, denn nach Bujak besaßen ja auch hier die Dörfer noch lange keine Feldmark, und ihre Fluren lagen, innerhalb des *opole* in buntem Gemenge (*permixto agrorum*)³⁴⁶). Dennoch muß auch diese Einheit in Alt-preußen an vielen Stellen durchbrochen gewesen sein, denn die erwähnten preußischen *reges* und *nobiles* hielten sich mit ihren Besitzansprüchen schon in der Vorordenszeit nicht an die Grenzen von Motern, ja sogar nicht von größeren *polca*, nicht einmal von Stammesgebieten³⁴⁷). So hat die Familie der Candein Besitz bei Medenau und Rudau im Samland und bei Heiligenbeil in Warmien, der Pruße Tropo hatte ebenfalls mehrere Besitzkomplexe nördlich Heiligenbeil und einen bei Kaymen in Samland usw.³⁴⁸).

342) Vgl. H. ŁOWMIĄŃSKI, Studja I S. 180 f. Er glaubt, daß diese Gemengelage von Stücken verschiedener Dörfer durch das Gegeneinanderroden zweier Siedlungen im Niemandsland entstanden sei; ebda. S. 110 mit Beispielen auch aus Livland. Vgl. W. CONZE (wie Anm. 148) S. 20.

343) SUB Nr. 314 (1340).

344) Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 49.

345) PUB I, 2 Nr. 173 (1262).

346) H. LUDAT in seinem Anm. 56 erwähnten Vortrag.

347) Obwohl der Grundbesitz des preußischen Adels zu Beginn der Ordenszeit nur verhältnismäßig bescheidene Ausmaße hatte (er ging selten über ein halbes Dutzend Dörfer oder Felder hinaus; vgl. H. ŁOWMIĄŃSKI, Prusy pogański S. 36), lag dieser nicht geschlossen an einer Stelle. In Pomesanien hatte schon H. BUTTKUS (wie Anm. 168) S. 39 (vgl. S. 30 Anm. 1) ähnliches festgestellt. Zur Gemengelage der Güter vgl. S. 43; vgl. zustimmend K. KASISKE, in: Altpr. Forschgn. 14 (1937) S. 138. Über die ganz entsprechenden Verhältnisse in Kurland und Semgallen siehe P. JOHANSEN, in: Deutsche Siedlungsforschungen (Festschr. R. Kötzschke 1927) S. 230; vgl. M. HELLMANN, Das Lettenland im Mittelalter S. 111 u. S. 109. Im livisch-estnischen Gebiet hat P. JOHANSEN auch Entsprechungen festgestellt.

348) Vgl. R. WENSKUS, Die gens Candein, in: Zeitschr. f. Ostforschg. 10 (1961) S. 87 ff, 96 ff.

Dazu kommt ein weiteres komplizierendes Moment. Es hat neben dem in Moter gegliederten Altsiedelland bereits in der Vorordenszeit kleine Rodungsherrschaften gegeben, die offensichtlich eine gewisse Selbständigkeit behaupten konnten. Eine solche ist etwa die von Moditten-Sunike (Friedrichsberg) im Grenzwald zwischen den Territorien Wargen und Dernen³⁴⁹⁾. Eine andere (Rachsitten) lag im Wald zwischen den *polca* Quednau und Waldau³⁵⁰⁾. Diese kaufte der Orden einem gewissen Sandam ab³⁵¹⁾, *cui eodem campum libere absque servicio possederat* – eine Wendung, die für ordenszeitliche Verhältnisse unmöglich war und die wohl den alt-prußischen Zustand wiedergibt. Rodungsfreiheit scheint also ein noch allgemeineres Phänomen zu sein, als man bisher annahm.

Alle diese sich überschneidenden Rechtsbeziehungen erschwerten die Landesteilung von 1258³⁵²⁾ im westlichen Samland ungemein. Während im Osten immerhin ganze *polca* als Einheiten den einzelnen Partnern zugewiesen werden konnten, mußten im Westen sogar einzelne *villae* und kleine Grundherrschaften (*pars illa, in qua residet Snutene*) für sich zugeteilt werden³⁵³⁾. Und auch dies führte noch nicht zu einer eindeutigen Abgrenzung der Landesherrschaften. Es entstand – allerdings nicht nur aus diesem Grunde – ein Rattenschwanz von Grenzstreitigkeiten, der die Beteiligten schließlich zwang, dieses verfilzte Geflecht von Beziehungen wie einen gordischen Knoten zu durchhauen und lineare Grenzen nach verwaltungstechnischen Bedürfnissen abzustecken. Die Grenzziehung von 1331 zeigt denn auch deutlich die Gewaltbarkeit dieser Linienführung. Die von Dargen abgetrennten Äcker bei Legehnen haben wir schon erwähnt³⁵⁴⁾. In Kallen bildete ein Baum auf dem Dorfanger die Grenzmarke innerhalb eines geteilten Dorfes³⁵⁵⁾. Die Grenze zwischen dem bischöflichen Romehnen und dem Ordensdorf Lengnithen zerschnitt einen *campus*³⁵⁶⁾. Mehrfach kommt es vor, daß ein Grenzzeichen inmitten eines Besitzkomplexes größerer prußischer Grundherren errichtet wird³⁵⁷⁾. Bei Sindau, das beim Bischof bleibt,

349) Vgl. die Auseinandersetzungen, die das Domkapitel, dem dieses Gebiet zugeteilt war, mit dem dort ansässigen Geschlecht über die Rodung führte: SUB Nr. 507 (1378); vgl. SUB Nr. 505 (1376); SUB Nr. 218 (1318).

350) In diesem Wald wurde dann noch im 14. Jh. Kondehnen von einem Angehörigen der Familie Candein gerodet; vgl. R. WENSKUS (wie Anm. 348) S. 99.

351) SUB Nr. 194 S. 104.

352) SUB Nr. 58.

353) Bei dieser Zerstückelung im Westsamland spielte natürlich auch die planmäßige Zerschlagung des Aufstandsgebiets Bethen eine Rolle, doch gerade in diesem Bereich sind offensichtlich die Moter die Grundlage der Teilung geblieben. Von den 3 lokalisierbaren Motern der Teilungsurkunde gehörten 2 sicher zum Territorium Bethen (Rusemoter, Battowemoter).

354) S. oben S. 236.

355) SUB Nr. 270 S. 189 vgl. dazu die Anmerkung zu PUB II Nr. 783. Ähnliches gilt für Wosegau S. 191 f.: *ad palum stantem in villa Wosgow, que villa est ecclesie et fratrum*.

356) Ebd. S. 188: *palum circumfossus in eodem campo*.

357) Ebda. S. 184: *ad quercum stantem in bonis quondam Alberti, dicti Dyabolus*; S. 190: *quod*

wird die Grenze so nahe am Dorf vorbeigeführt, daß nun einige Freie von Sindau zum Ordensteil gehören³⁵⁸⁾. Der Krug des bischöflichen Ortes Taplacken blieb auf dem Gebiet des Marschalls³⁵⁹⁾. Diese unerklärlich willkürlich verlaufende Grenze³⁶⁰⁾ wurde von den *seniores Pruthenos utriusque partis* festgestellt. Wo diese unter sich uneinig waren, haben die Ordensbrüder und die Beauftragten des Bischofs bzw. des Domkapitels eine Mittellösung zu finden gesucht, was aber offensichtlich nicht immer gelang³⁶¹⁾. Erst eine erneute Festsetzung um 1398³⁶²⁾ hat die endgültigen Grenzen schaffen können, ohne daß dabei die obenerwähnten Willkürlichkeiten beseitigt werden konnten.

Unter diesen Umständen ist es wohl einigermaßen abwegig zu behaupten, die alten preußischen Kleinverbände hätten sich überall in den Kammerämtern des Ordens erhalten, und wir kommen zu dem Schluß, daß selbst die anscheinend primitivsten Verhältnisse noch so kompliziert sind, daß wir die Wirklichkeit nicht mit schematischen Vorstellungen zu erfassen vermögen.

in illa quercus staret in bonis unius regis nostri de Windekayme; S. 191: ad palum circumfossum in bonis Helmici, regis ecclesiae.

358) Ebda. S. 187: *Deinde ad quercum stantem prope villam Cindow*; vgl. dazu: O. F. 109 p. 93 und SUB Nr. 361 (= PUB IV Nr. 3) sowie SUB Nr. 365.

359) Vgl. J.-H. II 2363.

360) Übrigens lassen sich aus anderen Landschaften Altpreußens ähnliche Beispiele anführen; vgl. PUB II Nr. 135 (1315) Grenze geht durch das Dorf Sangedyten. Die Grenze der Gebiete Barten und Gerdaun verlief ebenfalls z. T. durch Siedlungskomplexe; z. B. in Mehleden (vgl. H. u. G. MORTENSEN, Die Besiedlung des nordöstl. Ostpr. I S. 181, S. 5; M. ROUSSELLE, in: Altpr. Forschgn. 6 [1929] S. 215). Podlacken, Kr. Rastenburg, lag z. T. im Pflegeamt Barten (*Bogelawken*, Gr. Zinsbuch S. 207) z. T. im Kammeramt Rastenburg (*Poglawke*, Gr. Zinsbuch S. 215) usw.

361) SUB Nr. 270 S. 196.

362) Vgl. E. WEISE, in: Altpr. Monatsschr. 59 (1922) S. 15 Anm. 6.